

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Viertes Heft

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Verhandlungen
der
Stände = Versammlung
des
Großherzogthums Baden.
1825.

Enthaltend
die Protokolle der Zweiten Kammer
mit deren Beilagen,
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Viertes Heft.

Karlsruhe,
Verlag von Gottlieb Braun.

7

Verhandlungen

Österreichische Verfassung

0213 1000, 1825 IV

Österreichische Verfassung



Verhandlungen

die Protokolle der zweiten Kammer

mit dem Besonderen

von ihr selbst amtlich herausgegeben

Wiesbaden 1825

Karlsruhe

Verlag von Carl Neumann

Verhandlungen
 der zweiten Kammer
 der
Stände-Versammlung
 des
 Großherzogthums Baden 1825.
 Von ihr selbst
 amtlich herausgegeben.

Viertes Heft.

Verlag von Gottlieb Braun in Karlsruhe.

Inhalts-Anzeige.

XI. Oeffentliche Sitzung vom 6. April.

	Seite.
Bitte der Stadt Freiburg, wegen Ohmgeldentschädigung	3
Bitte der Gemeinde Sennfeld, alte Abgaben betr.	3
Bitte des Stadtraths zu Weinheim in gleichem Betreff.	3
Ähnliche Bitte der Gemeinde Lautershausen	3
Beurlaubung des Abg. Lorenz	4
Nachricht von der Bildung, dem Gange und der Theilung der Arbeiten der Budgets-Commission	4
Discussion über das vorgeschlagene Gesetz wegen Aufhebung der alten Abgaben	5—47
Desfallsige Beschlüsse	32. 40. 43. 44. 47.

XII. Oeffentliche Sitzung vom 7. April.

	Seite
Fortsetzung und Schluß der Discussion über das Gesetz wegen Aufhebung der alten Abgaben	48—92
Desfallige Beschlüsse . . . 59. 61. 64. 70. 81. 82. 89. 90. 92.	

XIII. Oeffentliche Sitzung vom 11. April.

Bitte der Bierbrauer von Mannheim, Verwandlung der Malzaccise in ein Kesselgeld betr.	93
Mittheilung der I. Kammer über den Gesetzentwurf, die Entschädigungen durch Rentenscheine betr.	93
Wahl des 4ten Secretärs von Merhart	94
Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag, das Aufheben des Ab- und Zuschreibens der Zinsen d. am Steuerkapital betr., von Dollmätisch	94. 154—159
Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Interpretation des §. 10. des Gült- und Zinsablösungsgesetzes von 1820. betr., von Zacharia.	95. 159—167
Discussion über den Gesetzentwurf, das Budget der Amortisationskasse für 1825, 1826 und 1827 betr.	95

XIV. Oeffentliche Sitzung vom 12. April.

Bitte mehrerer Wirthe aus dem Seekreise, die Freilassung des Hauagebrauchs vom Ohmgeld betr.	167
Neuere Eingabe des Revisors Vierordt	167
Fortsetzung und Schluß der Discussion über das Budget der Amortisationskasse	168—208
Desfallige Beschlüsse 168. 174. 176. 182. 183. 186. 188.	

XI. Deffentl. Sitzung vom 6. April 1825.

Anwesend: die Regierungscommissäre, Herr Staatsrath
Frhr. v. Sensburg, Hr. Staatsrath Winter,
Hr. Ministerialrath Folly und Hr. Hof-Domänen-
Kammer-Director Schippel.

Abwesend: die Abgeordneten Hog, Rindenschwen-
der und v. Noppe.

Nachdem der Präsident die neuen Eingaben bekannt
gemacht hatte, nämlich:

- 1) die Bitte der Stadt Freiburg um Entschädigung für
das ihr entzogene Ohngeld,
Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)
- 2) Bitte der Gemeinde Sennfeld, die jährlichen Abgaben
an die Grundherren v. Rüdtt und v. Adelsheim be-
treffend,
Beilage Nr. 2. (nicht gedruckt.)
- 3) die Bitte des Stadtraths zu Weinheim, die Abschaf-
fung alter Abgaben betreffend,
Beilage Nr. 3. (nicht gedruckt.)
- 4) die Beschwerde der Gemeinde Leutershausen, Abhilfe
wegen mehrerer Abgaben betreffend,
Beilage Nr. 4. (nicht gedruckt.)

welche sämmtlich an die Petitionskommission verwiesen worden, wurde dem Abg. Lorenz auf 8 Tage Urlaub ertheilt.

Die Abgeordneten Mindenschwender und Hog ließen sich entschuldigen, desgleichen entschuldigt sich der Abg. v. Noppe schriftlich.

Der Präsident gibt sodann der Kammer Nachricht von der Bildung, dem Gange und der Theilung der Arbeiten der Budgetscommission. Er bemerkt, daß sie von Zeit zu Zeit werde Plenarsitzungen halten, wobei er auch die übrigen Mitglieder der Versammlung, die nicht zu dieser Commission gehörten, einlade, so weit es ihre Geschäfte erlaubten, anwesend zu seyn, um sich auf diese Art desto gründlicher von dem Staatshaushalte unterrichten zu können.

Insbefondere ist von dem Präsidenten der Kammer eröffnet, daß die Budgetscommission vier Abtheilungen habe, nämlich

- 1) für die Einnahme,
- 2) für die Ausgaben der Civilliste des Staatsministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, so wie des Kriegsministeriums,
- 3) für die Ausgaben des Ministeriums des Innern und des obersten Justizdepartements,
- 4) für die Ausgaben des Finanzministeriums, einschließlich der Pensionen.

In der ersten Abtheilung seyen die Abgeordneten:

Cassinone,

Frey,

Finkenstein;

in der zweiten die Abgeordneten:

Andre,

Em bdt,

Leiber;

in der dritten:

Rosshirt,

Kesler,

Böcker;

in der vierten:

Engeser,

Klingel,

Füßlin.

Der Tagesordnung gemäß wird sodann die Discussion über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der alten Abgaben betreffend, eröffnet.

Kir n: Der erste Grundsatz unseres neuen Steuersystems, welcher auch durch die nachfolgende Verfassung geheiligt sey, habe bekanntlich die gleiche Verbindlichkeit aller Staatsbürger in Tragung der öffentlichen Lasten ausgesprochen. Dieser Grundsatz habe in manche Rechtsverhältnisse tief eingewirkt. Nach ihm müßten alle Befreiungen, ohne nähere Untersuchung und Berücksichtigung, ob sie wohl oder übel hervorgebracht wären, aufgehoben werden. Nach ihm hätten wohl auch so viele alte Abgaben, welche nach historischer Begründung die Eigenschaft wahrer Steuer ursprünglich gehabt haben, oder welchen für ihren Fortbezug irgend ein privatrechtlicher Titel mangelte, aufgehoben werden sollen. Obgleich die Abgabepflichtigen dieser Art, schon seit 10 Jahren alle directe und indirecte Staatsauslagen mit ihren übrigen Mitbürgern gleich getragen hätten, so müßten sie doch bis jetzt auch diese Abgaben fortentrichten, wenn schon das Gesetz vom Jahre 1815 dieselben zur Aufhebung verurtheilt habe.

Er glaube, daß diese Vorbemerkungen hinreichen und interessant genug seyn möchten, um die Versammlung auffordern zu können, daß sie diesen wichtigen Gegenstand

nach liberalen Ansichten behandle. Es sey von der endlichen und consequenten Ausführung eines der wichtigsten Grundsätze unsers neuen Verfassungs- und Verwaltungssystems die Rede. Jeder Tag sey die Fortdauer einer neuen Ungerechtigkeit, so lange diese alten Abgaben fortbestünden. Dies vorausgesetzt und nachdem der Commissionsbericht die Versicherung ertheilt habe, daß die Regierungscommission zu der Umbildung des Gesetzentwurfs, wie ihn die Commission vorgelegt habe, ihre Beistimmung gegeben, glaube er, daß der heutigen Discussion der Commissionsbericht wohl zum Grunde zu legen seyn dürfte und daß dieselbe auf diese Weise wahrscheinlich am einfachsten geführt werde; allein es möchte sich dabei doch immer noch von einem Maßstabe der Beurtheilung handeln. Im Jahre 1822, bei der ersten Vorlegung dieses Gesetzentwurfs über die Aufhebung alter Abgaben, wurde ein allgemeiner Grundsatz vorausgeschickt. In der nachherigen Discussion kamen andere Grundsätze zur Sprache. Es wurde damals eine verstärkte Commission ernannt, welche eine wie die andere das Gesetz einer nähern Prüfung unterwerfen sollte, und man sey dann einig geworden, gar keinen Grundsatz vorauszuschicken zu wollen. In diesem Sinne sey auch das vorgelegte neue Gesetz verfaßt. Unsere Commission sage in ihrem Bericht, daß auch sie sich wieder bemüht habe, einen allgemeinen Grundsatz vorzuschicken; sie mache auch in verschiedenen Paragraphen des Berichts ihre Ansichten kund, nach welchen sie diesen Grundsatz modificiren wolle. Die Regierungscommission habe ihre Beistimmung dazu nicht gegeben, und er für seine Person müsse bekennen, daß er mit dem Grundsatz, gerade wie ihn die Commission vorschlage, auch nicht einverstanden sey. Auf jeden Fall werde, wenn auch nicht ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt und

in das Gesetz aufgenommen werden sollte, doch nöthig seyn, daß die Kammer einen Maßstab ihrer Berathung und Schluffassung habe, und er glaube, daß dieser darin bestehen könnte, wenn davon ausgegangen werde, daß alle die Abgaben aufgehoben werden sollen, welche

- 1) Nur in der Ausübung irgend eines Hoheitsrechts ihrer Entstehung nach begründet seyn können, also für wahre Steuern betrachtet werden müssen;
- 2) Jene Abgaben, welche zweifelhaft sind, d. h. solche, bei welchen zwar die ähnliche Eigenschaft nicht klar vorliegt, bei welchen aber auch ein privatrechtlicher Titel nicht gefunden werden konnte, oder eine Rechtsvermutung für ihre privatrechtliche Eigenschaft nicht begründet ist.

Der erste Theil dieses Vorschlags werde keiner Erläuterung bedürfen. Alle jene Abgaben, sie mögen so alt seyn als sie wollen, welche nicht anders begründet werden konnten, als nur durch die Ausübung irgend eines hohen oder niedern Hoheitsrechts, seyen zuverlässig wahre Steuern und müßten daher, nach dem allgemeinen Princip der Steuergleichheit wegfallen.

Was den zweiten Theil seines Vorschlags betreffe, nämlich die zweifelhaften Abgaben, so seyen bekanntlich seit dem Jahre 1820 durch die Bemühungen der Immediatcommission und besonders des hier anwesenden Herrn Regierungskommissärs, zuverlässig alle Quellen erschöpft worden, woraus die Entstehung und Begründung dieser Abgaben hätte erforscht werden können. So fern nun in diesen Erörterungen kein privatrechtlicher Titel habe gefunden werden können, so folge nach seiner Ueberzeugung daraus der Schluß, daß sie ihren Ursprung anderswo haben müßten, und sie könnten ihn in nichts anderm haben, als in jenen Verhältnissen, welche er dem

ersten Theile seines Vorschlags zum Grund gelegt habe; sie müßten also aufgehoben werden.

Hr. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Der Abg. Kirn habe von einem allgemeinen Princip gesprochen. Es frage sich also vorerst, ob ein solches vorangeschickt werden solle und könne. Er müsse sich dagegen erklären, denn er müsse gesehen, daß dieses ganz sonderbar erscheinen müßte, indem die Regierung im Jahr 1820 ein Gesetz mit Voranschickung eines allgemeinen Grundsatzes vorgelegt habe; gerade aber das Gegentheil von der Kammer beliebt worden sey. Die Regierung, der es eigentlich einerlei sey, ob ein solcher vorangeschickt werde oder nicht, habe deshalb den Ansichten der Kammer nachgegeben. Uebrigens sey es bekannt, daß ein solcher allgemeiner Grundsatz zu keinem Zwecke führe, sondern vielmehr die Reclamationen, die noch ohnehin in einem eigenen Artikel vorbehalten seyen, unnöthiger Weise vermehre.

Man sage, alles was aus einem hobeits- oder oberherrlichen Rechte entsprang, sey als eine Steuer anzusehen. Wenn man aber die alten Urkunden nachsehe, so werde man nicht darüber unterrichtet werden, ob diese Gefälle vermöge eines Hobeitrechtes entstanden seyen, weil sie nach und nach in Hände von Klöstern gekommen wären; woraus man oft gefolgert habe: dabei sey kein Hobeitsrecht die Grundlage. Das andere Kriterium sey: nachzusehen, ob diese Gefälle privatrechtlicher Natur seyen.

In den Erläuterungen, die er in der Commission gegeben, habe er hierüber vieles gesagt. Diese habe daher den Gesetzentwurf der Regierung nur verändert, um ihn mehr in das Klare zu setzen. Hinsichtlich der angenommenen Vermuthung müsse er bemerken, daß er um

der Deutlichkeit willen gewünscht hätte, daß der Paragraph 10 des Commissionsberichts anders gefaßt worden wäre. Er habe den besondern Auftrag, darauf zu bestehen, daß, da man einmal einstimmig sich dafür ausgesprochen habe, daß kein allgemeiner Grundsatz vorangeschickt werden soll; da ferner es in der Natur der Sache liege, daß keiner vorangeschickt werden könne; da endlich die Commission selbst lange darüber berathen und gefunden habe, daß der von ihr entworfene allgemeine Grundsatz zu nichts führe, die Kammer sich ebenfalls begnügen, und unnöthige Discussionen hierüber vermeiden möge.

Sattler: Die gegenwärtigen Erläuterungen des Hrn. Regierungscommissärs veranlaßten ihn, zu sprechen. Das Gesetz sowohl als der Commissionsbericht, zeige nur zu deutlich, daß man von allen Seiten wünsche, daß alle die genannten Abgaben aufgehoben werden sollen. Nun sey wirklich schwer, über diesen Gegenstand, ein förmliches Gesetz so zu geben, daß man bestimmt sagen könne, diese oder jene Abgaben gehören unter die aufzuhebenden. Es sey aber auch gewiß kein Gesetz in der Ausführung schwieriger als das vorliegende, besonders bei den Domänenverwaltungen, wenn einer jeden Gemeinde die Abgaben namentlich gezeigt werden sollen, die nun aufzuheben seyen, um ihnen den Weg der Reclamation zu eröffnen. Man könnte die Sache auf folgende Art abkürzen. Alle Betheiligte seyen gegenwärtig durch ihre Stellvertreter repräsentirt. Wenn man nun von Seiten der Domänenkammer diesen das Verzeichniß von ihren Bezirken zustelle, sie sofort zur Erklärung aufforderte, über das, was sie noch nicht wissen, hierdurch ihnen mehr Auskunft ertheilte, und

dann erst das Gesetz gegeben werde, so könnten sehr viele Reclamationen abge schnitten werden.

Duttlinger: Dieser Weg könne zuverlässig nicht zum Ziele führen. Man wisse aus den frühern Verhandlungen, daß die Verzeichnisse der Abgaben, von welchen die Rede sey, die Tabellen, die Auszüge aus den Urkunden ic. einen Frachtwagen füllten. Nun würden aber diese für die einzelnen Abgeordneten, an welche der Deputirte Sattler diese Sache verweisen wolle, nicht hinreichen, um ihnen ein bestimmtes Urtheil über die Frage zu begründen, ob diese oder jene Abgaben unter die aufzuhebenden gehörten. Es würde nöthig seyn, daß auf einem andern Duzend Frachtwagen ihnen noch andere Acten in die Häuser geschickt würden. Der Hr. Regierungscommissär bestreite den Vorschlag des Abg. Kirn, eine Ansicht, die er selbst von jeher befolgt habe, nämlich, daß diejenigen Abgaben aufgehoben werden sollen, welche ausgemachte Steuern seyen, und daß von den übrigen Abgaben alle aufhören sollen, von denen zweifelhaft sey, ob sie privatrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur wären. Diesen Grundsatz habe der Herr Regierungscommissär, der durch seine vielen Bemühungen den Dank des Vaterlandes verdient habe, befolgt, dieser Grundsatz müsse entweder Gesetz werden, oder diese Versammlung beständig leiten, wenn sie das Gesetz selbst verfasse. Er bekenne sich zu den nämlichen Ansichten, die der Abg. Kirn aufgestellt habe; sie kämen einem Grundsatz ziemlich nahe, den er in einer frühern Versammlung aufgestellt, der aber damals zuerst erschreckt habe, weil man sich erinnerte, daß der nämliche in der Assemblée constituante zum Gesetz erhoben worden. Man habe aber nicht daran gedacht, daß dieser Grundsatz von dem seinigen sehr verschieden gewesen. Der erstere näm-

lich wolle ohne Entschädigung aufheben, der seinige aber mit Entschädigung. Sein Grundsatz mache übrigens das Ganze klarer. Er unterscheide unter den sechs- tausenderlei alten Abgaben, von denen der Herr Regierungscommissär früher gesprochen habe, drei Classen.

- 1) Abgaben, von denen nachgewiesen ist, daß sie in den Kreis des öffentlichen Rechts gehören;
- 2) solche, von denen feststeht, daß sie zum Kreis des Privatrechts gehören, also zu den Grundpflichtigkeiten oder Erbpflichtigkeiten, und
- 3) von welchen weder das eine, noch das andere nachgewiesen sey.

Was die erste Classe betreffe, so sey man über die Aufhebung einig, es sey auch nicht nöthig, daß man darüber ein Gesetz hiernach mache, dieses sey längst und zu einer Zeit gegeben, da im Großherzogthum eine ständische Verfassung noch nicht bestanden.

Was die zweite Classe insbesondere betreffe, so sey ebenfalls ausgemacht, daß man darüber kein Gesetz zu machen habe, sondern daß diese Abgaben auf jenen fortruhem, auf welchen sie bisher gelastet haben.

Die dritte Classe sey es eigentlich, mit der sich der Gesetzentwurf beschäftige, von denen nämlich nicht ausgemacht sey, in welche Kategorie sie gehören. Es frage sich, welcher Grundsatz in Beziehung auf diese angewendet werden solle. Er stimme für den des Abg. Kirn, den derselbe so gründlich gerechtfertigt habe, daß im Zweifel die alten Abgaben aufgehoben werden müßten. Der Grundsatz der Gleichheit in Tragung der öffentlichen Lasten sey der schönste Stieg der Cultur über die Barbarei und vielleicht der größte Gewinn aus den Stürmen der neuern Zeit, aus der Saat von Blut. Dieser längst ausgesprochene Grundsatz soll durch das vorliegende Ge-

seß realisiert werden. Die zweifelhaften Abgaben schreihen sich aus einer Zeit her, in welcher ein ganz anderes Steuersystem bestanden habe als jetzt, nämlich das Patrimonialsystem, nach welchem der Schirmherr ic. alle diese Ausgaben für seinen Schützling bewirkte, welche jetzt von der Staatsgesellschaft getragen würden. Die Cassé des Schirmherrn sey dotirt worden durch seine Patrimonialgefälle. In späterer Zeit seyen weitere neuere Zuschüsse nöthig geworden, es seyen alsdann auch andere außer den ursprünglichen Patrimonialabgaben hinzugekommen, welche von denen, die sie zu leisten gehabt hätten, erbeten werden müssen, daher der Name *Beeten*.

Jetzt sey an die Stelle des Patrimonialsystems das Souverainetétsystem oder eigentliche Steuersystem der neueren Zeit getreten. Gene Abgaben aber bestünden fort, und würden nicht für öffentliche Zwecke verwendet. Der Krieg mußte von denen, welche beschützt seyn wollen, selbst geführt werden, durch ihre Söhne und durch die Steuern, die sie in die Kriegscasse geben. Gene alte Abgaben würden jetzt für privatrechtliche Zwecke allein verwendet. Wenn man nun hier von dem Standpunkte des strengsten Rechts ausgehen wollte, so würden vielleicht noch Untersuchungen über die ehemaligen Verhältnisse der verschiedenen hundert Landestheile, aus welchen das Großherzogthum zusammengesetzt sey, erforderlich seyn, was Jahre lang dauern könnte. Ein solches Verfahren würden aber unsere Mitbürger, auf welchen gegenwärtig zwei Steuersysteme lasten, uns wenig danken. Er unterstütze daher den Vorschlag des Abg. Kirn, diejenigen Abgaben für aufgehoben zu erklären, von denen er gesprochen habe. Damit aber der Vorschlag an Klarheit gewinne, so würde er wünschen, daß der Grundsatz so gestellt werde:

„Für aufgehoben gelten alle alten Abgaben, von wel-

chen nicht nachgewiesen ist und wird, daß sie unter die Grunddienstbarkeiten oder Erbdienstbarkeiten oder sonst in den Kreis des neuen Landrechts gehören.“

Zachariä: Nicht in der Hoffnung habe er um das Wort gebeten, dem Gesetze durch die Aufstellung gewisser allgemeiner Grundsätze eine mehr gesetzliche Form zu geben, sondern in der Hoffnung, daß die Berathung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes durch vorläufige Erörterung des Allgemeinen abgekürzt werden könnte. Er stimme zuvörderst mit dem Abgeordneten Kirn und Duttlinger überein, wenn dieselbe eine Lobrede auf dieses Gesetz gehalten haben. Sicher würde Frankreich nicht die Schrecken einer Revolution gesehen, nicht solche verhängnißvolle Tage erlebt haben, wenn es ein solches Gesetz und noch ein anderes über Ablösbarkeit der Zinsen und Gülten, und wegen Aufhebung der Frohnden bereits im Jahr 1788 gehabt hätte. Er sey überzeugt, daß wenn das vorliegende Gesetz auf dem gegenwärtigen Landtage glücklich zu Stande gebracht werde, der Stände an vielen Orten ehrend würde gedacht werden. Aber diese Ehre, diese Dankbezeugungen würden nicht uns gebühren, sondern den Männern der Regierung, welche diesem Gesetze so viele Zeit gewidmet hatten, und deren Namen, mit demselben verbunden, auf eine dankbare Nachwelt übergeben würden. Es sey die Rede von allgemeinen Grundsätzen gewesen, welche diesem Gesetze zum Grund liegen, oder zu Grund gelegt werden sollten. Er unterscheide hier 2 Fragen; die Frage: ob der Gesetzentwurf, so, wie er jetzt liege, auf gewissen allgemeinen Grundsätzen beruhe, oder ob man ihm überhaupt gewisse Grundsätze zu Grund legen könne, und ob gewisse allgemeine Grundsätze in dem Entwurfe ausgesprochen werden sollen? Was die erste Frage betreffe, so habe sich die Commission sehr lange und sorgfältig mit

den allgemeinen Grundsätzen beschäftigt, und wenn sie nicht Artikel vorgeschlagen habe, wodurch dieselben bestimmt ausgesprochen würden, so sey dieß nicht etwa deswegen geschehen, weil sie keinen allgemeinen Grundsatz für das Gesetz kannten, sondern aus andern Gründen, die er weiter unten anführen wolle. Wohin er der Redner wolle und wohin mit ihm zuverlässig Viele wollen, wenn auch der Herr Regierungscommissär, dessen Namen dieser Gesetzesentwurf tragen sollte, so wie er den Namen desselben verherrliche, sich gegen seine Behauptung gewaltig sträuben werde, — wohin er wolle, sey: — es soll in Zukunft in Baden keine Abgaben mehr geben, ausgenommen diejenigen, von welchen das Landrecht handelt, und diejenigen, von welchen die Gesetze sprechen. Es sey das einfachste Prinzip, wohin wir wollten, und freudig dürfe er versichern, wohin wir durch dieses Gesetz einst gelangen werden. Der Grundsatz, welcher hier ausgesprochen sey, laute nur negativ, man könne ihn aber auch auf eine bestimmte positive Art aussprechen, so wie von dem Herrn Berichterstatter geschehen sey. Wenn blos die Abgaben blieben, von welchen das Landrecht, und die, von welchen die andern Gesetze sprechen, so würden aufgehoben: 1) Alle diejenigen Abgaben, welche nach den heutigen Begriffen als Steuern zu betrachten sind, die Kraft der Staatsgewalt und des Besteuerungsrechts erhoben werden, alsdann 2) diejenigen Abgaben, welche auf einer ganzen Gemeinde oder auf einem ganzen Banne haften. In Hinsicht auf die zweite Frage, nämlich darüber, ob Grundsätze an die Spitze des Gesetzes gestellt werden sollten, bemerke er folgendes: die Commission habe es nicht gewollt, und da es uns allen in diesem Falle nicht um eine Partheifrage, sondern um etwas zu thun sey, was uns alle interessire, so hoffe er, daß auch die andern Redner von der Ansicht, allgemeine Grund-

sätze an die Spitze zu stellen, vielleicht zurückkommen dürfen. Der eine Grund, welcher die Commission bestimmt habe, nicht solche allgemeine Prinzipien in das Gesetz aufzunehmen, sey die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs gewesen, daß er sich der Aufnahme derselben, so wie jetzt die Sache stehe und liege, widersetzen müsse. Diese Autorität sey der Commission die wichtigste gewesen, denn es komme uns allen zuverlässig darauf an, daß der Gesetzentwurf, sey er einstweilen auch noch so unvollkommen, aufrecht erhalten werde, damit aus demselben das Bessere hervorgehe und sich entwickle. Sodann finde er auch noch in einem andern Umstand einen Grund, der Meinung des Herrn Regierungskommissärs beizutreten: es würden durch diesen Gesetzentwurf schon so, wie er jetzt liegt, große Hoffnungen im Lande erregt werden. Schicke man einen allgemeinen Grundsatz voraus, so könnten diese Hoffnungen leicht noch größer und zu lebhaft werden. Uebrigens sey in die Fassung des Gesetzes nach der neuen Redaction so viel gelegt worden, daß wenigstens nach seiner Ueberzeugung die Grundsätze so durchschimmern, daß man sie selbst bei halbem Dichte erblicken könne. Endlich sey noch von dem Abg. Sattler etwas über die Vollziehung gesagt worden, daß nämlich die beste Vollziehungsart die seyn würde, die gefertigten Tabellen den Abgeordneten selbst vorzulegen. So ungern er auch diesem nicht beistimme, so müsse er hier doch die Meinung des Abg. Duttlinger theilen. Würden die Abgeordneten als öffentliche Personen zu betrachten seyn? Nein! auch sey das Geschäft nicht so vorbereitet, daß diese Art der Vollziehung auf irgend eine Weise zum Ziele führen könnte. Darin stimme er aber überein, daß von der Vollziehung dieses Gesetzes der ganze Erfolg abhängt. Die Commission habe in die-

fer Beziehung nicht gewagt, irgend eine Veränderung in dem Regierungsvorschlag zu machen. Es heiße nämlich in dem Gesetzentwurf nur, daß die oberste Staatsbehörde die Geschäfte leiten solle. Zuerst sey die Commission zweifelhaft gewesen, ob die nähere Bestimmung der Vollziehungsbehörde auch die Sache der Kammer seyn dürfte, und dann habe sie befürchtet, auch hier einen Anstand zu haben. Dürfe er in dieser Beziehung irgend eine Privatmeinung, nicht zum Behuf einer darüber vorzunehmenden Abstimmung, vorlegen, so sey es die: daß, wenn das Gesetz gehörig und nach den Grundsätzen der Gleichheit für alle Theile des Landes vollzogen werden soll, dieses nur durch eine Commission geschehen könne, welche das ganze Land selbst bereise, und überall dieselben Grundsätze zur Anwendung bringe.

Hr. Staatsrath Frhr. v. S e n s b u r g: Hinsichtlich des Verfahrens, wegen Abschaffung alter Abgaben, müsse er zur Beruhigung der Kammer bemerken, daß auf eine solche Weise verfahren werde, die nichts weiter zu verlangen übrig lasse. Um jeden Betheiligten in nähere Kenntniß zu setzen, werde bestimmt, daß eine jede Gemeinde ein Verzeichniß aller dieser Abgaben fertigen soll. Dieses Verzeichniß soll dem Amt übergeben, die Vorstellungen der Gemeinden sollen den Domänenverwaltungen zugeschickt, und von diesen mit Gutachten versehen; alsdann soll das Ganze, nebst einem Gutachten des Amtes, dem Kreisdirectorium zur Prüfung vorgelegt werden, von welchem die Sache dann an die Immediatcommission komme, welche zuletzt prüfe. Wenn dann eine Gemeinde wirklich noch glaube, daß sie eine Abgabe nicht zu leisten schuldig sey, so dürfe sie nur bei dem Kreisdirectorium ihre Tabelle aufschlagen lassen, wo sie dann finden werde, warum die Abgabe nicht aufgehoben sey.

Was die Bemerkung des Abg. Duttlinger betreffe, so erwiedere er: Man müsse von der eigentlichen Veranlassung des vorliegenden Gesetzes ausgehen: die erste Veranlassung sey, wie auch das Gesetz ausspreche, natürlich die gewesen, daß, da die Staatsangehörigen ein gleiches Steuersystem haben sollen, alle andern Abgaben, welche die Natur einer Steuer haben, aufhören müssen. In der Folge habe die Regierung zugelassen, daß auch jene Abgaben aufzuheben seyen, von denen zwar nicht klar erwiesen ist, daß sie directe alte Steuern waren, wo dieß also bezweifelt werden kann. Dahin gehörten die Beeten. Die Veranlassung zu diesem Gesetze sey durchaus nur die Steuerperäquation. Der Vorschlag des Abg. Duttlinger werde unendlich weit und dahin führen, daß alles aufgehoben werde, was nicht als landrechtlich erscheint. Dadurch würde aber das ganze Gesetz fallen, denn die Regierung könne diese Ansicht nicht theilen. Nach jenem Vorschlage würden die Forst- und Jagdgefälle wegfallen, was gar nicht zugegeben werden könne, weil sie keine Steuern seyen, wenn auch gleich dieser Satz einige Ausnahmen leiden möchte.

Duttlinger: Er müsse auf seiner Ansicht beharren, denn sonst werde sein Antrag in jeder künftigen Versammlung wieder gemacht werden. Es werde sich damit verhalten, wie in jenem großen Inselreiche mit der Emancipation der Katholiken. Das vorliegende Gesetz sey, wie der Abg. Zacharia richtig bemerkt habe, der erste Schritt zu einem großen Werke, zu Realisirung der Gleichheit der Lasten. Durch dieß Gesetz, wie es jetzt sey, werde übrigens bewirkt, daß die Ungleichheiten in einzelnen Landestheilen noch größer würden. Es blieben neben diesem Gesetze so ungeheure Lasten zurück und kämen so große Lasten dazu, weil Alle an den auf-

gehobenen mittragen müßten. Daber werde auf jedem Landtage ein neues Sammergeschrei erhoben werden und zuletzt werde man sich zu dem Grundsatz bekennen müssen, welchen der Abgeordnete Zacharia ausgesprochen habe und der mit dem seinigen übereinstimme: daß Alles aufgehoben werden müsse, was nicht Steuer und nicht privatrechtlich ist. Er gebe dem Herrn Regierungscommissär zu, daß die Masse der aufzuhebenden Abgaben nach seinem Vorschlage viel größer werde, als durch die Annahme des Entwurfs, wie er jetzt liege; diese Rücksicht werde ihn aber von seinem Vorschlage nicht abbringen.

Hr. Staatsrath v. Senßburg: Die Regierung könne diesen Grundsatz nicht annehmen, weil derselbe gegen ihre Ansichten streite. Im Uebrigen wünschte er doch, daß der Abg. Duttlinger die große Masse von Abgaben, wodurch neue Ungleichheit entstehe, näher bezeichnen möchte. Im Grunde blieben keine andere Abgaben, als entweder Frohnd- oder Bannrechte, oder Jagd- und Forstrechte. So lange also die Regierung keine Ungerechtigkeit in der Vollziehung begehen werde, so lange sehe er keine neue Ungleichheit voraus.

Duttlinger. Was die Frage betreffe, welche große Masse von Abgaben noch zurückbleibe, so antworte er: die Masse, welche in den Erläuterungen nachzulesen ist, die der Herr Regierungscommissär im Jahr 1822. der Kammer vorgelegt hat; 104 werden aufgehoben und 5896 bleiben zurück. Die in dem Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes aufgeführten alten Abgaben, seyen entweder, ausgemachte Steuern, dann brauche man diesen Artikel nicht anzunehmen, denn das Gesetz bestehe schon, daß derartige Abgaben aufgehoben werden sollen; oder aber, die im Artikel 1 genannten Abgaben seyen keine Steuern und sie würden doch aufgehoben. Nach welchem Grund-

satz verfare man alsdann? Nach keinem andern, als: wenn es zweifelhaft sey, so müßten sie aufgehoben werden. Der erste Artikel sey eine Anwendung des Grundsatzes, den man bestreite.

Notkirt: Der Abg. Duttlinger sey frühern Vorschlägen feindlich entgegen getreten, gerade da, wo es der Aufrechthaltung des Princips gegolten habe. Er könnte ihm heute in seinem eigenen Geiste entgegen treten, aber niemals würde er, der Redner, seinen heiligsten Ansichten untreu werden. Er glaube, daß es bei diesem Gesetze, der Interpretation wegen, auf die Anerkennung eines Princips nothwendig ankomme. Außerdem nämlich werde die Vollziehung in reiner Willkühr gegründet seyn. Es frage sich aber, wenn man irgend eine Interpretationsregel und hernach ein Princip annehmen wolle, ob es das Kennzeichen seyn solle, welches besonders im Artikel 2 niedergelegt ist, oder ob der höhere, von dem Abgeordneten Duttlinger aufgestellte Grundsatz, daß alle die Abgaben im Laufe unserer Zeit aufzuheben seyen, oder doch wenigstens in der Folge aufgehoben werden müßten, welche nicht als privatrechtlich — nach dem neuen Landrecht, fortbestehen können? Er glaube nun, daß die letztere Idee als die höhere und allein durchgreifende uns überall leiten müsse. Wenn er auch zugeben wolle, daß die Zeit nicht von der Art sey, um einen großen Schritt auf einmal machen zu können, so dürfe man doch von dieser Idee nicht abgehen, und er trage daher darauf an, daß die Versammlung dieselbe lebhaft vor Augen haben, und ausdrücklich anerkennen wolle. Was nun aber das vorliegende Gesetz insbesondere betreffe, so lasse er sich gefallen, daß vor der Hand ein Verzeichniß der einzelnen Abgaben als aushelfend angenommen werde, es werde sich nämlich in der Folge entweder in der Voll-

ziehung finden, daß es noch einen höheren Grundsatz gebe, welchen die Vollziehungsbehörde nicht von der Hand weisen werde, oder wenn die Vollziehungsbehörde sich nicht zu diesem höheren Grundsatz zu bekennen für ermächtigt halten sollte, so werde sie doch von selbst vermöge der ihr zustehenden Initiative darauf geleitet werden, ein neues Gesetz, welches das gegenwärtige gleichsam ergänzte, zu bearbeiten. Er habe nur die Absicht, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß die Tendenz für jetzt, in der Anfangsperiode der Aufhebung der alten Abgaben, keine andere seyn könne, als im Laufe der Zeit es dahin zu bringen, daß keine anderen Abgaben nach dem Gesetze bestehen, als die landrechtlichen. Hieraus folge, daß zwar in die speciellen Ansichten des Entwurfs eingegangen werden könne, die ohnehin ihrer allgemeinen Richtung nach, diese Grundsätze in sich tragen; daß aber die Sache gleich so erkannt werden müsse, daß die Verfolgung dieser Tendenz bis an das Ende aller alten Abgaben nicht ausbleiben werde.

W i l d: Es sey sehr sachgemäß, bei jedem einzelnen Gesetze allgemeine Grundsätze voran gehen zu lassen, damit diejenigen, welche dasselbe zu vollziehen haben, sich in einzelnen Fällen darnach richten können, er glaube aber, daß bei der vorliegenden Sache es durchaus nicht darauf ankomme, weil die Regierung schon einen allgemeinen Grundsatz eigentlich befolgt habe. Er halte sich an den §. 10 des Commissionsberichts, wornach die wirkliche Steuereigenschaft gewisser Abgaben als Begründung angenommen werde, oder wo diese zweifelhaft sey, die Aufhebung erfolgen solle. Diese beiden Grundsätze griffen in einander, und es wäre unnützer Zeitverlust, wenn man darüber weiter streiten wollte, ob es eines allgemeinen Princips bedürfe. Dem Antrag des Abgeordneten Satt-

ler, wegen der Verzeichnisse, könne er ebenfalls nicht bestimmen, denn man dürfe nie vergessen, daß die Kammer eine gesetzgebende und keine untersuchende Behörde sey. Wenn der Abgeordnete Duttlinger glaube, daß alle Abgaben, welche nicht im Landrecht stehen, aufgehoben werden müßten, so erwiedere er, daß auch dieses schon der Artikel 6 einigermaßen realisirt habe; dieser Artikel sage nämlich, daß alle aus der Justiz- und Polizeiverwaltung fließenden Abgaben der Standes- und Grundherren keine Entschädigung nach sich zögen. Dadurch sey schon der Grundsatz ausgesprochen, daß ihnen nur noch privatrechtliche Abgaben bleiben sollen; diese aber durch einen Federstrich zu vernichten, sey zuverlässig nicht die Meinung des Abgeordneten Duttlinger, sondern wahrscheinlich habe sein Antrag die Absicht, daß untersucht werde, ob die Abgaben privatrechtlicher Natur seyen, oder ob sie aus der Justiz- und Polizeiverwaltung fließen.

Es werde keinem Anstand unterliegen, daß, wenn eine Gemeinde glaube, sie zahle eine Abgabe an den Grundherren, welche zu der Justiz- und Polizeiverwaltung gehöre, dieses eine Untersuchung, entweder von der gerichtlichen oder Administrativbehörde, begründe.

Kirn: Er habe nicht darauf angetragen, daß ein allgemeiner Grundsatz in das Gesetz aufgenommen werde, obgleich er dieses für sehr wünschenswerth halten würde. Seine Absicht und Erklärung sey hauptsächlich dahin gegangen, daß die Kammer sich einen leitenden Maßstab zu der heutigen Berathung nehmen möchte. Er habe im Verlaufe der Discussion, besonders in den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs und des Abgeordneten Zachariä, wahrgenommen, daß ihre Ansichten über die Abgaben, welche aufgehoben werden sollen, besonders über diejenigen, welche rücksichtlich ihrer Begründung im

Zweifel stehen, im Wesentlichen mit den seinigen übereinstimmen. Ob demnach der Grundsatz auf diese oder jene Art ausgesprochen werde, das möge gleichgültig seyn. Er könne übrigens, was er jedoch bei dem betreffenden Abschnitt des neuen Gesetzes bemerken werde, damit nicht einverstanden seyn, daß die Unterscheidung, ob eine Abgabe von einer ganzen Gemeinde entrichtet werde, den Ausschlag geben soll. Wenn übrigens die Kammer nunmehr über die allgemeine Frage hinlänglich unterrichtet zu seyn glaube, so lasse er seinen Antrag gerne fallen, und wünsche, daß mit der Berathung über die einzelnen Artikel begonnen werde.

Sattler: Ihm sey gleichgültig, ob ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen werde oder nicht. Der Abg. Wild habe ihn aber mißverstanden. Seine Absicht sey die: Wenn in der Kammer ein Gesetz entworfen werde, so wünsche er, daß dasselbe auch vollzogen werden könne. Durch das Gesetz vom Jahr 1814 seyen wirklich alte Abgaben für aufgehoben erklärt, die jetzt noch fortbeständen, und sie würden auch fortbezahlt werden müssen, obgleich man wieder ein neues Gesetz mache. Im Amt Tryberg z. B. existire ein Hofstattzins, dieser könne nichts anders seyn, als eine Abgabe für die Bewilligung, ein Haus zu bauen. Diese Recognitionen seyen durch das Gesetz vom Jahr 1815 sämmtlich aufgehoben. Im gegenwärtigen Augenblick aber bezahle man noch Rauchschilding, Danner-schilding &c. Würden nun in dem gegenwärtigen Gesetze diese Abgaben nicht ausdrücklich genannt, so würden sie nicht aufgehoben: diesem habe er dadurch abhelfen wollen, daß man von den hier anwesenden Abgeordneten wenigstens nur Auskunft über die verschiedenen Gattungen dieser Abgaben fordern solle; könnten sie solche geben, so würden sie es thun, könnten sie sie nicht geben, so werde

dieses ihre Committenten nicht präjudiciren. Nur dieß bezwecke er. Er sey überzeugt, daß die Regierung helfen wolle, aber er wisse auch, daß oft bei dem besten Willen nichts geschehe.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Es sey blos die Schuld der Gemeinde, daß sie diesen Hofstattzins hätte fortbezahlen müssen. Hätte sie sich zur rechten Zeit gemeldet, so würde diese Abgabe aufgehoben seyn, und es habe keinen Anstand, daß es nun geschehe, sobald die Voraussetzung richtig sey.

Einen allgemeinen Grundsatz könne man nicht aufstellen, denn das Meiste beruhe auf Localitäten, und man werde keinen allgemeinen Grundsatz nennen wollen, nach welchem der Daunerschilling aufzuheben sey.

Reichard v. M.: Dem Wunsche des Abg. Sattler sey durch den Art. 1 des Gesetzes schon entsprochen, denn durch diesen würden die Hofstattzinse aufgehoben.

Duttlinger: Die Discussion habe offenbar ihren Gegenstand, nämlich das Allgemeine, verlassen, und sey auf andere Gegenstände, nämlich auf Daunerschillinge übergegangen. Er kehre zu dem Allgemeinen zurück, und wiederhole seinen Vorschlag, als ersten Artikel in das Gesetz aufzunehmen:

„Alle Abgaben hören auf, von welchen nicht nachgewiesen wird, daß sie nach dem neuen Landrechte, unter die Grunddienfbarkeit, Erbdienstbarkeit, oder Grundpflichtigkeit gehören.“

Nothhirt fragt den Abg. Duttlinger, ob er sich nicht mit ihm dahin vereinige, daß sein Vorschlag nicht als Art. 1 des Gesetzes, sondern in dem Eingang als Motiv aufgenommen werde, in der Art etwa:

„Zur allmählichen Ausführung des Grundsatzes, daß alle Abgaben außer den allgemein gesetzlichen mit

in der Zeit verschwinden mögen, welche nicht eine nach dem neuen Landrechte ausdrücklich anerkannte privatrechtliche Natur haben.“

In dieser Beziehung werde er seinen Antrag unterstützen.

Duttlinger erklärt sich damit einverstanden, nur wünsche er, daß statt privatrechtlicher Natur die von ihm angeführten drei Kategorien gesetzt würden.

Rosshirt: Es sey immer gut, wenn die Sache zum Zwecke solcher Einleitung allgemein gehalten werde.

Zachariä: Er müsse sich auch diesem Antrage bestimmt widersetzen. Zuerst fordere er die Herren Regierungscommissäre auf, zu sagen, ob es ihnen so gleichgültig sey, wenn der Eingang des Gesetzes corrigirt werde. Bei der letzten Kammer sey darüber heftig gestritten worden. Auf der andern Seite mache er die Kammer aufmerksam, was daraus folge, wenn man den Eingang des Gesetzes berathen und daran Verbesserungen machen wolle. Es werde bald eines der wichtigsten Gesetze vorkommen, über welches nur diese Kammer berathen könne, wo im Eingang eine Stelle sey, worüber sehr viel gestritten werden könne, und wenn man diesmal den Eingang erwäge, so werde er auch das andere mal erwogen werden müssen.

Mit diesem Eingang sey nicht geholfen, er habe alles das gegen sich, was die Herren Regierungscommissäre gegen einen besondern Artikel angeführt haben. Der Antrag müßte in jedem Fall an die Commission zurückgewiesen werden. Die Abg. Rosshirt und Duttlinger drehen sich blos im Landrecht herum und vergäßen alles Andere.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Er müsse sich ganz bestimmt gegen den Antrag der Abg. Rosshirt und Dutt-

linger erklären. Denn der Eingang würde alsdann nicht harmoniren mit den folgenden Artikeln, er würde viel mehr sagen als die Regierung wolle. Der Eingang müsse bleiben, wie er sey: dadurch sey hinreichend gezeigt, was die Regierung wolle, und was sie in Gemäsheit der Steuerperäquation thun müsse.

Duttlinger: Der Eingang, wie er nun vorgeschlagen werde, harmonire mit dem Folgenden viel besser, als wie er jetzt sey. Nach diesem würden nur diejenigen Abgaben aufgehoben, welche ausgemacht den Charakter einer Steuer an sich tragen. Er frage aber, ob Speierer- und Zürichergeld zc. den Charakter einer Steuer ausgemachter Weise hätten.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Er habe erklärt, daß er über solche Dinge alle mögliche Erläuterung geben werde, nur nicht in diesem Saale. Auf den drei Grundsätzen, die er früher verlesen habe, beruhe das ganze Gesetz. Hierbei habe er nicht gesagt, daß alle jene Abgaben, welche auf ganzen Gemeinden haften, als Steuern anzusehen seyen, indem wir manche Abgaben hätten, die auf ganzen Gemeinden ruhen, und doch keine Steuern seyen. Es sey also dieß Kriterium nicht als Regel angenommen, sondern nur als Hülfsmittel der Erkenntniß.

Duttlinger: Er müsse Einiges antworten auf die Lehre: daß wir unsere Zustimmung zum Eingang des Gesetzes nicht zu geben hätten, sondern daß dieser allein von der Regierung ausgehen müsse. Diese Lehre sey von einer Stimme in dieser Versammlung schon einmal aufgestellt, aber von allen übrigen verworfen worden. Er hoffe, daß heute jener frühere Vorgang sich wiederholen werde. Er müsse die Versammlung auf die Wichtigkeit dieser Lehre aufmerksam machen. Es sey

möglich, daß dem Gesetz ein Eingang gegeben werde, wodurch es ein ganz anderes werde. In Frankreich sey unter jener gewaltigen Regierung ein Fall vorgekommen, da ein Gesetz, nachdem es von der gesetzgebenden Versammlung angenommen gewesen, von dem Kaiser einen Eingang erhalten habe, der jenem Gesetze eine ganz andere Deutung gegeben hätte. Solche Fälle wären auch bei uns möglich, wenn wir diese Lehre annehmen wollen, wornach wir die Bewilligung zu dem Eingang der Gesetze nicht zu geben hätten. Wenn sich der Eingang des Gesetzes blos auf die Vorschrift der Geschäftsordnung beschränke, dann werde er bestimmen, außerdem nicht.

Zachariä: Auf die Hoffnungen des Abg. Duttlinger könne er antworten: *victrix causa Diis placuit, sed victa Catoni*, obgleich er kein Cato seyn wolle. Er wolle ihm danken, daß er einen Gegenstand zur Sprache gebracht habe, der zur Sprache kommen müssen. Seine Theorie sey die: es sollte kein Gesetz der Kammer mit einem Eingange vorgelegt werden; es sollte für alle Gesetze nur einen einzigen Eingang geben: daß der Großherzog mit Zustimmung der Stände beschloßen habe etc. Da dieses aber bis jetzt noch nicht geschehen sey, so hoffe er, die Regierung werde künftig diesen Grundsatz befolgen. Uebrigens habe er geglaubt, daß dadurch viele Unannehmlichkeiten vermieden würden, wenn wir uns jetzt auf den Eingang überhaupt nicht einließen: und dahin sey auch eigentlich seine Meinung gegangen.

Duttlinger: Ihm sey leid, den Abg. Zachariä mißverstanden zu haben: denn dessen Ansicht stimme mit der seinigen überein.

Rosshirt trägt darauf an, den Eingang ganz wegzulassen, und einfach mit dem Art. 1 anzufangen. Er glaube, daß der allgemeine Grundsatz negativ in dem

Artikel 3 ausgesprochen sey. Wenn man nun den Eingang weglassen wolle, was auch den folgenden Artikeln nirgends schade, so bekomme eigentlich der Art. 3 erst den richtigen Zusammenhang mit den vorigen und das Ganze Einheit.

Hr. Staatsrath v. Censburg: Jedes Gesetz könne eine Regel haben, und eine Ausnahme. In dem ersten Artikel, worauf sich der zweite und dritte beziehe, habe die Regierung die Abgaben bezeichnet, welche aufhören sollen: um aber alle Mißverständnisse zu beseitigen, habe sie noch mit Vorsicht alle jene Abgaben bemerkt, welche auf jeden Fall bleiben sollen.

Föhrenbach: Nur wenige Worte erlaube er sich. Zuerst wolle er einiges in Beziehung auf den Eingang des Gesetzes sagen. Er möchte zwar dem Antrag des Abg. Rosshirt, daß der von dem Abg. Duttlinger ausgesprochene Grundsatz in dem Eingang des Gesetzes aufgenommen werde, auch nicht beistimmen, sondern wenn er diesem Grundsatz beistimme, so müsse er wünschen, daß derselbe in dem Gesetz als wirkliche gesetzliche Bestimmung ausgesprochen werde. Was aber den Eingang des wirklich vorliegenden Gesetzes betreffe, so scheine ihm solcher nicht recht auf das Gesetz zu passen. Es werde gesagt: „Zu Beseitigung der Ungleichheiten, welche aus dem Fortbezug mehrerer alten, den Charakter einer Steuer an sich tragenden, Abgaben, in den Beiträgen Unserer Unterthanen zu den allgemeinen Staatslasten entspringen u.“ Hier würden zwei Quellen angezogen, aus welchen die Bestimmungen des Gesetzes hergeleitet würden, wornach gewisse Abgaben aufgehoben seyn sollen. Allein diese beiden Quellen schienen ihm nicht erschöpft: wenn sie erschöpft seyn sollten, so müßten sich alle alten Abgaben, von denen das Gesetz spricht, daß sie aufgehoben seyn sollen, entweder unter

die Steuern, oder unter diejenigen Abgaben rechnen, welche für allgemeine Staatszwecke bestimmt worden. Dieses sey aber hier nicht richtig, denn wir hoben manche Abgaben auf, von denen wir nicht überzeugt seyen, daß sie zu dieser oder jener Classe gehören, sondern nur voraussetzen, daß sie sich zur Aufhebung eignen, und in dieser Beziehung werde der Eingang des Gesetzes allerdings zu beschränkt erscheinen. Was die Hauptsache betreffe, ob nämlich ein Grundsatz aufgestellt werden solle, so wolle er dasjenige nicht wiederholen, was bereits gründlich und schön darüber gesagt worden. Offenbar beruhe diese ganze Sache auf der Frage: kann und soll ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt werden, und wie soll er lauten? Allseitig sey zugegeben, daß Grundsätze da seyn müßten, daß man selbst das Gesetz nach Grundsätzen bearbeitet habe. Wenn dies der Fall sey, so dürfe man die Grundsätze selbst im Gesetz wohl aussprechen. Es seyen aber offenbar keine solche Grundsätze ausgesprochen, welche aus der Natur der Sache hergenommen seyen, sondern Grundsätze, welche sich auf Zufälligkeiten stützen, wie z. B., wenn sich eine Abgabe über einen ganzen Bann erstreckt, dieser sey etwas Zufälliges, das kein Criterium der Steuer seyn könne, es könne nur eine Wahrscheinlichkeit darauf gegründet werden. Früher habe man den Grundsatz der Fixität ausgesprochen; wenn eine Abgabe fix sey, so sey sie keine Steuer; wenn sie veränderlich sey, dann könne sie eher eine Steuer seyn. Man habe aber bald entgegengesetzt, daß unter den Beeten manche fix, manche veränderlich seyen; man habe demnach diesen Grundsatz wieder aufgeben müssen. Wenn man behauptet, daß man wirklich nach Grundsätzen gearbeitet habe, so sollten diese auch im Gesetze selbst ausgesprochen werden dürfen. Die Folge davon möge vielleicht seyn, daß viele

andere Abgaben wegfallen, was allerdings zu wünschen sey. Der Umstand, daß sich vielleicht die Steuer im Allgemeinen vermehren werde, werde uns hievon nicht abhalten. Die ganze Masse des Volks könne diese Last leichter tragen. Er habe also gar keine Scheu vor dem Ausspruch eines allgemeinen Grundsatzes, und es wäre nur die Frage, wie er lauten sollte; in dieser Beziehung werde er dem Antrag des Abg. Duttlinger bestimmen. Nur dadurch würden wir ganz ins Reine kommen, nur dadurch würden wir jenen obersten Grundsatz handhaben, auf welchen alles Bisherige sich bezogen habe, nämlich Gleichheit in Rücksicht auf die Lasten. Er müsse gestehen, so hoch er dieses Gesetz anschlage, mit eben so vieler Bedenklichkeit gebe er demselben seine Zustimmung, aus dem Grunde, weil er viele neue, drückende Ungleichheiten erwarte, die aus demselben hervorgehen möchten. Er schliesse also mit der Bemerkung, daß er den Antrag des Abg. Duttlinger unterstütze.

G r i m m: Der Herr Regierungscommissär habe sich der Aufnahme eines allgemeinen Grundsatzes bestimmt widersetzt und erklärt, daß das ganze Gesetz falle, wenn man hierauf beharre. So sehr er gewünscht hätte, daß solche allgemeine Grundsätze ins Gesetz aufgenommen würden, so könne er doch, in Betrachtung, daß das ganze Gesetz fallen würde, den Antrag des Abg. Duttlinger nicht unterstützen, sondern müsse wünschen, daß über die Annahme des Gesetzes im Allgemeinen abgestimmt werde.

S u l z b e r g e r: Obgleich er gewünscht hätte, daß die Kammer den von einer früheren Versammlung ausgesprochenen Satz angenommen hätte, so unterstütze er doch den Antrag des Abg. Grimm, damit es einmal zu einem Gesetze komme.

K r e u t e r unterstützt ebenfalls diesen Antrag.

Engelher: Der Antrag des Abg. Duttlinger werde nicht in die Fassung des Gesetzes aufgenommen, sondern nur als Wunsch der Kammer ausgesprochen werden können, welchen er theile. Allein wenn man Gefahr laufe, etwas zu thun, dessen Folgen man noch nicht berechnen könne, so möchte es genügen, wenn die Kammer blos im Protokoll den Wunsch niederlege. Einstweilen sey hinreichend, wenn diejenigen alten Abgaben aufgehoben würden, welche im Gesekentwurfe enthalten seyen, und dann habe der Abg. Sattler nicht ganz Unrecht gehabt, daß man die Pflichten wissen lassen könne, was für aufgehoben erklärt sey, weil sich bis hierher gezeigt habe, daß mehrere Abgaben zwar für aufgehoben erklärt, aber in der Folge doch erhoben worden seyen. Er glaube übrigens, man sey jetzt über das Allgemeine hinreichend unterrichtet.

Hr. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Damit die Einzelnen sich melden können, wenn sie sich hier prägravirt halten, sey von der Regierungskommission der Beisatz im Art. 5 zugegeben worden.

Schnetzler: Auch er habe gewünscht, daß der Antrag des Abg. Kirn angenommen werde, weil er glaube, daß dadurch die ausgesprochene Gleichheit aller Badener vor dem Gesetze ins Leben getreten und dadurch alle Willkühr verschwunden wäre, weil er glaube, daß dadurch Gerechtigkeit gegen den Pflichten und Berechtigten ausgeübt werde; gegen den ersten, indem dieser nicht mehr so viel zu bezahlen hätte, als vorher, und gegen den Berechtigten, weil er entschädigt werde. Der Einwurf, daß man die Masse der Abgaben nicht erhoben hätte, könne hier nicht entscheiden. Nachdem aber von dem Herrn Regierungskommissär wiederholt erklärt worden sey, daß bei dem Ausspruche eines allgemeinen Grundsatz-

zes das ganze Gesetz falle, so halte er für besser, dem Commissionsantrage beizustimmen.

Bei Stellung der Frage: ob ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen werden solle? bemerkt der Präsident, daß er der Kammer dasjenige ins Gedächtniß zurückrufe, was im Jahre 1822 geschehen sey.

Duttlinger: Der Präsident habe nur das Recht, zu präsidiren, aber nicht sich in die Discussion einzumischen.

Der Präsident erwiedert, daß er dieses für keine Einmischung in die Discussion ansehe. Aber dem Präsidenten könne das Recht nicht bestritten werden, Alles voranzuschicken, was er zur Leitung der Discussion und zur Begründung der aufzustellenden Fragen für nöthig erachte. Insbesondere wolle er den Abg. Duttlinger erinnern, daß derselbe im Jahre 1822, als Mitglied der verstärkten Commission, selbst auf Weglassung aller allgemeinen Grundsätze angetragen habe.

Rosbirt: Wenn man allgemeine Grundsätze auch nur in der Form eines Motivs geben wolle, wie ein solcher in dem Entwurfe sogar wirklich gegeben sey, so glaube er, müsse der Antrag, so wie er ursprünglich von dem Abgeordneten Duttlinger ausgegangen sey, zur Abstimmung kommen.

Engeser: Nachdem im Gesetze stehe, diese und jene Abgaben seyen aufgehoben, so brauche man keinen allgemeinen Grundsatz. Er würde die Ansicht des Abgeordneten Duttlinger theilen, wenn es ihm nicht lieber wäre, das Gesetz zu erhalten.

Wild: Die Frage, ob allgemeine Grundsätze ausgesprochen werden sollen oder nicht, werde mit derjenigen gleich seyn, ob Tausende unserer Mitbürger die alten Abgaben noch fortentrichten sollen; denn der Hr. Regie-

rungscommissär habe erklärt, daß alsdann das Gesetz fallen werde.

Duttlinger: Er dürfe verlangen, daß über nichts abgestimmt werde, als über seinen Vorschlag. Er beharre darauf, nicht wegen dieses einzelnen Falls, sondern wegen des Grundsatzes.

Rosshirt: Er theile ganz diese Ansicht, weil diese Observanz auch andernwärts beobachtet werde.

Föhrenbach: Wenn er auch in Beziehung auf die Vorfrage ganz der Meinung wäre, keinen allgemeinen Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen, so würde er doch sehr Anstand nehmen, daß die Mitglieder der Kammer diesen Grundsatz aussprechen möchten, nämlich erklären, daß kein allgemeiner Grundsatz in das Gesetz kommen solle.

Duttlinger: Wer sich nicht gern an einen Grundsatz halte, nach welchem er zu verfahren habe? Wir würden hoffentlich Alle nach einer Maxime handeln, wenn wir ein Gesetz machen. Er müsse daher die Abstimmung verlangen und die Kammer darauf aufmerksam machen, was ein entgegengesetztes Verfahren, welches ganz gegen die parlamentarische Sitte sey, für Folgen haben könne.

Der Präsident: Weil der Abg. Duttlinger glaube, daß er durch seine Frage dessen Antrag hätte beseitigen wollen, so bestehe er nunmehr selbst darauf, daß Letzterer zuerst zur Abstimmung komme.

Die Frage:

„Soll als erster Artikel in das Gesetz aufgenommen werden: Alle alten Abgaben, von welchen nachgewiesen ist oder wird, daß sie zu der Grundpflichtigkeit, Grunddienbarkeit, oder Erbdienstbarkeit des badischen Landrechts gehören, werden aufgehoben?“

wird mit 37 Stimmen verneint.

Der Antrag des Abgeordneten Kosshirt, den Eingang des Gesetzes nach der von ihm vorgeschlagenen Weise zu bilden, wird hierauf mit 46 Stimmen verworfen.

Ueber den Antrag des Abg. Engeser, im Protokoll den Wunsch auszusprechen, daß nach dem Antrag des Abg. Duttlinger die Regierung darauf hinwirken möge: alle nach dem neuen Landrecht nicht privatrechtliche Abgaben aufzuheben, erklärt vor der Abstimmung

Zachariä: Ein solcher Antrag eigne sich gar nicht zur Abstimmung. Von Wünschen könne nicht die Rede seyn, wenn es sich von Fassung eines Beschlusses handle.

Dollmätich: Er habe es so verstanden: Die Regierung möge die nöthigen Vorbereitungen treffen, damit sie auf dem nächsten Landtage ein Gesetz vorlegen könne.

Duttlinger: Dem Abg. Zachariä müsse er bemerken, daß die Obserkanz in der badischen zweiten Kammer es mitbringe, daß man auch über Wünsche sich ausspreche; eben so wie es in England sey, wo man sich noch über ganz andere Dinge ausspreche; man spreche geradezu bloße Meinungen aus. Man habe sich hier aber auch schon über Wünsche ausgesprochen, und man habe die Freude gehabt, zu sehen, daß einzelne Wünsche von den besten Folgen gewesen seyen. Die Regierung habe diese Wünsche ihrer Aufmerksamkeit und Würdigung unterworfen, und sie, wenn sie solche bewährt gefunden, realisirt. Von diesem Recht, zu wünschen, solle man nicht abgehen. Man habe ausgesprochen, man wolle keinen Grundsatz in dem Gesetze; man habe ferner ausgesprochen, daß man nicht einmal

nach einer Maxime verfahren wolle, indem man dieses Gesetz berathe; wenn wir jetzt auch nicht einmal das Recht haben sollten, einen Wunsch auszusprechen, dann wisse er nicht, wohin unsere Wirksamkeit führen werde.

Zachariä: Weil der Abg. Duttlinger seine Worte persönlich an ihn gerichtet habe, so antworte er ihm darauf. Wenn von Verwahrung der Rechte der Kammer die Rede sey, so werde er immer auf seiner Seite stehen. Es habe die Kammer schon ein Recht, zu wünschen, aber es möge nur jeder für sich wünschen. Die parlamentarische Observanz, welche der Abg. Duttlinger angeführt, sey ihm wohl bekannt, aber sie scheine ihm höchst unparlamentarisch zu seyn. Wir könnten Beschlüsse fassen über etwas was geschehen soll, aber nicht über etwas subjectives, was ein Wunsch sey. Aus solchen Erklärungen könnten Folgerungen gezogen werden, welche für den Einzelnen, der nicht an der Erklärung Antheil hätte, im höchsten Grad gefährlich wären.

Engeser: Der Wunsch werde objectiv, sobald er im Protokoll stehe, die Kammer könne wünschen, und wenn sie dieses thue, so habe es mehr Würde vor der Regierung, als wenn nur ein Einzelner wünsche. Er bestehe deshalb darauf, daß über seinen Antrag auf Niederlegung seines Wunsches abgestimmt werde.

Der Antrag des Abg. Engeser: „daß im Protokoll der Wunsch niederzulegen sey, daß die Regierung, bei Aufhebung der alten Abgaben, den von dem Abg. Duttlinger aufgestellten Grundsatz als Prinzip annehmen möge, jedoch ohne daß dieser Grundsatz ins Gesetz aufgenommen würde“; — wird gegen vier Stimmen allgemein angenommen, und somit zur Discussion über die einzelnen Artikel übergegangen.

Duttlinger: Weil der Eingang nicht nach der Geschäftsordnung gemacht sey, so werde auch der Eingang dieses Gesetzes der Discussion unterworfen werden müssen, denn er spreche Grundsätze aus.

Der Präsident verliest den Eingang des Gesetzesvorschlages.

Duttlinger schlägt vor, die Worte wegzulassen: „den Character einer Steuer an sich tragen.“

Hr. Staatsrath Winter: Der Eingang sey kein Gesetz, über das die Stände urtheilen könnten. Die Regierung werde ihn wahrscheinlich zurücknehmen, ehe sie ihn einer Discussion aussetze.

Duttlinger: Dann werde er nur begehren müssen, daß sich der Eingang nach der Vorschrift der Geschäftsordnung richte.

Hr. Staatsrath Winter: Das werde geschehen.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Durch den Eingang habe die Regierung nur den Geist des Gesetzes angeben wollen. Er erkläre wiederholt, daß die Regierung keinen Schritt weiter gehen könne, als wie der Eingang sage, nämlich, daß alle Abgaben aufgehoben werden, welche die Natur einer directen Steuer haben, und wenn gegen dieses etwas erinnert werde, so müßte das ganze Gesetz fallen, denn blos wegen der Steuerperäquation sey dasselbe in Vorschlag gebracht worden. Finde sich bei den einzelnen Artikeln das eine oder andere Verhältniß, das nicht dahin gehöre, dann hätten die Stände zu berathen und abzustimmen.

Duttlinger: Zu Beseitigung der Frage, ob der Kammer das Recht zustehe, den Eingang eines Gesetzes einer Discussion zu unterwerfen, scheine ihm die Erklärung des Hrn. Staatsraths Winter zu führen, daß die Regierung diesen Eingang zurücknehme, und den

durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen an seine Stelle setze, womit diese Vorfrage abgethan seyn werde.

Art. 1.

Düttlinger: Er schlage vor, namentlich auch den Hoffstättzins im Amt Jestetten aufzuführen. Diese Hoffstättzinse, wie sie aus dem Commissionsbericht und dem Vortrag des Hrn. Reggs. Commissärs hervorgingen, seyen eigentliche Häusersteuern, und würden bis auf die jetzige Stunde forterhoben, da sie doch in andern Landestheilen nicht entrichtet würden. Der Abg. Sattler habe heute einen Fall angeführt, da Hoffstättzinse entrichtet würden, die auch die nämliche Natur hätten. In andern Landestheilen sey es anders gehalten, — im Hauensfeinischen seyen die Hoffstättzinse aufgehoben worden, welche die nämliche Natur hätten, und es sey noch bestimmt worden, daß die, welche sie bis zum Jahr 1815 fortbezahlt hätten, die Rückerstattung derselben erhalten sollten. Damit nun der Fall nicht eintrete, daß, ungeachtet des Gesetzes, welches wir hier machen, dennoch die aufzuhebenden Abgaben fortbestünden, trage er darauf an, daß jener Abgaben der Aemter Tryberg und Jestetten erwähnt werde.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Es bedürfe keiner besondern Namen, er habe übrigens nichts dagegen einzuwenden, wenn gesagt werde: „Hoffstättzinse, welche die nämliche Eigenschaft haben, wie die erwähnten Rauchhühner.“ In der Regel seyen sie aber privatrechtlich.

Sattler spricht in gleichem Sinn, und kommt dabei auf seinen frühern Antrag zurück.

Hr. Staatsr. Winter beruft sich auf den Art. 5. des Gesetzes. Glaube eine Gemeinde, daß sie ausser den gesetzlich benannten Abgaben noch andere Abgaben

bezahle, welche in die nämliche Kategorie gehörten, so sey der Weg gezeigt, auf welchem sie zur Beseitigung dieser Abgaben gelangen könnte.

Sattler: Er habe nur bemerkt, man möchte vorher noch diese Arten von Abgaben den Repräsentanten im Einzelnen nachweisen, damit sie sich darüber erklären könnten.

Hr. Staatsrath Winter: Kein Abgeordneter wäre in der Lage, alle erforderliche Beweise beizubringen, und es wäre auch hier nicht der Ort dazu.

Zacharia: Der Antrag, welchen der Abg. Duttlinger gemacht habe, und welcher sich bei diesem Artikel auf das Mannigfaltigste wiederholen werde, hänge mit einer allgemeinen Frage zusammen, die er hier herausheben müsse. Wie nämlich beschloffen worden sey, und den Umständen nach habe beschloffen werden müssen, hätten wir keinen allgemeinen Grundsatz förmlich ausgesprochen. Eben so sey der Beschluß in der Commission gefaßt. Es frage sich nun, ob, da das vorliegende ganze Gesetz im ersten und zweiten Artikel in Aufzählungen verfallt, man es bei der vorliegenden Fassung belassen, oder ob man diese Aufzählung durch Zusätze vervollständigen solle. Wäre jemand zu solchen Zusätzen veranlaßt, so wäre es das Amt Heidelberg, welches die Ursache sey, warum er hier sprechen könne. Dasselbe sey mit vielen alten Abgaben belastet, und noch mehrere alte Abgaben kämen dort vor, wovon in diesen Artikeln nicht die Rede sey. Man höre dort von Herrenhühnern, von Herrenstroh, von Accidentalkraut ic. Er habe Bedenken getragen, auf irgend eine Weise in den Verdacht zu kommen, als ob er, Mitglied der Commission, diese Eigenschaft dazu benutzte, irgend ein Interesse zu berücksichtigen, welches mittelbar als

Privatinteresse betrachtet werden könnte. Jetzt liege die Sache anders, sie liege vor der Kammer, und die vorläufige Frage sey also die: Ob wir es bei der Aufzählung, wie sie im Gesetz stehe, bewenden lassen wollten, so, daß nur die einzelnen Bestimmungen etwa allgemeiner gemacht würden, oder ob wir den Entwurf durch einzelne spezielle Fälle ergänzen wollen. Wenn die Spezialität so weit gehe, daß man selbst Orte anführe, so habe dieß manches Bedenkliche. Einige Abgeordnete, welche in diesem Gegenstand tief eingeweicht und unterrichtet sind, würden alsdann gar manche Zusätze vorschlagen, und so würde eine Ungleichheit in Beziehung auf die übrigen entstehen. Auf der andern Seite seye es wahr, daß, da einmal der Weg der Aufzählung gewählt worden, es desto besser sey, je größer die Vollständigkeit sey. Er habe übrigens hier bloß die Sache vorbringen wollen. Halte man dafür, daß der Entwurf zu vervollständigen sey, so wüßte er keinen andern Vorschlag, als diesen ganzen Artikel an die Commission zurückzuweisen, und die einzelnen Mitglieder einzuladen, ihre Nachträge beizufügen. Sollte übrigens dem Antrage des Abg. Duttlinger Folge gegeben werden, so müßte er schon bei dieser Pro. 1. den Antrag machen, daß statt der Worte: „die Rauch- und Fastnachts-Hühner“ gesetzt werde: die Herren-, Rauch- und Fastnachts-Hühner, damit nicht, durch die Worte verleitet, einzelnen Gemeinden diese Abgabe nicht abgenommen werde.

Wild: Eine Ergänzung durch solche Specialitäten halte er nicht für zweckmäßig; und wenn wir uns auch noch so sehr ins Specielle einließen, so würde die Folge seyn, daß uns doch eine Menge solcher Abgaben nicht namhaft gemacht würden. Auch Sorge der Art.

6 des Commissions-Berichts dafür, weil jeder Gemeinde ein Verzeichniß der aufzuhebenden Abgaben gegeben werde. Es werde auch zuverlässig im ganzen Lande durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, daß und welche Abgaben aufgehoben seyen. Wenn also irgend eine Gemeinde gleiche Abgaben habe, so könne sie sich darnach richten.

Duttlinger: Er wisse nimmer, auf welche Weise er an der Discussion Antheil nehmen solle, wenn er von den Grundsätzen in das Specielle, und von da zurück verwiesen werde.

Er frage: ob die Hoffstättzinsse durch den ersten Artikel aufgehoben seyen? Kein Rechtsgelehrter in der Welt werde die Frage aus diesem Artikel interpretiren können.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Diese Hoffstättzinsse könnten in der Regel nicht aufgehoben werden, weil sie keine Steuern seyen.

Wild bemerkt, daß die Discussion in die Aufzählung der so mannigfaltigen Abgaben sich gar nicht verbreiten könne; und

Hr. Regierungs-Commissär v. Sensburg führt an, daß überall durch Subsumtion geholfen werden könne, worauf

Duttlinger äußert, daß jedoch das Allgemeine, worunter die Subsumtion erfolgen solle, vorausgestellt werden müsse; er trage also darauf an, daß an die Stelle des Nr. 1 folgende Bestimmung gesetzt werde: „Alle Abgaben in Geld oder Naturalien, welche die Eigenschaft einer Häusersteuer haben, werden aufgehoben, namentlich die Rauch- und Fastnachtshühner, die Hoffstättzinsse &c.“

Koschirt unterstützt diesen Antrag.

Zacharia: Der Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger habe so eben von ihm gemacht werden sollen.

Es werde die Sache sich leichter machen lassen, wenn man Einiges, was zu speciell sey, in der Folge, wenn wir dazu kämen, streiche, und bei den einzelnen Nummern allgemeine Regeln aufstelle, wie der Abgeordnete Duttlinger vorgeschlagen habe. Es brauche dann nur zugesetzt zu werden, wie z. B. die Rauch- und Fasnachtsbühner dieser Art. Er würde wünschen, daß der Abgeordnete Duttlinger den weitem Zusatz von einem Beispiele nicht beifügte, weil er gar sehr glaube, daß unsere Discussion über diesen ganzen Artikel werde abgekürzt werden, wenn man es bei den Beispielen ließe, die nun einmal da sind.

Duttlinger: Er seye damit einverstanden, weil die heutigen Verhandlungen, welche in das Protokoll kämen, nicht so sehr würden abgekürzt werden, damit diejenigen, welche das Gesetz zur Anwendung bringen müßten, in dem Protokoll die Auslegung fänden, und daraus ersähen, daß das Amt Testetten von der fraglichen Abgabe frei sey.

Der Antrag, zu setzen:

Alle Geld- und Naturalien-Abgaben, welche die Eigenschaft einer Häusersteuer haben, namentlich Rauchbühner u. u. dieser Art.

wird sofort von der Kammer angenommen.

Der Präsident geht auf die nächste Stelle über.

Kirn: Er glaube, daß der vorhergehende Absatz noch einer weitem Berichtigung bedürfen werde. Es gebe manche solcher Abgaben, die auf Grund und Boden, nicht auf Häusern liegen, und die man also für Grundzinsse werde ansehen wollen. Seine Erfahrung führe

ihn aber insbesondere dahin, daß es dergleichen Abgaben gebe, die nicht Häusersteuern seyen, und doch auch nicht als Grundzins, sondern als wahre Steuern betrachtet werden müßten. Beispielsweise wolle er eine Stelle aus den Verhandlungen v. J. 1822 anführen. Dort seye von einem Mitgliede eine Urkunde über die Rauchhühner verlesen worden; (VII. Bd. S. 8 u. 9.) diese Abgabe beruhe nicht auf Häusern, sondern sie sey eine persönliche Abgabe, welche jeder Hausgenosse zu entrichten habe, jeder, der ein Domicilium in dem Bezirke habe, er möge ein eigenthümliches Haus bewohnen, oder als Miethmann in einem andern Hause leben.

Ein Grundzins könne es in dieser Hinsicht auch nicht seyn, ein Leibeigenschaftsgefälle sey es auch nicht, denn nach dem, was ihm bekannt sey, habe in dem Bezirke, wovon die Rede sey, niemals Leibeigenschaft bestanden. Aus einem andern Landestheile sey ihm auch bekannt, daß dort diese Abgabe, welche zwar nicht unter dem Namen von Rauchhühner, sondern Rauchpfund vorkomme, durch eigne landesherrliche Mandate regulirt sey, und von jedem Unterthan, und zwar zur Erkenntniß seiner Unterthanen-Pflicht entrichtet werden müsse. Also diese Abgabe sey wieder keine Häusersteuer, es müsse sie jeder bezahlen. Diese Abgaben würden also nach dem Buchstaben des gegenwärtigen Gesetzes nicht aufgehoben; er glaube daher, daß auch in dieser Beziehung eine Modification nöthig sey. Seyen wirklich Abgaben in der Benennung von Rauchhühnern vorhanden, welche die Eigenschaft eines Grundzinses haben, so möchte seines Erachtens das Gesetz dahin auszudrücken seyn, daß man den Gegensatz ausspreche; daß nem-

lich nur diejenigen Rauchhühner fortbestehen sollten, die als wahre Grundzinsse sich darstellen.

Hr. Staatsrath v. Senzburg: Diese Abgabe in der Ortenau sey genau recherchirt. Es sey richtig, daß sie eine eigene Art von Besteuerung bilde, weswegen sie auch in der Folge unter die aufzuhebenden aufgenommen wurde, denn sie sey ein eigentlicher Hofstattzins, weil auch diejenigen die Abgabe bezahlen mußten, die keine eigene Häuser hatten; sie ließe sich also allerdings unter der aufgestellten Regel begreifen. Man habe geglaubt, sie eben so gut aufheben zu können, als jene Abgaben, welche für das Haus als solches bezahlt werden.

Von Anfang habe man zwar daran gezweifelt, aber man habe sich durch eine darüber vorhandene Urkunde ganz deutlich überzeugt. Es sey aber unmöglich, in einem Gesetze alle diejenigen Abgaben zu bezeichnen, welche aufgehoben werden sollen oder nicht. Man müsse den Blick auf das Partikuläre des Landes heben, wo die Abgaben vorkämen.

Kirn: Er wolle nicht widersprechen, daß Abgaben unter dieser Benennung im Lande vorhanden seyen, welche die Eigenschaft einer Häusersteuer hätten; allein diejenigen, die er bezeichnet habe, hätten bestimmt die Eigenschaft einer Häusersteuer nicht. Sie seyen auch keine Leibeigenschafts-Abgaben, sondern bloß persönliche, und zwar nach seiner Ueberzeugung Abgaben, welche für Schutz und Schirm entrichtet worden.

Der Präsident geht zu dem zweiten Satze des 1sten Artikels nun über.

Duttlinger fragt die Regierungs-Commission, ob unter dieser Bestimmung auch die in Unter-Wattlingen unter dem Namen „besetzte Steuer“ vorkommende

Steuer enthalten sey, die er für eine Vermögens- oder Kopfsteuer halte.

Hr. Staatsrath v. S e n s b u r g: Diese werde ebenfalls aufgehoben.

Die 2te Position des Art. 1 wird sofort von der Kammer angenommen; ebenso die Positionen 3 und 4.

Zur 5ten Position bemerkt Sattler: Hier müsse er das sogenannte Mühlviertel anführen; diese Abgabe habe gewiß die Natur einer Steuer, denn jeder Müller habe, für seine Berechtigung, an den Fürsten v. Fürstenberg einige Abgaben machen müssen. Es habe geheissen, daß darüber noch eine besondere Resolution nachfolgen werde, sie seye jedoch nicht erfolgt, er glaube aber, daß diese Abgabe unter den aufzuhebenden begriffen wäre.

Hr. Staatsrath v. S e n s b u r g: Es sey schwer gewesen, aus dieser Abgabe zu kommen. Der Herr Fürst von Fürstenberg sey im Besiz von Mühl- und Wasserzinsen gewesen; die letztern habe man als ein landesherrliches Gefäll angesehen. Das Mühlviertel aber könne man nicht allgemein als Steuer ansehen, es seye übrigens sehr beschwerlich, wenn man über jeden einzelnen Posten, hier in diesem Saale sprechen wolle, man komme auf diese Art nicht zu Ende, er werde Jedem Auskunft geben, aber nur hier in dieser Versammlung nicht.

Duttlinger: Ihm scheine, daß die Wasserzinsse, die von einer ganzen Gemeinde gegeben würden, nicht wohl etwas anderes seyn könnten, als Gewerbesteuer. Würden dieselben nicht auf einer ganzen Gemeinde, sondern auf einem Einzelnen liegen, so würden sie ein Grundzins seyn können.

Es gebe Mühlzinsse, die keine Gewerbesteuer seyen. Dies gehe aus manchem Lehenbrieffe zur Genüge hervor.

Es müßten deshalb die Merkmale angegeben werden, nemlich: solche Wasserzinsse, die auf ganzen Gemeinden haften.

Hr. Regierungs-Commissär Jolly: Wenn solche allgemeine historische Merkmale beigelegt werden sollen; so gehöre die Sache zum 2ten Artikel. Im Art. 1. müßten solche Abgaben stehen, die zwar der Thatsache nach auf ganzen Gemeinden haften könnten, aber dieses sey nicht der Grundsatz, an welchen sich die Nothwendigkeit der Aufhebung knüpfe.

Wenn also die Wasserzinsse nur in sofern aufgehoben werden sollten, als sie auf der ganzen Gemeinde haften, so gehörten sie in den 2ten Artikel.

Föhrnbach erklärt sich hiermit einverstanden.

Reichard v. M.: Namentlich könne man diese Wasserzinsse nicht aufführen, weil sie zuweilen auch privatrechtlicher Natur seyen.

Hr. Regierungs-Commissär Jolly: Es unterliege keinem Bedenken, die Wasserzinsse, welche die Natur einer Gewerbsrecognition hätten, hier namentlich anzuführen, aber da werde es heißen müssen, wie schon oben vorgeschlagen sey, nemlich: Wasserzinsse dieser Art.

Diese Fassung des 5. Satzes wurde von der Kammer angenommen.

Position 6 des 1sten Artikels.

Bölker führt 4 Gemeinden an, mit der Bemerkung die frühere Kammer habe anerkannt, daß die Abgaben, welche diese Gemeinden bezahlten, aufhören sollen. Er erinnere daran, damit dieses bestimmt geschehe.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Diese Abgaben würden nicht aufgehoben, weil sich klar herausgestellt

habe, daß dieselben keine Steuern seyen. Es seyen deshalb auch diesen Gemeinden bereits bestimmte Erklärungen zugegangen.

Völker: Es sey zu bedauern, daß diese Gemeinden eine solche Last forttragen müßten; sie seyen ohne hin so arm, und er hätte daher gehofft, daß der Hr. Regierungs-Commissär die frühere Ansicht beibehalten hätte, wornach man jenen Gemeinden die fraglichen Abgaben abnehmen solle.

Hr. Staatsrath v. S e n s b u r g: Man müsse an dem Grundsatz festhalten, sonst sey man verloren; alle Gemeinden müßten gleich behandelt werden.

Völker: Diesem Grundsatz wolle er nicht entgegen treten, aber man hätte hier Billigkeit können eintreten lassen.

Er zweifle nicht, daß der Herr Regierungs-Commissär, wenn er hier geholfen hätte, hätte helfen können.

Engelher: Wenn es erwiesen sey, daß die Abgabe eine Grundpflichtigkeit sey, so könne nicht mehr die Frage seyn, was man thun wolle, sondern diese Abgaben können nicht aufgehoben werden. Uebrigens müsse er eine andere Bemerkung machen. In den ebern Gegenden lägen nicht bloß auf Gemeinden, sondern auch auf einzelnen Privaten Abgaben verschiedener Gattung für Schutz und Schirm.

In dem 13ten Jahrhundert seyen von den Schirmvögten auf die Bewohner solche Abgaben gelegt worden. Er müsse also fragen, ob darunter bloß Schutz- und Schirmhaber verstanden werden, oder die Abgaben aller Art für Schirm, sie mögen auf den Einzelnen oder ganzen Gemeinden haften.

Hr. Regierungs-Commissär Z o l l y: Die Regierungs-Commission habe zugegeben, daß die Beschrän-

fung, welche in dem Entwurfe ausgesprochen gewesen, hier jetzt in der Redaction der Landständischen Commission wegfallen solle.

Damit wäre also dem Wunsche des Abgeordneten Engesser Genüge gethan.

Duttlinger: Der Artikel könne in keinem Fall so bleiben wie er wirklich sey, sondern das Beispiel, welches hier stehe, müsse wegbleiben, indem man in der Wahl der Beispiele so unglücklich gewesen sey, daß das Gegebene nicht passe. Der Abgeordnete Böcker habe von Schutz und Schirmhaber in 4 Orten gesprochen, und man habe erwiedert, daß er nicht aufhöre, was er sehr beklage, und es falle ihm sehr auf, daß diese Abgabe in jenen 4 Orten nicht aufgehoben werden solle. Da unsere Mitbürger nicht mehr von dem Bischof von Basel, sondern von dem Großherzog zu Baden beschirmt würden, so könne diese Abgabe nicht fort dauern, außer wenn sich erwiesen haben sollte, daß sie eine Grundlast wären, aber diesem Merkmale widerspreche schon der Umstand, daß sie auf der Gemeinde hafte, und nicht auf den Gütern.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Er habe schon oft bemerkt, daß diese Abgabe nicht immer Steuer seye. Was übrigens die 4 Gemeinden betreffe, so sey das Verhältniß ganz anders, in den Rechnungen finde man, daß diese Abgabe keine Steuer sey.

Hr. Staatsrath Winter: Er müsse der Kammer zu erwägen geben, wohin es führen würde, wenn jeder Abgeordnete jetzt fragen wollte, ob diese oder jene Abgabe aus seinem Orte unter dem Gesetze begriffen sey. Jeder könne seiner Zeit seine Meinung äußern.

Hr. Regierungs-Commissär Jolly: Da es aus-

gemittelt sey, daß diese Abgabe privatrechtlicher Natur sey, so könne sie selbst nach den Ansichten der Kammer nicht aufgehoben werden.

Engeser: Das Beispiel könne man auslassen und setzen: Die Abgaben, welche nach der ehemaligen Verfassung für Schutz und Schirm in Geld oder in Früchten zu entrichten waren.

Duttlinger: Gegen die Behauptung, daß die Abgabe in den genannten 4 Orten ein Bodenzins sey, spreche auch noch der Umstand, daß in den Zinsbüchern des Klosters Ettenheim diese Abgabe allein nicht vorkomme. Dieses habe die Commission vom Jahr 1822 zuverlässig bestimmt, sie für eine solche anzusehen, welche aufgehoben werden müsse.

Hr. Staatsrath v. Senzburg: Er gebe die Versicherung, daß die Sache genau geprüft worden sey.

Wenn übrigens jene Gemeinden nicht zufrieden seyen, so stehe ihnen der Weg der Reclamation offen. Er bedaure sie, aber er könne es nicht anders machen.

Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten Engeser, zu setzen:

„Abgaben, welche nach der ehemaligen Verfassung für Schutz und Schirm in Geld und Naturalien zu entrichten waren,“ —

sofort zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer angenommen.

Hiermit wird die Sitzung für geschlossen erklärt, und die nächste auf morgen früh 9 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident, Der erste Sekretär,
Kern. Roschirt.

XII. Deffentl. Sitzung vom 7. April 1825.

Anwesend: die Regierungscommissäre: Herr Staatsrath Winter, Hr. Staatsrath Febr. v. Sensburg, Hr. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel, Hr. Ministerialrath Jolly, zuletzt Sr. Excellenz Herr Staatsminister Febr. v. Berckheim.

Abwesend: Finkenstein, Hog, Lorenz, v. Koppe und Rindenschwender.

Der Tagesordnung zufolge wird die Discussion über das Gesetz, wegen Aufhebung der alten Abgaben, fortgesetzt und zwar

Posit. 7 des 1. Art.

Die Frage des Abg. Grimm: ob unter diesen Beiträgen auch die sogenannten Dienstgelber begriffen seyen, wird von dem Herrn Staatsrath v. Sensburg bejahend beantwortet.

Duttlinger bemerkt hierauf, daß namentlich die Weinkaufgelber im Meersburgischen hierher gehören, die entrichtet werden müssen, wo Liegenschaften von einer Hand in die andere gehen; sie würden entrichtet, als Immobilienaccise oder als Sporteln und Tagen. Damit nun solche bei Vollziehung des Gesetzes nicht vergessen werden, sollten sie hier namentlich aufgeführt werden.

Dollmätich bemerkt, daß sie durch die Accisordnung schon aufgehoben seyen.

Schlund: Auch er gedenke des 5procentigen Handelslohns, der in Wertheim bezahlt werde. Eine Motion,

die er auf dem vorigen Landtage machte, sey zwar nicht erhört worden, das halte ihn aber doch nicht ab, den Uebelstand wieder in Erinnerung zu bringen, da Wertheim mit andern Gegenden in einem Mißverhältniß stehe.

Hr. Staatsrath v. S e n s b u r g: Man habe die Sache genau untersucht, und gefunden, daß diese Abgabe kein Accis sey.

Hr. Grimm: Zur Beruhigung seiner Committenten müsse er fragen: ob unter dem im §. vorkommenden Geflügel auch die Erndtehahnen begriffen seyen?

Hr. Staatsrath v. S e n s b u r g: Davon könne hier gar keine Rede seyn. Nach den Urkunden, die darüber vorhanden sind, sey dieß eine ganz andere Art von Abgaben.

Hr. Duttlinger: Der Beisatz „anderes Geflügel“ werde beruhigen können. Wenn dieser Beisatz hier nicht gemacht wäre, so würde er vorgeschlagen haben, Centhahnen und Koppen hier aufzunehmen, welche Abgaben solche sind, die der Justizverwaltung gegeben würden, indem Cent in Süddeutschland nichts anderes bezeichne, als Criminalgerichtsbarkeit.

Z a c h a r i ä: Da hier mit großer Vollständigkeit einzelne Arten von Gefällen für Justiz- und Polizeiverwaltung aufgeführt worden, so erlaube er sich auch einiges nachträglich zu bemerken. Zuerst sollte wohl hier aufgeführt werden, der Accidentalwein, das Accidentalstroh und Kraut, welches in mehreren Orten des Amtes Heidelberg erhoben werde. Alsdann wolle er aber noch einen andern Gegenstand berühren, der viel größere Schwierigkeiten machen dürfte, wegen der Unbestimmtheit der Benennung der Abgabe. In sehr vielen Orten der Pfalz werde erhoben Azung, Akgeld. Er habe mehrere Berichte und Nachrichten über diesen Gegenstand nachgele-

sen und Erkundigungen eingezogen, fast alle Meinungen scheinen darin übereinzustimmen, daß diese beiden Abgaben an die Stelle der Beföstigung getreten sind, welche man ehemals an die Polizei- und andere Beamten zu entrichten hatte.

Es sey aus der Geschichte bekannt, daß schon in uralten Zeiten, zu den Zeiten der fränkischen Könige und Carls des Großen, ein Theil der Abgaben darin bestanden, daß, wenn die Centboten ins Land ergingen, sie von den einzelnen Gemeinden unterhalten werden mußten, und diese Gewohnheit habe auch fort, durch alle Zeiten bestanden, bis man ein neues Steuersystem erhalten habe.

Es erstrecke sich auch auf die geistlichen Beamten, namentlich auf die Bischöfe, den Archidiacon etc. Also jene Beföstigung, welche sonst in Naturalien zu leisten war, verwandelte sich in späterer Zeit in ein Aggeld; daß dieses Wort sich nicht auf das Waidrecht in den Wäldern beziehe, scheine sich noch mehr zu bestätigen, durch manche Zusätze, welche diese Abgabe erhielt, so z. B. seyen in vielen Orten Jägeraggelder hervorgekommen, wo man offenbar den Jäger zu äzen und zu äzen hatte.

Nach dieser Ausführung möchte es wohl gestattet seyn, daß auch diese Aggelder unter den Beispielen nicht vergesen werden.

Dollmätisch: Er bemerke, daß, da diese Beiträge unter die Justiz- und Polizeiverwaltung gehören, sie alle aufgehoben werden sollen. Wenn man sich immer mit einzelnen Abgaben beschäftige, so werde die Discussion unnützerweise verlängert. Die Gemeinden hätten ja in dem Art. 6. Mittel und Wege, sich zu beschweren.

Hr. Staatsrath v. S e n s b u r g: Das Wort Äzung habe er umgangen, weil es eine verschiedene Bedeutung

hat. Nuzung haben bezogen die Schutz- und Schirmberren, wenn sie in die Orte gegangen sind, um sie zu beschirmen und zu schützen. Darüber liegen klare Urkunden vor, das Nuzgeld sey eigentlich einheimisch unter den Forst- und Jagdgefällen, wo vor der Zeit das ganze Jägerpersonale von den Gemeinden verpflegt worden, um bei dem Jagen von den Forstbeamten geschont zu werden. Nuzgeld sey begriffen unter den andern Abgaben. Weil aber das Wort Nuzung verschiedenen Ursprungs ist, so konnte man es nicht gebrauchen, weil sonst das Gesetz undeutlich geworden wäre. Indessen könne er die Versicherung geben, daß alle diese Nuzungen in die Kategorien der aufzuhebenden Abgaben gehören.

Hr. Staatsrath Winter: Er müsse bemerken, es seyen hier bestimmte Kategorien aufgeführt, und nur beispielsweise seyen besondere Arten, die darunter gehören, angegeben. Alle Beiträge, die unter Justiz- und Polizeiverwaltung gehören, werden aufgehoben. Glaube eine Gemeinde, daß sie Abgaben bezahle, die auch darunter gehören, so könne sie reclamiren. Man könne unmöglich zugeben, daß einzelne Arten, die jeder Abgeordnete aufzähle, ohne nähere Untersuchung in das Gesetz aufgenommen werden, dagegen glaube er, daß jeder Abgeordnete schuldig sey, zur Beruhigung der Committenten diese Abgaben anzugeben, von denen er glaubte, daß sie aufgehoben werden könnten, damit es in dem Protokolle bemerkt und seiner Zeit die geeignete Rücksicht hierauf genommen werde.

Föhrnbach: Zu dieser Bemerkung füge er hinzu, daß er der Meinung sey, daß durch das Gesetz dem Verlangen des Abg. Zacharia vollkommen entsprochen werde. Es werde bemerkt, daß ein Theil dieses Nuzgeldes in die Kategorie der Beiträge für die Justiz- und

Polizeiverwaltung gehöre, ein anderer Theil dieses Abgeldes sey unter den Abgaben begriffen, welche zu den ehemaligen Dinggerichten geleistet worden, und so sey das Abgeld schon durch das Gesetz selbst aufgehoben. Ein anderes Abgeld sey dieses, welches von der Forstselichkeit herrührt.

Zacharia: Der von Hrn. Staatsrath Winter angeregte Gegenstand werde auch von ihm berührt werden. Der Grund seines Antrags, den er stellen werde, sey in der Fassung des Gesetzes selbst. Wären nicht einzelne Beispiele darin aufgeführt, so würde der Antrag auf einen Zusatz in der That mehr als unbillig seyn. Jetzt aber liege die Sache so. Nach dem Gesetze geschehen die Ausfertigungen an die Gemeinden, wenn etwas in der ersten vergessen sey, so werde es auch in den letzteren vergessen, wo alsdann manche Gemeinde vielleicht Jahre lang Beweise führen müsse, und am Ende doch durchfalle, während andere Gemeinden längst befreit seyen. Wenn übrigens Hr. Staatsrath v. Sensburg sage, es bedürfe weiterer Untersuchung; so bescheide er sich gerne, seinen Antrag zurückzunehmen, wenn er aber sage, sie gehöre unter die erste Rubrik, so glaube er nicht, daß es zu verwegem sey, dabei zu beharren.

Hr. Staatsrath Winter: Die aufgeführten Abgaben beruhen auf vorhergegangenen Untersuchungen und die Regierung erkenne sie im Voraus, die weiter aufgeführten müssen aber erst noch geprüft werden, können also eher nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

Duttlinger: Er denke nicht, so wie der Hr. Regierungscommissär, das eine Beispiel unter Nr. 7 sey ein sehr unglücklich Gewähltes. Es bestehe ein Fauthaber, von diesem gebe es aber dreierlei Arten Waldfauten, Bau-fauten und Ausfauten, hier könne nur von den Beiträ-

gen für letztere die Rede seyn. Hier sey aber durch den allgemeinen Ausdruck, Fauthaber, die Sache undeutlich gemacht. Ferner glaube der Hr. Regierungscommissär, die Untersuchungen über Accidentalfrant *rc.* seyen noch nicht hinreichend vorgeschritten, dieß sey aber irrig und sey ganz klar von der Regierung und der Kammer schon ausgesprochen, daß sie Beiträge für Justiz- *rc.* Verwaltung waren, und das Beispiel des Hrn. Abg. Zachariä verdiene, an die Spitze aller übrigen gestellt zu werden. Eben so verhalte es sich mit den Weinkaufgeldern, welche durch die Accisordnung nicht aufgehoben sind, da sie kein eigentlicher Accis sind, sondern mehr die Natur einer Stempelgebühr oder Lage haben.

Reichard: Diese Abgabe rühre von dem Wein her, der früher dem Beamten bei Versteigerungen gegeben, nunmehr aber in Geld verwandelt wurde.

Hr. Staatsrath Winter: Der Abg. Duttlinger meyne, daß das Beispiel nicht gut gewählt sey, und führe an, daß es dreierlei Fauten gegeben habe. Da hier aber nur von Beiträgen für Justiz- und Polizeiverwaltung die Rede sey, so verstehe sich, daß nur der Fauthaber gemeint seyn könne, der für obige Zwecke gegeben werde.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Es sey schon bemerkt, das gegenwärtige Gesetz habe eine zweifache Tendenz: 1) diejenigen Abgaben aufzuheben, die die Natur einer Steuer haben; und 2) über das Ganze mehr Klarheit zu verbreiten.

Es sey wahr, daß schon Abgaben hätten aufgehoben werden sollen, in Gemäßheit des Edicts von 1815, allein verschiedene Hindernisse seyen dem Willen der Regierung in den Weg getreten. Jetzt erst sey man auf dem Wege der Gesetzgebung, und wenn die Regierung die Wün-

sche der Kammer jetzt wahrnehme, so werde sie sich bemühen, ihnen möglichst zu entsprechen, wenigstens Klarheit darüber zu verbreiten.

Duttlinger: Unter der Voraussetzung, daß die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, so wie die Bemerkungen des Abg. Zachariä in die Protokolle kommen, nehme er seinen Antrag zurück, denn alsdann werden diese Abgaben protokolliert und nicht vergessen werden.

Wild: Wenn auf der einen Seite der Regierung nicht zugemuthet werden könne, Abgaben, die nicht untersucht sind, in das Gesetz aufzunehmen und dieses gewissermaßen gegen das Interesse des ganzen Landes wäre, weil Abgaben leicht hier aufgenommen werden könnten, von denen sich nachher zeige, daß sie sich nicht hierher schickten, so sey es auch die Pflicht der Abgeordneten, wenn sie Abgaben wissen, die hier nicht aufgeführt sind, und von denen sie glauben, daß sie in diese Kategorien gehören, solche anzugeben.

Man werde bei der Discussion außerordentlich gewinnen, wenn solche Bemerkungen dann bloß im Protokoll niedergelegt werden, da sie seiner Zeit von der Regierung herücksichtigt würden.

Sattler: Er freue sich, daß der Abg. Wild gerade das vorgeschlagen, was er gestern nicht verstehen wollte.

Wild: Das sey ein anderer Antrag gewesen. Gener beschränke sich nicht auf bloße Namensverzeichnisse, sondern wolle auch noch Untersuchungen eintreten lassen. Hier könne bloß von namentlicher Auführung die Rede seyn.

Fung: Im 27. Wahlbezirk werde ein gewisses Waidgeld an die Domainenverwaltung bezahlt, was im Gesetz nicht vorkomme.

Reichard: Mit dem Antrage des Abg. Wild könne er sich nicht vereinigen, jetzt schon die Abgaben aufzu-

führen, von denen man glaube, daß sie unter diese Kategorien gehören, sondern er trage darauf an, die Abgeordneten sollen die bei der Regierung liegenden Verzeichnisse einsehen, und sich überzeugen, ob dieselbe Abgaben darin enthalten sind oder nicht. Sey das letztere, so stehe ihnen der Weg der Petition offen.

Duttlinger: Der Abg. Wild wolle nicht haben, daß sie namentlich bemerkt werden sollen.

Wild: Er wolle nur, daß diese Abgaben, wie sie z. B. der Abg. Duttlinger und Zacharia berührten, im Protokoll niedergelegt werden, unbeschadet des Rechts der Abgeordneten, das Verzeichniß einzusehen.

Hr. Staatsrath Winter: Wenn nur mit wenigen Worten das, was jeder Abg. zu bemerken hat, ins Protokoll aufgenommen werde, dann sey geholfen, und dann habe auch Keiner Vorwürfe zu befürchten, wenn er nach Haus komme: er habe diese oder jene Abgabe nicht berührt.

Duttlinger: Er wisse nicht, ob man bisweilen die Aufgabe, die hier vorliege, vergesse; welche keine andere nach seiner Ansicht sey, als viele concrete Fälle, worüber die Regierung bis jetzt zweifelhaft war, auf einmal im Wege der Gesetzgebung zu entscheiden, und diese Aufgabe werde in Nr. 7, die man jetzt berathet, nur gelöst, wenn diese concreten Fälle angeführt werden; des Gegensatz brauche man nicht mehr aufzustellen, der hier speziell steht, denn diesen habe die Gesetzgebung nicht erst im Jahr 1825 aufzustellen, weil er schon 10 Jahre früher bei der Gründung des Amtslasten-Instituts aufgestellt wurde.

Hr. Staatsrath Winter: Er frage, ob die Mitglieder wohl jetzt im Stande seyn werden, über die Weinkaufgelder zu urtheilen.

Duttlinger: Er setze voraus, daß die Mitglieder

die frühern Verhandlungen gelesen haben, und wenn dieses sey, so können sie darüber urtheilen.

Dollmätſch beruft ſich auf den §. 44 der Geſchäftsordnung, und will, daß ſolche Vorſchläge, wie die gemachten, an die Commiſſion zurückgehen ſollen, dagegen bemerken

Duttlinger und der Präſident, daß hier von einer Zurückweiſung an die Commiſſion keine Rede ſeyn könne, indem durch dieſe Vorſchläge die Grundlagen des Geſetzes nicht geändert werden.

Hr. Staatsrath Winter: Es handle ſich hier von Thatſachen. Er frage, ob ein gewiſſes Gefäll ohne weitere Unterſuchung in das Geſetz kommen ſoll; wenn alles ſo klar wäre, ſo hätte der Geſetzgeber dieſes von ſelbſt gethan. Gegen die Aufnahme in das Geſetz müſſe die Regierung proteſtiren, aber ſie könne nicht verhindern, daß die Anzeige davon in dem Protokoll gemacht werde. Ungerecht werde man ſonſt gegen die übrigen Landeſtheile ſeyn, von denen zufälligerweiſe nicht alle Abgaben angegeben worden ſind.

Duttlinger: Die Verſammlung dürfe nichts ohne Unterſuchung annehmen. Hier ſey aber alles unterſucht, und die Regierung ſey überzeugt, daß dieſe Abgaben unter die Beiträge für Juſtiz- und Polizeiverwaltung gehören.

Wild: Dann werde es auch keinen Anſtand haben, daß ſie ſeiner Zeit wegfallen.

Duttlinger: Wenn von einer Einnahme für das Finanzminiſterium die Rede wäre, ſo werde die Sache nicht in Vergessenheit kommen, weil aber von dem Aufhören einer Einnahme die Rede ſey, ſo möchte dieſes der Fall ſeyn, wie es der Fall iſt ſeit dem Jahr 1815.

Hr. Staatsrath Winter: Er frage, ob die gerichtlichen Abgaben früher Steuer geweſen? Nein! damals

habe man die sogenannte Steuer aufgehoben, und jetzt erst wolle man diese alte Abgabe unter verschiedenen Namen aufheben.

Wild: Dem Finanzministerium müsse man zutrauen, daß es solche Abgaben wie die genannten, aus der Reihe der bisherigen Abgaben verbannen würde. Er müsse sich dagegen bestimmt erklären, daß eine solche Abgabe namentlich aufgeführt werde, weil man durchaus zu keinem Ende kommen würde, weil jeder andere Abgeordnete auf das nämliche Recht Anspruch machen könnte.

Duttlinger: Er verzichte auf die fernere Theilnahme an der Berathung über dieses Gesetz, wenn keine Verbesserungsvorschläge gemacht werden dürfen.

Rosshirt: Wenn er gleich das Unglück gehabt habe, mit dem Vorschlage der Annahme von Principien zu verunglücken, so werde er doch bei jedem einzelnen Artikel darauf zurückkommen müssen, an Principien festzuhalten.

Man könne keinen festern Grundsatz aufstellen, als den, daß die von der Regierung aufgeführten Beispiele in den Entwürfen stehen bleiben. Mit mehreren Beispielen verliere das Gesetz gewiß nichts. Es werde übrigens auch die Absicht der Abgeordneten erreicht, wenn ein Deputirter seine Angaben im Protokoll niederlege, wie der Hr. Regierungskommissär vorgeschlagen habe. Er glaube, daß die längere Fortführung einer solchen Discussion nutzlos sey, und der Dep. Duttlinger werde auch bereit seyn, unter diesen Ansichten und bei der Handhabung dieses Grundsatzes seinen Antrag aufzugeben.

Föhrenbach: Die Ansichten des Abg. Rosshirt seyen die seinigen, und er glaube, man könne mit §. 7 vollkommen zufrieden seyn, und sich dabei beruhigen. Diese alten Abgaben, die unter diese Rubrik gehören und wovon einige namentlich aufgeführt sind, seyen noch keineswegs

geschlossen: wenn solche sich in Zukunft noch zeigen, so müssen sie ebenfalls abgeschafft werden. Eben deswegen können aber auch die Beiträge zur Justiz- und Polizeiverwaltung nicht wegbleiben, damit man diese, welche noch erscheinen, hier in Nr. 7 nachtragen könne.

Weit haupt stimmt diesen Ansichten bei und bemerkt, eine weitere Untersuchung werde hier zu keinem Zwecke führen.

Duttlinger: Unter der Voraussetzung, daß diese Erläuterungen ins Protokoll aufgenommen werden, nehme er seinen Antrag zurück, weil sein Zweck auf eine andere Weise erreicht werde, nicht aber deswegen, weil er keinen solchen Antrag machen dürfe.

Er erkläre ferner zum Protokoll, daß er eine Abgabe kenne, unter dem Namen Vogtgulden und Vogtrecht, so bald sie nämlich die Natur haben, wie Vogtgeld, werden sie hoffentlich aufgehoben werden.

Kaltenbach schließt sich an diese Erklärung an.

Jolly: Der Abg. Duttlinger hat vorhin besonders die Bedenklichkeit ausgesprochen, es möchten Abgaben vergessen werden, die hier nicht stehen. Wenn das Finanzministerium besonders in dieser Beziehung so zu vergessen geneigt wäre, so hätte es lieber weit mehr vergessen, nämlich das ganze Gesetz nicht vorgelegt.

Duttlinger: Wenn die Regierung nicht für das Wohl des Landes zu sorgen hätte, so hätte sie dies thun können.

Hr. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Er habe auch nichts entgegen, daß einer oder der andere seine Wünsche im Protokoll niederlege, nur soll er nicht glauben, daß sie nicht berücksichtigt würden, wenn nichts darauf erwidert wird.

Duttlinger: Er begehre auch nicht, daß bestimmte Erklärungen gegeben werden, sondern wünsche nur bei

Anführung des Namens, damit dadurch der Zweck erreicht, nämlich nicht vergessen werde. Dabei nenne er noch das Vogtrecht in Bachheim.

Engeser: Das Vogtrecht sey eine bedeutende Abgabe, allein da es vorgelegt ist, und da die Kammer die Abgaben selbst nicht untersuchen könne, nachdem die Regierung erklärt hat, alle Abgaben für Polizeiverwaltung sollen aufgehoben werden, so könne man sich begnügen, wenn man diese Bemerkungen bloß ins Protokoll niederlege zur Berücksichtigung von Seiten der Regierung.

Nach bewirkter Abstimmung wird der Satz 7 von der Kammer angenommen.

Satz 8.

Duttlinger: Diese Abgabe hätte schon im Jahr 1812 aufhören sollen. Sie habe also 13 Jahre mit Unrecht fortgedauert. Er trage daher auf unbedingte Annahme des §. 8 an, und bemerke nur, daß hier allein etwas Specielles, nämlich Hauenstein vorkomme.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Erst eine genaue Untersuchung habe herausgestellt, daß hier ein Schreibfehler vorhanden war. Bis jetzt also habe man nicht gewußt, was dieses für eine Abgabe gewesen sey.

Föhrenbach bemerkt, daß auch er, nur von einem Bruckengeld habe reden hören, welches aber erst aus der Urkunde habe eruirt werden müssen.

Der 8. Satz wird sofort nach erfolgter Abstimmung angenommen.

Satz 9.

Steinam: Die Entstehung dieser Abgabe rühre daher: In den frühern Zeiten sey diese von den ehemaligen Kurfürsten verlangt worden. Es seyen die Gemeinden angegangen worden, so viel Haber zu verkaufen, und zwar so viel, als man brauche, unter der Bedingung, daß das

Walter: 15 fr. weniger als gewöhnlich koste. In der Folge sey der Haber nicht mehr geliefert worden, aber die 15 fr. seyen den Gemeinden aufgerechnet worden.

Duttlinger: Daraus gehe hervor, daß es hier sehr zweifelhaft ist, ob von einer Steuer die Rede sey, eben so leicht möchte es eine Erbpflichtigkeit seyn. Uebrigens habe der Abg. Steinam nicht zu besorgen, daß er gegen die Aufhebung stimmen werde.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Es sey eine reine Militär-Abgabe gewesen.

Zachariä: In Bezug auf die Redaction müsse er eine Bemerkung machen. Nach dem Gang der Verhandlungen sey der Artikel so gefaßt. Es kommen einzelne Nummern vor, unter welche ein allgemeiner Satz kommt und dann gewisse Fälle. Hier stehe Nr. 9. offenbar gegen die übrigen ab. Es wäre deswegen zu wünschen, daß bei der definitiven Redaction diese Abgabe unter Nr. 9. bei den einzelnen Fällen mit diesen unter Nr. 12. in Verbindung gesetzt werde. Es seye dieses mit ein Zweck, der nicht auffer Acht gelassen werden dürfe, für die Redaction des Gesetzes gehörig zu sorgen.

Dollmätich: Der Abg. Zachariä hätte sollen die Bemerkung in der Commission machen.

Zachariä: Jedem sey es schon so gegangen, daß er oft von dem Rath weiser zurückgekommen, als er in denselben hineinging.

Folly: Die Bemerkung des Abg. Zachariä sey richtig, sie könnte aber auch auf Nr. 4. ausgedehnt werden.

Duttlinger: Aus dieser Bemerkung gehe hervor, daß dort auch der Fehler in die Redaction gekommen sey, den der Abg. Zachariä anführe. Er wünsche, daß auch dieser Fehler verbessert werde, dadurch, daß Nr. 4. unter Nr. 2. mit aufgenommen werde, weil diese Ab-

gabe in gewissen Zeiten die einzige Steuer der Juden ausgemacht habe.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Gerade umgekehrt, die Saßgelder seyen es nicht allein gewesen, und man habe diese nur deswegen in das Gesetz besonders aufgenommen, weil durch das Gesetz vom Jahr 1815 eigentlich nur die christlichen Saßgelder genannt werden. Man habe nicht daran gedacht, daß es auch spezielle jüdische Hinterlassungsgelder gebe.

Der Präsident erinnert hierauf, daß diese beiden Bemerkungen bei der Redaction des Protokolls berücksichtigt werden sollen. Nach erfolgter Abstimmung wurde der Saß 9. und der Saß 10. angenommen, bei dem 11. Saß erinnerte Duttlinger an Kalb- und Rindfleischgeld. Der Saß selbst wurde nach erfolgter Abstimmung angenommen.

12. Saß.

Sulzberger trägt hier darauf an, beizufügen: Speyerer- und Zürchergeld.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Dieses seye unter diesen Abgaben schon begriffen, und es könne kein Zweifel darüber entstehen.

Duttlinger unterstützt den Antrag des Abg. Sulzberger. In Heitersheim komme keine Speyerer und Zürcher Steuer vor, sondern Zürcher und Speyerer Geld, nun möchte man buchstäblich interpretiren, und diese nicht aufheben. Er habe aber noch einen andern Vorschlag zu machen, nämlich das Karrengeld, Pfluggeld und Efelgeld aufzuheben. Die Gründe, welche die Commission und die Regierung hätten, das Uebergeleitgeld zu aufzuheben, würden auch für die Aufhebung der drei Abgaben, die er nannte, sprechen, und selbst der Hr. Reg. Commissär habe auf dem vorigen Landtage diesen Grund-

satz aufgestellt. Er könne auch beweisen, daß das Pfluggeld keine Frohnd-Redemption sey. In Wertheim bestünden ungemessene Frohnden und neben diesen noch Frohngelder. Für jedes Stück Zugvieh müsse eine gewisse Summe bezahlt werden.

Hr. Reggs. Commissär Staatsrath v. Sensburg: Daraus folge aber noch nicht, daß Karrengeld keine Frohnd sey. Er könne sich auch nicht erinnern, je gesagt zu haben, daß die Eigenschaft dieser Leistung Steuer sey. Alle seine Untersuchungen aber, die er angestellt habe, über das Uebergelitsgeld, zeigten, daß die Regierung sie aufheben müsse.

Duttlinger: Es seye ganz dasselbe mit dem Karren-, Pflug- und Eselgeld. Ueberhaupt zeige sich, daß man den Ursprung nicht nachzuweisen vermöge. Wenn auch hier die Rede wäre von Frohngeldern, so wäre doch offenbar von Frohnden die Rede, zu Zwecken, die nicht mehr seyen, z. B. zu einem Schloß, das nicht mehr vorhanden sey. Man habe in unserer Gesetzgebung den Grundsatz, daß, wenn die Zwecke, für welche die Frohnden zu leisten waren, nicht mehr bestehen, auch die Frohnden wegfallen; auch wenn an der Stelle der Frohnden schon früher Redemptionsgelder getreten wären, so müßten diese wegfallen.

Folly: Aus diesem folge, daß der ganze Antrag nicht hieher gehöre. Man spreche hier nicht von aufzuhebenden Frohnden.

Duttlinger: Hieher gehöre deswegen sein Vorschlag, weil von Abgaben die Rede seye, deren Natur man nicht kenne.

Reggs. Comm. Frhr. v. Sensburg: Der Zweck eristire noch. Wenn schon der Großherzog von Baden auf dem Schloß Rötteln wohne, folge noch nicht, daß

er nicht von seinem Frohndrecht auf eine andere Art in der nämlichen Herrschaft Gebrauch machen könne.

Engesser: Es seyen wahrscheinlich Frohnden. In der Nachbarschaft dieser Gegenden, von welcher der Abg. Duttlinger spreche, bestehen Frohndredemptionen, ungemessene Frohnden und solche Abgaben nebenher, die aber ihren Ursprung in Frohnden hatten.

Sulzberger: Er trage noch zu Art. 11 die Stechbäume nach, welche die Stadt Staufen an den Burgherrn von Staufen abgeben müsse, die aber seit langer Zeit in Geld verwandelt seyen, nunmehr aber aufgehoben werden müßten.

Reggs. Comm. Staatsr. v. Sensburg: Er hätte gewünscht, daß er davon früher unterrichtet worden wäre. Bisher seye davon keine Rede gewesen, und die Regierung habe deshalb darauf auch nicht eingehen können. Er wolle nicht streiten, ob sie nicht aufgehoben werden sollen. In jedem Falle stehe ja der Gemeinde der Weg der Reclamation offen.

Hierauf bemerkt der Präsident, daß der §. 11 schon angenommen sey, und daß man ihn nicht wieder aufs neue aufnehmen könne.

Zacharia: Er müsse den Hrn. Reggs. Commissär, welcher diesen Entwurf der Kammer vorgelegt, und noch Andere, um Verzeihung bitten, wenn er gleichwohl über diesen §. überhaupt und über Einzelheiten spreche.

Es werde nicht verdacht werden, wenn man scheinbar so viele Worte über Einzelheiten verliere. Der ganze erste und zweite Artikel sollte von Rechtswegen nicht in dem Gesetze stehen, sondern blos zwei allgemeine Grundsätze, von welchen in der gestrigen Sitzung die Rede gewesen. Diese beiden Grundsätze seyen aber nicht zu erlangen gewesen, deshalb seye man auch bei

der Berathung bloß auf Einzelheiten eingegangen. Nun werde freilich immer gesagt, man habe im Gesetz nur Beispiele angemerkt; aber mit diesen Bemerkungen werde man einen doppelten Zweck erreichen:

1) Daß man bei der Vollziehung des Gesetzes, auf welche am Ende alles ankomme, nicht bei bloßen Namen, die in dem Entwürfe angeführt seyen, stehen und hängen bleibe, und

2) bezwecke man dieses, daß man nicht mit der Aussicht auf jenen §. fürchten dürfe, daß die Gemeinden reklamiren können.

Dieses seye gleichsam die Vorrede. Er komme nun zu einem Vorschlag, welcher eines Theils den Entwurf der Regierung wiederherstellt, und andern Theils dem, was der Abg. Duttlinger erwähnt habe, wie ihm scheine, Abhülfe ertheilen könne. Es stehe in dem Commissionsentwurf: „Das Uebergeleitgeld ic.“ Er trage nun darauf an, diesen Satz so zu fassen: „daß die Abgaben, deren Ursprung und Natur nicht auszumitteln sey, namentlich das Uebergeleitgeld und Gewerf, die Speyerer und Zürcher Steuer ic.“ Dann könne bei weiterer Untersuchung dieses noch hineingebracht werden, was von andern Abgeordneten als Abgaben ungemischten Ursprungs angeführt worden.

Es wurde dieser Antrag von den Abg. Kirn, Kofshirt, Duttlinger und Sulzberger, welcher letzterer seinen Antrag vorher noch zurückgenommen, unterstützt, nach einigen Erläuterungen zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Kofshirt: Durch den letzten Vorschlag seye nun für die Redaction des Artikels 1 in dem Sinne, in welchem der Abg. Zachariä gesprochen habe, viel gewonnen. Es sey ein allgemeiner Satz aufgestellt. In dieser Beziehung wolle er nur beiseßen, daß jetzt die

allgemeine Idee, hinsichtlich des Fauthabergeldes im Main- und Tauberkreis, daß es eine Militärabgabe sey, bei der Redaction angeführt werden müsse, damit dadurch das Gesetz in allen seinen Beziehungen eine allgemeine Grundlage bekomme.

Regg. Comm. Staatsr. von Sensburg: Er erkläre, daß man diesem Satz den allgemeinen Ausdruck „Militärabgaben“ nicht beilegen könne, indem verschiedene Verhältnisse dieses nicht erlauben.

Rosshirt: Er trage sofort darauf an, diesen Satz als eigene Position ganz zu streichen, und ihn mit der vorbergehenden zu vereinigen.

Regg. Comm. Staatsr. v. Sensburg: Er erkläre sich gegen diesen Antrag.

Rosshirt: Er mache den Antrag, diesen Punkt bei der Fassung zuletzt aufzustellen, weil er ganz singular stehe.

Nachdem Duttlinger noch die Monatsgelder, die hin und wieder bezahlt würden, in Erinnerung gebracht, und solche zur Aufhebung, welche von der Regierung zugesichert wurde, empfohlen hatte, so wurde nun zur Discussion über den zweiten Paragraphen geschritten.

Grimm: Er wünsche, daß folgende Abgaben in das Protokoll aufgenommen werden. In der Gemeinde Hedesheim bestehe eine Veetabgabe von 100 Maltern jährlich: ferner die sogenannte Michelsteuer und Maulhaber in der Gemeinde Großsachsen, und Käferthal; sodann Beetroh in diesen Gemeinden und zu Wallstadt und Feudenheim.

Reisky: Für seinen Bezirk wünsche er die Hilari- und Martinisteuer eingetragen.

Kreuter: Er zeige den Bogtwein in dem Orte Neudenau an, nebst dem Fautighaser und Fautigforn, welche beide in Buchen bestehen, und welche nach dem Steuer-

fuß erhoben und dem Fürsten von Leiningen abgegeben werden.

Zembrod t: Er erkläre, daß die Gemeinde Alensbach 16 Eimer Steuerwein zahle, welcher aufhören sollte.

Sattler nennt die Mai- und Martinisteuern, Rauch- und Daunerschilling, Fastnacht- und Herbstgeflügel, Wieshafer, Mühlviertel und Wasserfall, in den Aemtern Wolfach und Haslach; aus dem Amt Hornberg, Saumhuhn, Fall, Todt- und Veränderungsfälle; aus dem Amt Triberg Kauffa, Hofstattzinse, Lehenrechte, Zuberhafer, Herrenbutter, Kindbetthennen, Vogelgeld, Frohdgelder, Wasserzinsen und Sterbefälle.

Rgg. Comm. Staatsr. von Sensburg: Er müsse bemerken, daß, wenn diese Abgaben auf der ganzen Gemeinde haften, sie ohnehin aufhörten.

Grimm: Er bemerke noch, daß die Gemeinde Hedesheim zc. jährlich 650 Bund Kornstroh als Beet in die Domänen-Verwaltung liefern müsse.

Rgg. Comm. Staatsr. Winter: Es gehe zu weit, wenn man hier alle alten Abgaben aufführe. Es habe nur geheißen, solche sollten angeführt werden, die nicht ausdrücklich bemerkt seyen. Beeten seyen bemerkt, und wenn sie auf der ganzen Gemeinde haften, so würden sie aufgehoben.

Grimm: Hiebei beruhige er sich.

Föhrenbach: Er erlaube sich, einer Beetabgabe zu erwähnen, die vielleicht Anstand haben könnte, in Beziehung auf die Aufhebung. Die Gemeinde Hopenheim bezahle viel Beethaber. Dieser sey aber nur auf solche Grundstücke gelegt, auf denen der Haber erwachse. Nun habe diese Gemeinde einen sandigen Boden, wo kein Haber wachse, obgleich Stroh darauf gezogen würde. Nun sey die Gemeinde natürlich genöthigt, denjenigen

den Haber abzufordern, die ihn bauen. Es werde angenommen werden dürfen, daß dieser Haber auf dem Bann liege, wenn er gleichwohl durch die Gemeinde so erhoben werde, daß nur diejenigen concurriren, welche ihn pflanzen.

Blum: Diese Bemerkung schein auf die letzte Bestimmung zu gehen, wo festgesetzt sey, daß die Abgaben, die hier aufgehoben seyen, auf dem ganzen Bann ruhen müssen. Uebrigens müße er bemerken, daß der Fall nur als Ausnahme vorkommen werde, wo eine Steuer auf dem ganzen Bann ruhe. In der Regel ruhen diese Beeten nur auf den altsteuerbaren Gütern eines Bannes. Es habe vielleicht keine Bemerkung an dem Rhein gegeben, wo nicht einige freie darunter gewesen. In dem Maaß, in dem sie steuerfrei gewesen, haben sie auch die Beetfreiheit gehabt, deswegen könnte man den Begriff noch etwas erweitern, wenn man den Zusatz machen wollte, in sofern diese Abgaben auf einem Bann oder auf dem altsteuerbaren Objecte eines Bannes geruht haben.

Regg. Comm. Staatsr. v. Sensburg: Es sey ein Beweis, daß sie auf dem ganzen Bann geruht haben, denn die Güter haben auch sonst noch Steuer bezahlt.

Engeser: Nachdem man sich von allen Seiten bemüht, Beschwerden zu Protokoll zu geben, so müße er nur eine Bemerkung machen. Hier stehe Vogtsteuer; mit diesem Namen werde das Vogtrecht aufgeführt. Dieses ruhe aber nicht überall auf der ganzen Gemeinde, sondern auf Einzelnen, und es sey daher nicht gewiß, wohin sie gehöre. Ihr Ursprung lasse sich nicht ausmitteln, aber soviel sey richtig, daß sie einzelnen Bürgern im 13ten Jahrhundert aufgelegt worden seye.

Regg. Comm. Staatsr. von Sensburg: Er habe in

seinem Vortrag die Erläuterung gegeben, daß dasjenige, was nicht auf einer ganzen Gemeinde hafte, nicht aufgehoben werden könne. Sobald man sich in solchen zweifelhaften Sachen von einem Princip entferne, dann habe man keinen Anfang und kein Ende. Wenn etwas nicht auf der ganzen Gemeinde hafte, dann habe es die Vermuthung für sich, daß es privatrechtlichen Ursprungs sey, und er könne vorher sagen, daß diesen Gemeinden dann nichts abgenommen werde.

Engeser: Er habe nur zu Protokoll bemerken wollen, daß besonders einzelnen Bürgern in der Gemeinde Buchheim Vogtrechte aufgelegt seyen.

Jung: Er müße auch das Waidgeld im Amt Baden, welches alle Jahre an die Domänen-Verwaltung bezahlt werde, zu Protokoll bemerken lassen.

Föhrenbach: Dasjenige, was der Abgeordnete Blum und er bemerkt hätten, werde sich heben, durch das, was in der Ausnahme angeführt sey; in sofern diese Abgabe auf der ganzen Gemeinde hafte. Wenn die Gemeinde dafür Schuldnerin sey, so werde sie als Beet angesehen werden müssen, wenn auch diese Schuld nicht auf alle Grundstücke der Gemeinde vertheilt seye.

Duttlinger: Er müße fragen, wie das Wort „haften“ zu verstehen sey: ob sich dieses nicht auf die einzelnen Grundstücke der Gemarkung, die den Privaten gehören, beziehe, oder auf den Fall, wo die Gefälle auf der Gemeindscaffe liegen?

Kegg. Comm. Staatsr. v. Sensburg: Es seyen hier zweierlei Fälle. Man habe solche Beeten, die nicht mehr von dem Einzelnen getragen würden, sondern von der Gemeinde, wo die Gemeinde dafür stehe und sie abnehme, ohne daß sich die Domänen-Verwaltung darum bekümmere. Anderswo werde sie auch nach den ein-

zelnen Grundstücken erhoben. Der Unterschied, daß es heiße: „die darauf haften oder gehaftet haben“, rühre von einer Discussion im Jahr 1819 her. Dort sey bemerkt worden: es könne ein Theil von einer Gemarkung ehemals einen eigenen Bann gebildet haben, und später zu einem andern Bann geschlagen worden seyn, der eigentlich nicht beetpflichtig war. — Diese letztern seyen es also, wo es heiße: „oder gehaftet haben.“

Wild: Er wisse Gemeinden, die Beeten abgeliefert, sie seyen aber nachher auf die einzelnen Beetpflichtigen ausgeschlagen worden, so daß die Gemeinde sie ihnen rückbezahlt habe.

Duttlinger: Es seyen zwei Fälle möglich:

1) Alle Güterstücke in einer ganzen Markung seyen mit einem gewissen Gefäll behaftet; dann drücke man sich richtig aus, wenn man sage: dieses Gefäll ruhe auf der ganzen Markung.

2) Aber es sey ein zweiter Fall möglich. Dieses Gefäll liege auf der Markung, nicht auf den einzelnen Gütern, welche den einzelnen Bürgern angehören. Nun frage er: welcher Fall hier gemeint sey, oder ob vielleicht beide gemeint seyen?

Kegg. Comm. Staatsr. von Sensburg: Beide seyen es.

Duttlinger: Er müsse noch eine Fruchtbauabgabe in dem Ort Ober-Ensfingen nachhaftig machen, die darin bestehe, daß von jedem Morgen Ackerfeld, in der Markung, eine gewisse Summe entrichtet werde.

Es sey auch hinsichtlich einer der Abgaben, die hier genannt seyen, nemlich des Vogthabers, eine große Unregelmäßigkeit vorgekommen, in den obern Theilen des Großherzogthums. Man habe den Vogthaber oder die Vogtsteuer für eine wirkliche Steuer erklärt, und

in einzelnen Gemeinden sey diese Abgabe zuerst aufgehoben, worauf sich in der Folge die Aemter Lörrach und Müllheim beriefen, und sich dieser Abgabe entzogen haben. Später habe sich aber gezeigt, daß diese Abgabe nicht unter die aufzuhebenden gehöre, sondern ein Bodenzins sey. Deswegen habe der Hr. Regierungs-Commissär im Jahr 1822 anheim gestellt, ob man nun diese aufgehobene alte Abgabe wieder einführen, oder solche, da wo sie noch nicht aufgehoben worden sey, aufheben wolle. Zu dem erstern werde er sich eher verstehen, denn man habe kein Recht, einzelnen Grundeigenthümern des Großherzogthums ihre Bodenzinse abzunehmen, um sie auf die übrigen zu legen. Man habe kein Recht, diese armen Oberländer, welche Drittelsgüter besitzen, die in den Zeiten, wie die wirklichen, nichts mehr werth seyen, aufs neue mit Grundzinsen der übrigen Mitbürger zu belasten. Er könne daher nur den Antrag machen, diese Abgabe da wieder einzuführen, wo sie aufgehoben worden sey.

Kaltenbach: Er verlange den Namen der Gemeinde zu wissen, in welcher diese Abgabe aufgehoben worden sey, und bemerke, daß dieses schwerlich in Müllheim der Fall sey.

Kegg. Comm. Staatsr. Winter: Er müße das letztere bestätigen.

Duttlinger verliest dagegen eine Stelle aus der Rede des Hrn. Regierungs-Commissärs Staatsrath von Sensburg im Jahr 1822, und führt an, daß man hieraus entnehmen könne, was er gesagt habe.

Hierauf wurde nach erfolgter Abstimmung der §. 2 des Gesetzes angenommen, und zur Discussion über den §. 3 übergegangen.

Zachariä: Er bemerke, in Beziehung auf die Re-

daktion, daß hier gesagt werden möchte: „mithin durch dieses Gesetz.“

Föhrenbach: Er würde gewünscht haben, daß entweder die Redaktion, wie sie vom Jahr 1822 im Art. 4 enthalten sey, beibehalten werde, oder, daß nicht angeführt worden wäre, welche Abgaben noch fortbestehen, denn es verstehe sich von selbst, daß diejenigen fort dauern, die nicht aufgehoben werden. Wie aber von unserer Commission der §. 3 verfaßt sey, so könnte man allerdings daraus beweisen, daß die Abgaben, die darin genannt seyen, fort dauern müßten. Bekanntlich aber sey über einige Gattungen derselben schon im Jahr 1822 viel gesprochen, und selbst auch in der 2ten Kammer seyen Anträge auf Abschaffung, besonders derjenigen Abgaben gemacht worden, welche von der Forstenlichkeit und Jagdgerechtigkeit herrühren, zwar nur dahin, daß die nöthigen Untersuchungen sollen angestellt, und von der Regierung Vorschläge über die Thunlichkeit und Nützlichkeit ihrer Aufhebung gemacht werden. Nun aber sey statt dieses Antrags in dem 3ten Artikel der Redaktion unserer Commission etwas aufgenommen worden, was diesem geradezu widerspreche; anstatt, daß man damals habe eine Veranlassung geben wollen, auf gute Weise dieser alten Abgaben los zu werden, werde jetzt unbedingt darüber ausgesprochen, daß sie fortbestehen müssen, was sich im Grunde von selbst verstehe.

Regg. Comm. Staatsr. Winter: Dieser Einwurf falle durch die Verbesserung des Abg. Zachariä weg; es werde mithin durch dieses Gesetz nichts aufgehoben. Wenn aber ein künftiges Gesetz erscheine, dann sey nicht zu hindern, daß sie aufgehoben werden.

Kirn: Die Bemerkung des Abgeordneten Föhrenbach rücksichtlich der alten Abgaben, welche von der

Jagdgerechtigkeit und Forstenlichkeit herrühren, sey sehr gegründet, und er könne sich nicht überzeugen, daß die Commission wohlgethan habe, sie in diesem Artikel, der nur allein von den Abgaben spreche und sprechen solle, welche als Privatverbindlichkeiten für die Zukunft fortbestehen, aufzunehmen.

Unter den Abgaben, welche aus der Jagdgerechtigkeit fließen, können allerdings solche seyn, welche die Eigenschaft von wirklichen Steuern, oder wenigstens von Hoheitsabgaben haben, was besonders der Name Forstenlichkeit mit sich bringe. Er halte dafür, daß diese Stelle in der Art gestrichen werde, daß man bei dem Beschlusse vom Jahr 1822 verbleibe, diese Abgaben vorderhand einer nähern Untersuchung auszusetzen.

Der Abg. Jolly: Er glaube, daß dieser Beschluß nicht ins Gesetz gehöre. Ein Wunsch, daß Untersuchungen ange stellt werden, könne wohl ins Protokoll kommen, aber nicht ins Gesetz aufgenommen werden.

Die Commission, deren Mitglied er gewesen, sey bei diesem §. 3 von verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen: sie habe geglaubt, einmal eine im Gesetzentwurf vorkommende Beschränkung, — eine Abgabe solle aufgehoben seyn, wenn sie nicht privatrechtlicher Natur sey —, nicht wiederholen zu müssen, sondern im 1. Art. dieses auszusprechen; sie habe auch geglaubt, es sey nicht zweckmäßig, den Ausdruck „privatrechtlich“ zu gebrauchen, sondern habe sich auf das Landrecht berufen, weil es in der That, wie man zugeben werde, etwas bedenklich sey, am Ende zu sagen, was privatrechtlicher und staatsrechtlicher Natur ist. Sie habe also des Gegensatzes wegen, und weil alle Abgaben die hier vorkommen, doch privatrechtlicher Natur seyen, und nicht aufgehoben werden können, jene Bezeichnung gewählt. Sie habe

ferner auch diejenigen Abgaben aufnehmen zu müssen geglaubt, die der Jagdgerechtigkeit angehören, nicht deswegen, weil sie gemeint habe, diese sollen fort dauern, sondern nur, weil sie jetzt nicht aufgehoben werden können, weil die Vorarbeiten für die Kammer nicht gemacht seyen. Dieses heiße also nicht mehr, als: Abgaben, die der Jagdgerechtigkeit u. angehören, obgleich sie etwa dieselben Namen führen, die hier vorkommen, hören vor der Hand nicht auf.

Kirn: Er nehme dies in dem nemlichen Sinn; nur finde er unvereinbarlich, daß diese Gattung von Abgaben, mit denjenigen, welche bloß auf privatrechtlichen Verbindlichkeiten beruhen, in Verbindung gebracht werden. Werde es für nöthig gehalten, darüber einen Vorbehalt in dem Gesetze zu machen, so möchte es geeignet seyn, dieses in einem besondern Artikel zu thun.

Der Abg. Jolly: Sie seyen zwar in äußere Verbindung mit einander gebracht, allein es seye nicht gesagt, daß sie auch privatrechtlicher Art seyen. Es seye überhaupt nicht dieser Ausdruck, sondern der landrechtliche Ausdruck gebraucht, um die Sache zu bezeichnen. Nur neben diesen Abgaben seyen jene Abgaben aufgezählt.

Rosshirt: Er müsse hinsichtlich dieses Gesetzes im Allgemeinen auf eine Lücke aufmerksam machen, die durch die Zusammenstellung der drei ersten Artikel entstehe, und da jedes rechtsgelehrte Mitglied der Kammer wisse, wie bedenklich es sey, in einem Gesetze eine Lücke zu lassen, darauf antragen, daß diese Lücke verschwinde.

Im Art. 1 und 2 seyen nach dem Wege, der betreten worden, speziell die Abgaben bezeichnet, die auf-

gehoben werden sollen; im 3ten Artikel sey von einem andern Standpunkt nur das Specielle aufgeführt, und wenn das ganze Gesetz vollständig seyn solle, müste das Resultat gegeben seyn, daß andere specielle Abgaben gar nicht mehr vorkommen. Indessen sey nur zu gewiß, daß außer den im Art. 1 und 2 bezeichneten Abgaben, und außer den im Art. 3 ausgeschlossenen Abgaben, noch eine große Reihe von Abgaben existire, die im Gesetze nicht stehen. In dieser Beziehung, nachdem man den Weg der Specialität gewählt habe, sey er, der Consequenz des Gesetzes wegen, der Meinung, den Artikel 3 zu streichen.

Duttlinger: Diesem Antrag müsse er sich widersetzen. Der Art. 3 müsse im Gesetze seyn, weil man zugeben müsse, daß unter jenen, die man als aufzuheben für nöthig ansehe, eine sehr große Zahl vorkomme, die wirklich privatrechtlicher Natur sey. Oben sey die Rede von Vogtsteuer u. Wenn gleich diese auf der ganzen Gemeinde ruhen, wie von Hrn. Staatsrath von S e n s burg versichert worden, so sey es doch meistens der Fall, daß gerade diese Abgaben privatrechtlicher Natur seyen, nemlich Zinse und Gölten. Diese werden als aufgehoben gelten. Man werde Grundzinse, die diese Bezeichnung haben, aufheben, und andere fortbestehen lassen. Er schlage vor, daß der Artikel so angenommen werde, wie er stehe, wünsche aber, daß es der Regierung gefallen möge, von jetzt bis zum künftigen Landtage das zu vollziehen, was der Art. 3 des Gesetzes vom Jahr 1822 ausgesprochen habe: über alle der Jagdgerechtigkeit anhängenden Abgaben, zum Behuf der Ausgleichung derselben, die nöthigen Untersuchungen eintreten zu lassen.

Die Abgaben, die aus der Jagdgerechtigkeit herrüh-

ren, paßten eben so wenig zum neuen Steuersystem als diejenigen, die man jetzt aufhebe. — Forsteylichkeit sey ein Hoheitsrecht wie die Jurisdiction. Die Abgaben derselben müssen daher aufhören. Was die andern betreffe, so werde er in dieser Versammlung nicht nöthig haben, ihre Verwerflichkeit nachzuweisen, daß sich solche nämlich mit der Idee des Rechts nie vereinigen lassen, aber gar nicht vereinigen lassen mit den Grundsätzen einer gesunden Nationalwirthschaft. Von den Frohnden gelte ganz dasselbe, was von dieser zweiten Klasse gilt, indessen seyen auch über die künftige Aufhebung der Herren-Frohnden gegen Entschädigung schon so viele Wünsche von frühern Versammlungen ausgesprochen worden, daß er hoffe, es werde nicht nöthig seyn, diese Wünsche zu wiederholen. Was aber die Bannrechte und forsteylichen Abgaben betreffe, so finde er nöthig, daß man hier den Wunsch wiederhole, weil sonst aus der Fassung dieses Artikels gefolgert werden könnte, man hätte wirklich diese Abgaben fortbestehen lassen, die zu unserm Steuersystem so wenig passen, als jene.

Rosshirt: Diese Bedenklichkeit, falle ganz weg, wenn man die beiden ersten Artikel recht ins Auge fasse. Es sey nur ein einzelner Posten darin, der ganz speciell sey, die andern seyen alle charakterisirt, durch die Richtung, die sie auf das öffentliche Recht haben, wodurch von selbst ausgeschlossen sey ein Posten, der eine Richtung auf das Privatrecht habe. Das nämliche sey im Artikel 2 der Fall.

Duttlinger: Er frage den Abgeordneten Rosshirt, wie derselbe als Richter und Administrativ-Beamter in folgendem Fall verfahren würde, wenn der dritte Artikel nicht da wäre; im Hauensteinischen bestehe eine Abgabe unter dem Namen Vogtsteuer, und liege dort

auf der ganzen Gemeinde; ein von den Hauenfeinern selbst anerkannter Grundzins. Der Artikel 2 sage nun: aufgehoben sind zweitens Vogthaber und Vogtsteuer, in sofern die unter 1 und 2 bemerkten Abgaben auf einer ganzen Gemeinde haften. Nun frage er, wie er diesen Fall entscheiden würde, wenn der 3te Artikel nicht da stünde, und wie er entscheiden würde, wenn er da wäre.

Rosshirt: Ohne den Art. 3 würde er entscheiden: die Abgabe bestehe fort, weil jedes Gesetz in seinem ganzen Zusammenhang, nach seinem Geist angewendet werden müsse, und schon so oft ausgesprochen worden sey, daß, wenn eine Abgabe privatrechtlich sey, sie nicht aufgehoben werde.

Zachariä: Ueber die Entstehung dieses Artikels müsse er Etwas voranschicken.

1) In dem Entwurf der Regierung kommen im 1sten Art. an mehreren Stellen Ausnahmen vor. Diese, so oft wiederholten, Ausnahmen werden nun in diesen Artikel verwiesen, und hier zu einem allgemeinen Satz erhoben, so daß Wiederholungen vermieden werden. Es werde 2) nicht so allgemein gesprochen, daß ein Zweifel entstehen könnte. Man werde ganz und gar das Wesen des Gesetzes verändern, wenn man diesen Artikel aufhebe, und was der Abgeordnete Rosshirt von dem Geist des Gesetzes sagte, darauf erwiedere er:

Aller Geist wohne in den Menschen, der eine lege diesen, der andere einen andern Geist hinein. Man müsse bestimmte Gesetze machen. Wichtiger scheine ihm das zu seyn, was von den forsteylichen Abgaben gesagt werde. Zuerst erlaube er sich über den Begriff dieser Abgabe etwas zu sagen. Wenn er recht unterrichtet sey, so sey der Sinn dieser Ausnahme folgender:

Die Abgaben, welche am Ende in die Oberforstkasse fließen, werden theils von besondern untergeordneten Forstbedienten erhoben, zum Theil aber auch von den Domänenverwaltungen eingenommen, aber so, daß diese besondere Rechnungen darüber führen. Wenn er so recht berichtet worden sey, so sey also diese Ausnahme darunter zu verstehen: alle die Abgaben, welche entweder von den Forstkassen oder von Domänenverwaltungen erhoben werden, sollen einstweilen fortbestehen, so daß es hier nicht etwa auf Begriffe und Natur ankomme, sondern bloß auf die Art und Weise der Erhebung. Nach dieser Auslegung würden aber die Ausnahmen um so drückender. Er wolle nur einen Fall anführen, welchen er in amtlichen Berichten gefunden habe, und der ihn auf das Drückende dieser Ausnahmen bestimmt hingewiesen habe; es ergebe sich z. B. daß in einem Dorf das Abgeld eine Art von Beköstigung der Beamten war. Es werde nach dem ersten Artikel des Gesetzes-Entwurfs aufgehoben, wenn aber eine ganz gleiche Abgabe entrichtet werde zu Beköstigung der Jäger, so werde nach dieser Auslegung diese Abgabe wegen dieses Umstandes fortbestehen. Er habe hier einen einzelnen Fall angeführt, es werde aber noch ähnliche geben. Hiermit wolle er nicht sagen, daß diese ganze Ausnahme in dem Artikel gestrichen werden soll; er müsse anführen, daß besonders auf dem vorigen Landtage in der ersten Kammer auf diese Ausnahme auf das bestimmteste gedrungen worden, und er wolle den Gesetzes-Entwurf, so viel an ihm sey, nicht der Gefahr aussetzen, daß er in einer andern Kammer Schiffbruch leide. Wohl aber glaube er, daß ein bloßer Wunsch der Aufhebung nicht hinreichend sey, und wenn er auf der einen Seite ganz der Meinung des Abgeordneten Jolly beitrete,

daß man den Wunsch, Nachforschungen anzustellen, nicht in das Gesetz aufnehmen dürfe, so halte er auf der andern Seite dafür, daß man wegen dieses wichtigen Gegenstandes eine eigene Adresse an den Großherzog erlasse; damit dieser den Befehl ertheile, die weiteren Nachforschungen über diese Abgabe anzustellen, und dann ein Gesetz der Kammer vorzulegen. Zu diesem Ende schließe er damit, daß ganz unabhängig von der Berathung über das Gesetz, dieser Antrag an die Commission zurückgebe, damit diese den Entwurf einer solchen Adresse vorlege.

Hr. Staatsr. von Sensburg: Er bemerke, daß das, was auf die Forst-Beamten sich beziehe, durchaus nicht in die Kategorie von Justiz- und Polizeiverwaltung gehöre.

Man habe diese Abgabe deswegen aufgehoben, weil das ganze Land zu den Amtskassen beitrage, folglich keine Abgabe dieser Art mehr bestehen könne. Das sey aber bei den Forst- und Jagdgerichtigkeiten der Fall nicht, diese werden nicht aus den Amtskassen bezahlt, diese Gattung von Abgaben bleibe also. Daß der Wunsch im Protokoll niedergelegt werde, daß Untersuchungen angestellt werden, dagegen habe er nichts; aber es könne kein Gegenstand der wirklichen Gesetzgebung seyn; weil diese eine ganz andere Natur haben, deswegen habe man sie auch nicht aufgenommen in den ersten und in den zweiten Gesetz-Entwurf, indem hier ganz andere Verhältnisse obwalten.

Duttlinger bemerkt: es werde ihm nicht schwer seyn, zu beweisen, daß Beiträge zu der Verwaltung der forsteylichen Rechte in die nämliche Kategorie gehören, wie Beiträge zur Justiz-Verwaltung. Die Forst-Beamten in den unmittelbaren Landestheilen werden

aus der Staatskasse bezahlt. Der Fürstenberger nun leiste Beiträge in die Fürstenbergischen Kassen, aus welchen die dortigen Forst-Beamten bezahlt werden, er leiste aber auch Beiträge in die Steuerkasse vom Großherzogthum, aus welcher die übrigen Forst-Beamten bezahlt werden. Er frage, ob dieses gerecht sey? Nein! man habe eingesehen, daß es nicht gerecht sey.

In Bezug auf die Beiträge für die Justiz- und Polizei-Verwaltung aber sey ganz das nemliche Verhältniß, nur daß hier andere Normen sind.

Hr. Staatsr. von Sensburg: Der Fürst von Fürstenberg müsse seine Domainen-Verwalter auch bezahlen.

Duttlinger: Er sehe für klar an, daß Beiträge, die geleistet werden zur Verwaltung eines Hoheitsrechts, nicht mehr bestehen können neben unserm Steuersystem, sonst sey der Grundsatz nicht wahr: die Rechte aller Badener sind gleich in Tragung der öffentlichen Lasten. Er unterstütze übrigens den Antrag des Abgeordneten Zachariä; er habe selbst vorgehabt, ihn zu machen. Er habe aber besorgt, man werde ihn darauf verweisen können, den Vorschlag im Wege einer feierlichen Motion zu machen. Er sehe, daß diese Einwendung nicht ganz gegründet seyn werde.

Der Gegenstand sey von der Art, daß Jedermann hinreichend unterrichtet seyn werde, um einen Beschluß darüber zu fassen, nemlich den Vorschlag an die Commission zurückzugeben, und unter dieser Voraussetzung trete er auch dem Vorschlag bei, den Artikel 3 unverändert anzunehmen, oder mit der kleinen vorgeschlagenen Aenderung.

Rosshirt: Seinen Antrag, den Artikel 3. zu streichen, gebe er dann auf, wenn Jemand geneigt seyn sollte, ihn in einem andern Antrag zu unterstützen. Er glaube, daß, wenn man anfangs, Wünsche in dem Artikel auszusprechen, wie die Abgeordneten Zachariä und Duttlinger, man noch weiter gehen müßte, nämlich man müßte dann erklären, daß der Wunsch sey, daß auch alle andere Abgaben, die sich noch finden möchten, im Laufe der Untersuchung, in so ferne sie die Natur öffentlicher Abgaben hätten, baldmöglichst aufgehoben werden, und daß deswegen bei der künftigen Versammlung, in so ferne sich unterdessen solche Auflagen finden sollten, ein Gesetz vorzulegen seyn dürfte, wornach diese aufgehoben werden. Auf diese Weise werde auch der Zweck erreicht, daß man bei Auslegung dieses Gesetzes nicht zweifelhaft sey.

Duttlinger: Er würde den Antrag unterstützen, wenn er nicht wüßte, daß er gestern von der Kammer angenommen worden wäre.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Es werde große Beschwerlichkeiten verursachen.

Duttlinger: Der Hr. Regierungskommissär habe bewiesen, daß solche Beschwerlichkeiten wenigstens seiner Kraft und seinem Eifer nicht unüberwindlich seyen. Er habe sie überwunden in Bezug auf das Gesetz, womit die Kammer seit gestern sich beschäftige. Im Uebrigen möchte er doch den Antrag auch ausdehnen auf Bannrechte.

Zachariä: Dem müsse er widersprechen. Daß die Bannrechte in staatswirthschaftlicher Hinsicht ein Mißbrauch sind, darüber sey keine Frage; aber die Frage sey die, sollen sie aufgehoben werden, als alte Abgaben, oder sollen sie für ablösbar erklärt werden?

Er müsse gestehen, daß er mit dem Princip der Auf-

hebung, welches zugleich eine Verbindlichkeit zur Folge habe, die Standesherrn zu entschädigen, etwas farg sey, er sehe auch kaum einen Grund, warum er diese Bannrechte gleichstellen wollte mit den alten Abgaben, und nicht vielmehr nach diesen Grundsätzen beurtheilen, wornach Herrenfrohnden, Zinsen und Gülten behandelt worden sind.

Es scheine ihm also das, was die Bannrechte betreffe, von einer andern Art zu seyn, als dieses, was hier unmittelbar zur Berathung gestellt ist. Wolle der Abg. Duttlinger einen Antrag deswegen machen, so könne er dieses jetzt oder in der Folge thun, nur soll er nicht mit diesem Gesetz in Verbindung gesetzt werden, weil die Sache auf verschiedenen Principien beruhe und er fürchten müsse, daß nicht dieselbe Einigkeit in Hinsicht auf die Adresse zu erwarten seyn dürfte.

Der Art. 3. wird hierauf nach erfolgter Abstimmung angenommen. Eben so die Anträge des Deputirten Zachariä und der Antrag des Deputirten Duttlinger, welcher letzterer dahin geht: wegen Aufhebung der Bannrechte gegen Entschädigung, eine Adresse an den Großherzog zu fertigen, und die Sache deswegen an die Commission zurück zu geben.

§. 4.

Duttlinger: Sein Vorschlag beziehe sich blos auf die Redaction. Er sey jedoch der Meinung, daß der Artikel mit wenigen Worten klarer gegeben werden könne. Er schlage deswegen vor, ihn so zu fassen: „Wenn eine Abgabe, die nach Art. 1. und 2. aufgehoben werden soll, mit einer fortdauernden Abgabe so vermischet ist, daß nicht ausgemittelt werden kann, welcher Theil als aufgehoben anzusehen ist, so wird die Hälfte derselben für aufgehoben erklärt.“

Hr. Staatsrath v. S e n s b u r g: Das Beispiel sey übrigens hier nicht unnöthig, weil ein ganz eigener Fall vorhanden sey, der nur durch dieses Beispiel deutlich gemacht werden könne.

R o s s h i r t: Er stimme für die Beibehaltung des Beispiels, weil man die Gewohnheit angenommen habe, Beispiele zu geben.

D u t t l i n g e r: Er habe nicht für Beispiele gestimmt, sondern für allgemeine Grundsätze, und daß nach diesen namentlich Arten angeführt werden. Uebrigens nehme er seinen Vorschlag zurück.

Nach erfolgter Abstimmung wurde der §. 4. angenommen.

§. 5.

Z a c h a r i ä: Zur Erläuterung des Artikels erlaube er sich etwas anzuführen, um den Fehler in der Redaction zu verbessern. Der Zweck des Artikels sey, allen Streitigkeiten über den Anfangspunct der Nachlassung der Abgabe vorzubeugen. Was hier in der ersten Periode des Artikels stehe, sey nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vollkommen richtig. Die Aufhebung sollte wenigstens nach dem Maß der Zeit erfolgen, aber da dieses bei Naturalabgaben zu sonderbaren Rechnungen geführt haben würde, so habe man einen bestimmten Anfangstermin angenommen, und es sey dieses der Tag, mit welchem das Rechnungsjahr bei uns eintrete. Wenn er nun aber hier einen Tadel anbringen müsse, so gehe er auf die gewählten Worte, es sollte nicht Z i n s e nach dem 1. Juni 1825, sondern nach dem 3. M a i 1825 heißen, damit mit dem Anfang des Rechnungsjahrs auch die Freiheit eintrete.

Dieser Antrag wurde angenommen.

F ö h r e n b a c h: Er müsse hier auf den Art. I. auf-

merklich machen, den das frühere von der Regierung vorgelegte Gesetz enthalten und den die Commission in ihrer Redaction ausgelassen habe. Sie habe zwar einige Gründe angegeben, warum sie dieses gethan habe, solche hätten ihn aber nicht beruhigt. In dem frühern Gesetze heiße es nämlich: die fortdauernden Abgaben seyen von nun an als Grundzins zu betrachten, und nach dem bisherigen Gesetze ablösbar; in dem gegenwärtigen Gesetze heiße es: die fortbestehenden Abgaben mit Ausnahme der Zehnten und Gefälle etc. Von dieser Bestimmung enthalte nun die Redaction unserer Commission nichts mehr, er habe keinen andern Grund gefunden, als den, daß es solche alte Abgaben gebe, die nicht sogleich in Zinsen und Gülden verwandelt werden können. Er gebe dieses zu, aber es sey deswegen nicht nothwendig, daß diese wichtige Verfügung ganz aus dem Gesetze bleibe, deswegen schlage er vor, den Artikel dahin abzuändern, und in das Gesetz aufzunehmen: die fortbestehenden Abgaben, mit Ausnahme der Zehnten und Gefälle von Erbbeständen, sind nach dem Gesetze vom 5. October 1820 ablösbar.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Der Grund, warum er auf diese Abänderung eingegangen sey, bestehe nur darinnen, weil es viele Gefälle gebe, die sich gar nicht in die Kategorie von Zinsen und Gülden eignen. Er wolle nur die Bannrechte anführen, er wünsche, daß ihm einer sage, wie man diese in Zinsen und Gülden verwandle, das sey durchaus unmöglich. Es bestehen auch zur Zeit Abgaben, die noch nicht aufgehoben sind. Wenn dergleichen Gefälle, die noch nicht aufgehoben sind, sollen abgelöst werden, so müsse noch ein eigenes Verfahren statt finden; das Gesetz vom 5. October 1820 lasse sich darauf nicht anwenden, und das sey der Grund, warum die Regierung selbst hier einwilligte. Es verstehe

sich von selbst, daß jene Abgaben, worüber schon ein Ablösungsgesetz bestche, können abgelöst werden. Auf die andern könne dieses Gesetz nicht anwendbar seyn. Er sey selbst dafür, daß alle mögliche Abgaben nach dem Princip der gleichen Besteuerung, abgelöst werden sollten. Hier aber müsse ein eigenes Gesetz gegeben werden.

Duttlinger: Alles, was gegen den Vorschlag des Abg. Föhrenbach eingewendet worden, sey von Bannrechten hergenommen, er wolle deswegen höchstens zugeben, daß neben den Zehnten auch die Bannrechte ausgenommen werden, aber mehr dürfe er nicht zugeben; diese Abgaben, die neben diesen Gesetzen fortbestehen, werden doch nicht in alle Ewigkeit stereotypisch befestigt werden sollen, das Eselgeld werde doch nicht in alle Ewigkeit fort dauern sollen: Alle Lasten, die nicht mehr paßten, seyen für ablösbar erklärt worden. Warum sollen nun solche Abgaben, die dem größten Theile nach, Leibeigenschaftsabgaben seyen, fort dauern? Er trete daher dem Vorschlag des Abg. Föhrenbach bei. Wenn er die Gründe dafür anführen wollte, so müste er alle diejenigen angeben, die die Regierung zu dem Gesetz über die Ablösbarkeit der Zinsen und Gülten bestimmt haben. Er glaube aber im Sinn seines Freundes zu handeln, wenn er ausnehme die Bannrechte, die Forstgefälle und selbst die Zehnten.

Zacharia: So sehr er die Absichten des Abg. Föhrenbach ehre und schätze, so müsse er sich doch dem Antrag auf das Bestimmteste widersetzen, aus dem Grunde, weil er keine Wohlthat, sondern eine wahre Ruthe für die armen Landleute wäre. Er wolle gleich das eigentlich Betreffende anführen, und nicht bei allgemeinen Gründen stehen bleiben, nämlich daß man nicht so ein Gesetz ins Weite hinein machen soll. Er nehme die spe-

cielle, die wahre Tendenz dieses Gesetzes, über welches wir jetzt berathen, und er hoffe und wünsche, der endliche Erfolg sey der, daß es in der That keine andere Abgaben mehr geben soll, als Bannrechte, Gülten, Zinsen, Zehnten. Daß Gülten und Zinse ablösbar sind, wisse man. Bannrechte und Zehnten habe man ausgenommen, also werde das Gesetz dahin führen, wohin der Antrag des Abg. Föhrenbach führen soll. Nun wolle man aber schon im Voraus dieses ins Gesetz aufnehmen. Bei tausend Abgaben werde gestritten werden, ob sie in das Gesetz gehören oder nicht, und erst nach langen Jahren werde der Streit beendigt werden. Nun wolle der Abg. Föhrenbach gleichwohl diese Abgaben unter das Gesetz von 1820 stellen. Es laute: nicht blos der Gültspflichtige habe das Recht, sondern auch der Gült herr habe das Recht der Ablösung. Was geschehe, sey vorzusehen, die Domänenverwalter sagen, diese Abgabe, wenn sie auch eine alte sey, sey eine fortdauernde, sie verlangen, daß sie capitalisirt werde, das Kreisdirectorium decretire dies, und die Abgabe werde abgelöst, die am Ende doch aufgehoben worden wäre. Er spreche nicht etwa blos aus allgemeinen Ansichten und Gründen, das, was er sage, sey im Lande geschehen und zwei Bittschriften, die an die Commission gewiesen worden sind, rügen dieses. Er erkläre sich daher gegen den Antrag.

Föhrenbach: Wenn der Abg. Zachariaü glaube, daß aus dem Artikel, den er aus dem frühern Gesetze aufgenommen habe, großes Unheil folgen werde, so wisse er nicht, ob dieses seinen Vorschlag treffe oder die Gesetzesentwürfe, die seit 1822 von der Regierung vorgelegt worden sind. Schon im Jahr 1822 habe der Gesetzentwurf der Regierung diesen Artikel enthalten. Er sey schon damals von der ersten und zweiten Kammer geprüft wor-

den, und man habe einen großen Werth auf denselben gelegt. Er könne also glauben, daß das, was im Jahr 1822 überall als wohlthätig erfunden worden sey, nicht für so nachtheilig gelten könne, im Jahr 1825.

Ferner müsse er bemerken, daß er sich auch nicht davon überzeugen könne, daß die Ausführung dieses Artikels den vielen Schwierigkeiten unterliege, die jetzt vorgetragen werden, denn er setze voraus, daß die Regierung bei der Proposition dieses Artikels die Schwierigkeiten gewiß reiflich erwogen habe, und daß der Artikel gar nie zum Vorschein gekommen wäre, wenn er nicht ausführbar wäre, am wenigsten, wenn er nicht wohlthätig wäre, für das Allgemeine. Ob Bannrechte, ob die Forsteylichkeiten unwandelbar wären, davon sey nicht die Rede, und darauf habe er auch seinen Antrag nicht gerichtet, sondern dahin, daß die bleibenden Lasten ablösbar seyn sollen nach dem Gesetz vom Jahr 1820. Was dieses Gesetz in Bezug auf einzelne solche Abgaben hervorbringen werde, das könne man gegenwärtig schwerlich ermessen, übrigens wiederhole er, daß das Gesetz vom Jahr 1820 nicht als eine Geißel des badischen Landes betrachtet werde, sondern als eine große Wohlthat. Wenn es derselben gegenwärtig nicht so theilhaftig werden könnte, als man wünschte, so sey daran der Druck der Zeiten schuld, welcher alle baaren Geldmittel entziehe.

Duttlinger: Es sey wohlthätig für die, welche Gefälle zu beziehen haben, und die sie entrichten müssen. Der Abg. Zachariä habe Bedenklichkeiten erhoben, die sich alle auf einen Fall beziehen, auf den das Gesetz vom Jahr 1820 nie angewendet werde, wenn die Abgabe selbst bestritten wird, in diesem Falle werde in einem Lande wie Baden, wo nicht Gewalt, sondern Gesetze herrschen, nie eine Ablösung erzwungen werden.

Hr. Reg. Comm. F o l l y: Der Abg. Zachariä sey zweimal mißverstanden worden; so wie er ihn aufgefaßt habe, wollte er darauf aufmerksam machen, daß man, weil jetzt noch eine Reihe von Abgaben fortbestehen dürfte, von denen sich erst künftig die Nothwendigkeit der Aufhebung ergebe, rücksichtlich dieser schon vorläufig eine Ablösbarkeit mit Unrecht festsetzen würde, weil die Ablösung auch gegen den Willen des Abgabepflichtigen Statt finden könne, diesem also eine Last aufgelegt würde, die er vielleicht nicht zu tragen habe, indem künftig diese Abgaben für aufgehoben erklärt werden könnten, in so ferne aber müsse er dem Abg. Zachariä beistimmen.

D u t t l i n g e r: In diesem Fall sey der Sinn ein anderer, als die Worte waren.

F ö h r e n b a c h: Dieser Umstand sey nicht so wichtig. Es werde niemand ablösen, der die Ueberzeugung hat, daß die Gefälle, die zu diesem gehörten, aufgehoben sind. Nur dann werde er ablösen, wenn sein Zweck erreicht werde.

F o l l y: Es hänge die Ablösung nicht von dem Willen des Abgabepflichtigen ab, er könne dazu gezwungen werden.

F ö h r e n b a c h: Von seinem Willen hänge es ab, das Gefälle für ein solches anzuerkennen, welches stehen bleiben soll.

F o l l y: Wenn gesetzlich bestimmt werde, daß alle Abgaben, ablösbar seyen, die nicht aufgehoben worden, so stehe es nicht in seiner Willkühr. Er dürfe auf ein neues Gesetz nicht warten, sondern müsse ablösen lassen.

Hr. Reg. Comm. Staatsrath W i n t e r: Es seyen hier zwei Dinge zu unterscheiden: entweder es sey der Fall scheinbar oder es sey bestimmt, er könne nach dem gegenwärtigen Gesetz nicht aufgehoben werden. Der Abgabepflichtige habe aber die Hoffnung: es könne in 6 Jahren vielleicht ein neues Gesetz erscheinen, und da werde diese

Abgabe aufgehoben. Nun könnte er in die unangenehme Lage kommen, daß, weil nach diesem Gesetz die Abgabe nicht aufgehoben sey, der Abgabeberechtigte das Capital auffündige, ob er gleich Hoffnung hatte, daß die nämliche Abgabe aufgehoben und er dadurch von der Last befreit werde, ohne daß es ihn etwas koste.

Poshit: Es wäre vielleicht eine schickliche Gelegenheit, den Wunsch des Abg. Engerer hier in das Gesetz aufzunehmen. Er schlage daher vor, den Artikel so zu fassen: „die fortbestehenden Abgaben mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 ablösbar sind, so wie mit Ausnahme der Zehnten, Bannrechte und der Gefälle von Erbbeständen, sollen untersucht und zur Aufhebung vorbereitet werden.“

Hr. Regg. Comm. Folly: Dieß sey keine gesetzliche Bestimmung.

Zachariä: Das vorige Mal sey ein ähnlicher Artikel in dem Entwurf gewesen, und er sey vielleicht eine von den Ursachen, daß aus diesem ganzen Gesetz nichts würde. Denn keine Regierung in der Welt könne irgend einer Kammer das Recht geben: Vorschriften, was erst künftig geschehen solle, in ein Gesetz aufzunehmen. Dieß sey Sache einer Adresse.

Duttlinger: Gesetze seyen Vorschriften, welche von der gesetzgebenden Gewalt gemacht werden. Sobald diese die Zustimmung zu einem Artikel gebe, so sey er ein Gesetz.

Hr. Staatsrath v. Sensburg: Die Kammer dürfe nichts von der Art in das Gesetz legen, was der Regierung eine besondere Verbindlichkeit auflegen könne.

Zachariä: Er antworte dem Abg. Duttlinger, daß er bisher auch zu wissen geglaubt habe, was Gesetze seyen. Er stimme darin ein, sie seyen eine Vorschrift, wenn der

Hört sie bekräftige, und die Kammer die Einwilligung gegeben habe. Wolle man aber den Grundsatz des Abgeordneten Duttlinger verfolgen, daß alles, was gesagt werden könne durch die Form auch in der That zum Gesetz gemacht werden könnte, so gieng man weit, sehr weit. Hier sey nicht einmal von einem Gesetz, sondern da von die Rede, was man verfassungsmäßig in Antrag bringen könne. Die Frage sey die: ob in dem Weg eines Gesetzes oder einer Verbesserung in dem Gesetze die Regierung zu einer Administrations-Maafregel genöthigt werden könne?

Wild: Was die Bannrechte betreffe, so müße er bemerken, daß die Ablösung wirklich eine große Last für die Bannpflichtigen wäre. Denn die Bannrechte seyen durchaus gegenwärtig nicht mit dem im Verhältniß, was die Bannpflichtigen für die Ablösung geben müßen, und da wäre es für jeden Standesherrn oder Domänen-Verwalter wünschenswerth, solche Bannrechte ablösen zu lassen. Es würde die erste Folge davon seyn, daß alle Bannrechte aufgekündigt, und die Pflichtigen zur Ablösung genöthigt würden, was gegenwärtig unmöglich sey.

Duttlinger: Die Bannrechte habe man ausgenommen.

Es wurde sonach der Antrag des Abgeordneten Föhrenbach zur Abstimmung gebracht, und von der Majorität der Kammer verworfen.

S. 6.

Föhrenbach: Er müße bemerken, die Redaction, welche früher von der 2ten Kammer ausgegangen, und der 1sten Kammer mitgetheilt wurde, habe die zwei Jahre deswegen aufgenommen, weil man zugleich festgesetzt

habe, daß die Rückbezahlung für die laufende Budgetperiode geschehen solle. Diese zwei Jahre beziehen sich eigentlich auf die Budgetperiode, die früher nach der Verfassung statt gehabt habe. Nun spreche freilich der Entwurf unserer Commission von keiner Art von Rückerstattung, als der nach dem 1. Juni jenes Jahrs, in dem der Beweis geleistet werden solle. Dadurch verändere sich aber auch die frühere Ansicht. Nach dieser habe man, wie er bereits bemerkt, bestimmt, daß die Rückerstattung nicht weiter, als auf zwei Jahre zurückgehen solle. Uebrigens wenn davon abstrahirt würde, so sey die Redaction unserer Commission ganz consequent, allein jene 2 Jahre seyen nicht ohne Ursache in dem ehemaligen Entwurf.

Hegg. Comm. Staatsr. v. S e n s b u r g: Der Grund der Abänderung sey der: man habe durchaus keiner Gemeinde den Beweis abschneiden wollen. Es könne Gemeinden geben, deren Registratur nicht so in der Ordnung sey, um in einer so kurzen Zeit die Beweise und Urkunden beizubringen. Auf der andern Seite aber müße man auch dafür sorgen, daß die Klagen nicht in Ewigkeit fortgehen, und dadurch, daß die Rückerstattung auf eine so kurze Zeit angesetzt würde, die Leute desto mehr aufgeregt werden, ihre Reclamationen zu rechter Zeit einzugeben; und es sey nur zu wünschen, daß beigelegt werde: „von dem jetzigen Tage an“. Denn von weitern Rückerstattungen könne hier eben so wenig die Rede seyn, als bei andern derartigen Dingen.

Hierauf wurde der Antrag: daß gesagt werden möchte:

„jedoch mit Vorbehalt der Rückerstattung v. 1. Juni 1825.“
zur Abstimmung gebracht, und auch angenommen.

Duttlinger: Er schlage vor, diesen Artikel zu verwerfen, und dafür denjenigen Artikel, den die Regierung vorgeschlagen habe anzunehmen. Es unterscheide sich nämlich die Fassung in dem Entwurfe der Regierung von der der Commission dadurch, daß der Entwurf der Regierung die Entschädigungen auf das Recht beschränke, während die Commission die Entschädigungen auf alles ausdehne, was aufgehoben werde. Nur müsse er die Mitglieder der Commission daran erinnern, daß die Standes- und Grundherren für einzelne Gefälle nur zur Hälfte entschädigt würden. Durch diesen Artikel habe die Commission zuverlässig nicht vorschlagen wollen, daß da, wo nach den Verträgen nur zur Hälfte Entschädigung gegeben wird, nun das Ganze als Entschädigung gegeben werden solle; weil die Commission dieses nicht gewollt, so hätte sie den Entwurf der Regierung annehmen sollen.

Regg. Comm. Staatsr. Winter: Er frage den Abgeordneten Duttlinger, was er für Abgaben meine, wofür nur zur Hälfte entschädigt würde.

Duttlinger: Die Sazgelder.

Regg. Comm. Staatsr. Winter: Diese seyen noch gar nicht aufgehoben. Das Judenschutzgeld sey es, wofür nur zur Hälfte entschädigt werde.

Regg. Comm. Staatsr. v. Sensburg: Ob dieses oder jenes angenommen werde, sey gleichgültig. Die Bezugsberechtigten bekommen die Entschädigung, welche sie entweder nach besonderer Uebereinkunft zu fordern haben, oder die volle Entschädigung, in soweit sie noch Gefälle besitzen, wovon dieses Gesetz spreche.

Duttlinger: Es sey nicht zu läugnen, daß die Fassung der Regierung den Vorzug verdiene.

Engesser: Wenn die Standes- und Grundherren

für jede Art des Abgabenbezugs, den sie haben, entschädigt würden, so würde wohl dieser Zusatz hier überflüssig seyn; er könnte sogar für die Abgabepflichtigen nachtheilig werden, aus dem einfachen Grunde, weil zu besorgen sey, daß, wenn die Standes- und Grundherren Papiere in Händen haben, aus denen zu entnehmen ist, daß sie eine alte Abgabe ziehen, die vielleicht einmal unter ihre Zinsen berechnet worden, sie die Papiere nicht herausgeben dürften, wenn nicht die volle Entschädigung feststeht.

Regg. Comm. Staatsr. v. Sensburg: Er sey von den billigen Gesinnungen aller Standes- und Grundherren überzeugt und glaube, daß keiner einem Pflichtigen die Papiere vorenthalten werde, woraus letzterer einen Vortheil schöpfen könnte.

Engeser: Auch er sey von den humanen Gesinnungen dieser Herren überzeugt. Dessen ungeachtet aber verschwinde alle seine so eben ausgesprochene Besorgniß nicht, und er habe um so mehr Ursache dazu, als ein solcher Fall im Lande wirklich schon vorgekommen sey.

Hierauf wurde der verbesserte Vorschlag des Abg. Duttlinger:

daß der §. 7 des Commissions-Antrages verworfen, und der §. 6 des Regierungs-Vorschlags angenommen werden solle, zur Abstimmung gebracht und angenommen, und damit die Discussion über dieses Gesetz geschlossen.

Nachdem von dem Präsident die beschlossenen Aenderungen der Kammer ins Gedächtniß zurückgeworfen worden, wurde der Entwurf im Ganzen zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen, womit

die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Festsetzung der Tagesordnung auf künftigen Samstag anberaumt wurde.

Zur Beurkundung:
Der Präsident, Der zweite Secretär,
Kern. Ackermann.

XIII. Öffentl. Sitzung v. 11. April 1825.

Anwesend: die Regierungscommissäre: Herr Staatsrath
Boeckh, Hr. Hof - Domänen - Kammer - Director
Schippel, Hr. Ministerialrath Jolly.

Abwesend: die Abg. Hog und Kuenzle wegen Krank-
heit, der Abg. Andre in Urlaub.

Nachdem der Präsident eine Eingabe der Bierbrauer
von Mannheim, um Verwandlung der Malzaccise in ein
Kesselgeld

Beilage Nr. 1. (ungedruckt.)
bekannt gemacht hatte, welche an die Petitionsc Commission
verwiesen wurde, eröffnete er eine Mittheilung der ersten
Kammer, nach welcher diese dem Beschlusse der zweiten
Kammer hinsichtlich der Rentenscheine beigetreten ist.

Beilage Nr. 2. (ungedruckt.)
Ehe zur Tagesordnung übergegangen wurde, bemerkt
der Präsident folgendes:

Wir haben in dieser Woche wahrscheinlich vier öffent-
liche Sitzungen, welche größtentheils zu wichtigen Dis-

cussionen Anlaß geben. In der nächsten Woche werden Ihnen die Arbeiten der Budgetcommission vorgelegt, und die Zahl der Sessionen wird daher noch größer werden. In dieser Voraussetzung ist es sehr begreiflich, daß es dem dermaligen Secretariat unmöglich werden müsse, mit den Protokollen im Laufenden zu bleiben, wenn nicht eine Aushilfe bewilligt wird; dasselbe hat daher das Verlangen gestellt, daß noch ein vierter Secretär zeitlich und als Gehülfe beigegeben werden möchte, und dieses billige Ansinnen wird sich um so weniger von der Hand weisen lassen, da bei den frühern Landtagen unter gleicher Voraussetzung immer auch eine Verstärkung des Secretariats unbedenklich bewilligt worden. Eine neue Wahl wird dadurch nicht nothwendig, sondern derjenige Abgeordnete, welcher bei der letzten Secretariatswahl nach den ernannten 3 Secretärs die meisten Stimmen hatte, nämlich der Abg. v. Merhart, welcher nur um eine einzige Stimme dem gewählten dritten Secretär nachstand, hätte als zeitlicher vierter Secretär einzutreten. Ich muß glauben, daß gegen diese Vorstellung einer absolut nothwendigen Secretariatsaushilfe nichts zu erinnern sey, und frage daher die Kammer: ob sie mit diesem Antrag einverstanden sey?

Nachdem diese Frage durch Erhebung von den Sitzen bejaht worden, wurde der Abg. von Merhardt zum vierten Secretär ernannt.

In Folge der Tagesordnung erstattete:

1) Der Abg. Dollmätich Bericht über den Gesetzesentwurf, betreffend die Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der ablösbaren Grundzinse und Gülten,

Beilage Nr. 3.

dessen schleuniger Druck beschlossen wurde.

2) Zachariä erstattete Bericht über den von der ersten Kammer der zweiten mitgetheilten Gesetzesentwurf, die authentische Interpretation des §. 10 des Gült- und Zinsablösungsgesetzes vom 5. October 1820 betreffend.

B e i l a g e Nr. 4.

Der Tagesordnung zufolge wird die Discussion über den Gesetzesentwurf, das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1825, 1826 und 1827 betreffend, eröffnet. Herr Regierungscommissär Staatsrath Boeckh betritt sodann die Rednerbühne und hält nachstehenden schriftlichen Vortrag.

Hochgeehrte Herrn!

Der Hr. Dep. Böcker hat in der Sitzung v. 29. März einen Bericht über das Budget der Amortisationscasse vorgelesen, der mit dem Antrag schließt:

den Gesetzesentwurf, wie er vorgelegt worden ist, anzunehmen.

Mehrere Mitglieder Ihrer verehrlichen Commission, in deren Namen er sprach, erklärten aber, gleich nach der Vorlesung, daß sie vieles, was in diesem Berichte gesagt, als Ansicht der Commission nicht anerkennen könnten.

Der Hr. Präsident bemerkte denselben, sich bei der Discussion näher darüber zu äußern: da man sehr wohl mit dem Schlusantrag eines Berichts einverstanden seyn kann, ohne alle darin vorkommenden Aeußerungen zu theilen, so erlaube ich mir an die verehrliche Commissionsglieder die Frage: ob der Antrag die Ansicht der Commission ist?

(Die Commission bejahte diese Frage einstimmig.)

Nach dieser Erklärung will ich über den Inhalt des Berichts sprechen.

Ich folge der Ordnung, welche derselbe zu Darstel-

lung seiner Ansichten und der Ansichten der Commission gewählt hat.

Der erste Abschnitt
meine Herrn! warnt Sie vor dem irrigen Glauben, als werde die Rechnung der Amortisationscasse so einfach werden wie das Budget.

Der zweite Abschnitt
zeigt Ihnen, was in der Rechnung vorkommen wird, im Budget aber, als auf das Hauptresultat nicht einwirkend, wegfällt.

Sie antworten:

Wir erwarten eine solche Einfachheit und Kürze der Rechnung nicht. Mir genügt die einfache Bemerkung, daß ich eine solche nirgends versprochen, also zu dieser Aeußerung keine Veranlassung gegeben habe.

Im dritten Abschnitt
erwähnt der Herr Berichtserstatter, daß in dem vorliegenden Budget die Rubriken:

Erlös aus verkauft werdenden Domainen,
Lebensallodificationen,
Zinsablösungen.

Zuschuß aus den Kreisassen, die doch in dem Statut der Amortisationscasse stehen, fehlen. Große Betrachtung, meint er, verdiene diese Auslassung.

In dem vierten Abschnitt
beruhigt er Sie zwar wegen der letzten Rubrik mit vielem Recht, und erwähnt der ebenfalls im Statut stehenden Vermögenssteuer gar nicht; wegen der Einnahmen aus dem Grundstockvermögen legt er aber eine feierliche Verwahrung ein, wenn die Regierung bei dieser Auslassung die Absicht haben sollte, ihre Befugnisse über die durch das Gesetz gezogenen Grenzen hinaus auszudehnen,

und die der Kammer zustehenden Rechte der Zustimmung und Bewilligung zu schmälern.

Ich erlaube mir, Ihnen den hierher bezüglichen Art. 5 des Statuts der Amortisationscasse und den §. 58 der Verfassungsurkunde vorzulesen.

(Dieser Artikel wurde vorgelesen.)

Wie, meine Herrn, kann hier von Ueberschreitung gesetzlicher Grenzen, von Schmälerung des verfassungsmäßigen Zustimmungsrechts der Stände, die Rede seyn, wenn die Regierung das eingehende Grundstockvermögen zur leichtern Uebersicht besonders verrechnen läßt, und den Erlös verfassungsmäßig bei der Amortisationscasse verzinslich anlegt, so weit er nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird. Glaubt vielleicht der Herr Berichterstatter, die Regierung habe die Zustimmung der Stände nöthig, um die ausstehenden oder von Veräußerungen, welche sie ohne ständischen Consens machen darf, künftig fällig werdenden Kauffchillinge, an die Amortisationscasse abliefern zu lassen? — oder scheint ihm die Einwilligung der Stände zu neuen Erwerbungen nöthig? — oder hält er das Zustimmungsrecht derselben dadurch gekränkt, daß wir nicht jetzt schon berechnen, wie viel vielleicht an Kauffchillingen zc. in den nächsten 3 Jahren eingehen? Wie viel für neue Erwerbungen ausgegeben werden soll?

Ich wünsche, daß es dem Herrn Berichterstatter gefällig seyn möge, sich näher zu erklären, wozu er eigentlich die Zustimmung der Stände nöthig erachtet.

Der fünfte Abschnitt

bringt das Budget für 1824 zur Sprache, mit dem Antrag, diesen Punkt für jetzt und die Zukunft mit der geeigneten Verwahrung und in der Voraussetzung zu übergehen, daß bei Prüfung der Rechnung für das Jahr

1824 die gesetzliche Verwaltung der Amortisationseasse nachgewiesen werde.

Diese Voraussetzung Ihrer Commission wird sich vollkommen bestätigen. Sie konnte schon aus dem ihr pro 1824 vorgelegten Budget diese Ueberzeugung schöpfen.

Sollten Sie auch dem Antrag Ihrer verehrlichen Commission nicht ungetheilt beipflichten, so werden Sie doch geneigt seyn, dem Wunsch der Regierung zu entsprechen, der dahin geht, sich gegenwärtig auf die Discussion des Ihnen vorgelegten Gesetzentwurfs auf das Budget für die Jahre 1825, 1826 und 1827 zu beschränken.

Die Regierung, meine Herrn, theilt die in dem
sechsten Abschnitt

ausgesprochene Ansicht, daß der gegenwärtige und schon seit einigen Jahren befolgte Plan, wornach der Tilgungsfond in 10 % der Zinsen der Schuld vom Jahr 1820 bestehen, und jedes Jahr um die Zinsen des Tilgungsfonds des vorigen Jahrs wachsen, nachdem jede neue Schuld auf gleiche Weise fundirt werden soll, nicht für alle Zukunft gelte, daß in bessern Zeiten noch mehr für die Schuldentilgung gethan werden soll, vollkommen. In welchem Maaße — dieß kann nur periodisch nach dem ökonomischen Zustand der Steuerversichtigen bestimmt werden. Die Feststellung eines Tilgungsplans für sehr lange Zeiten ist immer ein mißliches Versprechen; und zugleich ein unnöthiges. Mißlich, weil keine Regierung mächtig genug ist, die Verhältnisse, von welchen die Einhaltung eines solchen Planes abhängt, herbeizuführen, die entgegenstehenden schlechthin abzuhalten; unnüß, weil der Kredit nicht auf der langsamen oder schnellen Tilgung der Staatsschuld beruht, sondern auf dem Glauben, daß der Staat zu jeder Zeit seine eingegangene Verbindlichkeit gegen die Gläubiger zu erfüllen, den Willen und die Kraft habe.

Im siebenten Abschnitt

stellt Ihnen Ihre Commission anheim, die vorgeschlagene Dotation der Amortisationscasse um 4,766 fl. 40 fr. zu erhöhen; um den Betrag einer Pension, in deren Bezug sie gegenwärtig noch ist.

Der Regierung scheint es nicht zweckmäßig.

In frühern Zeiten hat die Amortisationscasse diese Pension dadurch erworben, daß sie einem Pensionär eine Capitalsumme dafür gab.

Sie ist längst für Capital und Zinsen befriedigt.

Wie dieser Pensionär, der in einem sehr hohen Alter steht, stirbt, fällt diese Pension der Staatscasse heim.

Es handelt sich hier um die Frage: ist es nöthig, die Dotation der Amortisationscasse um 4,766 fl. 40 fr. zu erhöhen? —

Ich weiß dafür keinen Grund, wohl aber dürfte dagegen sprechen, daß wir die Amortisationscasse für neue Lasten noch zu dotiren haben, wegen den Bezirksschulden und alten Abgaben.

Der Regierung kann es übrigens ziemlich gleichgültig seyn, was Sie darüber beschließen. Nur müßte ich wünschen, die Erhöhung in runder Summe auf 5,000 fl. zu bestimmen, denn es dürfte immer sonderbar scheinen, den Tilgungsfond gerade um 4,766 fl. 40 fr. zu erhöhen. In jedem Fall dürfte es gut seyn, die Erhöhung der Dotation erst auszusprechen, wenn sich von Deckung der neuen Ueberweisungen, wegen den Bezirksschulden und alten Abgaben handelt.

Wenn der Herr Berichtserstatter

im achten Abschnitt

von einer Dotationserhöhung spricht, die Frage: mit welcher Summe soll die Amortisationscasse dotirt werden? mit der Frage: Was tragen die Salinen? in Ver-

bindung setzt; so scheint er den ganzen Plan, der dem Budget zum Grunde liegt, aus dem Gesicht verloren zu haben.

Die Amortisationscasse soll und muß eine bestimmte Dotation erhalten. Die Größe dieser Summe ist durch die Lage der Finanzen überhaupt bedingt. Für diese Summe erhält sie Assignationen auf die paratesten Staatsrevenuen, und unter diese gehört der Ertrag von den Salinen.

Der wirkliche Ertrag derselben, und die Dotation der Amortisationscasse, sind zwei von einander ganz unabhängige Dinge.

Der neunte Abschnitt

des Commissionsberichts handelt von den Activen und Passiven, welche zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes auf die Amortisationscasse in dem Lauf der nächsten drei Jahre übergeben möchten. Die Amortisationscasse hat nach den bestehenden Gesetzen die Passiven, welche von der Periode vor dem 1. Juni 1820 herrühren, nach Abzug der Activen von der nämlichen Periode, zu übernehmen.

Alle Posten, die bis jetzt bekannt sind, und in der nächsten Budgetperiode auf die Zinszahlung und den Betrag des Tilgungsfonds influiren können, wurden gesammelt, auf 309,427 fl. 14 kr. berechnet, statt dieser Summe aber, wegen möglichen Nachträgen, zu größerer Sicherheit für die Amortisationscasse, 350,000 fl. angenommen, für diesen Betrag sind unter der Dotation die Zinsen und der Tilgungsfond mit $\frac{1}{40}$ des Zinsbetrags in Ansatz gebracht.

Wir können die Ansprüche aus frühern Zeiten nicht verhindern, wir müssen bezahlen, was wir schuldig sind. Je mehr wir uns aber bemühen, alle alte Streitigkeiten

mit Privatpersonen und andern Staaten zu erledigen, je früher werden wir das Ziel, unsere Finanzen auf eine dauernde Weise zu ordnen, erreichen.

Ob die Amortisationseasse im laufenden Jahre 400,000 fl. aufzunehmen hat oder nicht, ist eine ganz gleichgültige Sache. Es handelt sich hier von keiner neuen Schuld, sondern nur von der Ueberweisung einzelner Passiven, die schon vor dem 1. Juni 1820 bestanden, wozu die Regierung schon ermächtigt ist.

Der Herr Berichtserstatter hält

den zehnten Abschnitt

seines Berichts für den wichtigsten. Ich glaube deswegen Ihre Aufmerksamkeit für eine ausführliche Beantwortung des Wesentlichen in Anspruch nehmen zu dürfen. Er erzählt, was der ständische Ausschuss und die Budgetcommission dieser Kammer in den Jahren 1821, 1822 und 1823 über die Anlehen der Amortisationseasse gesagt, was die Regierungscommission geantwortet, und das Finanzministerium in den neuesten Zeiten gethan hat; — dann sucht Er Ihnen eine doppelte Besorgniß einzulösen: die Besorgniß, es möchte das Verfahren des Finanzministeriums dem Staatscredit nachtheilig werden, und Sie, meine Herren! um das hochwichtige Recht, zu Anlehen zu consentiren, bringen; endlich sucht er aber den erhobenen Streit, und zwar auf eine sehr erfreuliche Weise, beizulegen, indem er Ihnen vorschlägt, nicht nur das, was die Regierung gethan hat, gut zu heißen, sondern auch sie zu ermächtigen, auf der betretenen Bahn fortzugehen.

Meine Aufgabe ist:

Die Thatsachen zu berichtigen, die der Herr Berichtserstatter irrig, oder unvollständig vorgetragen hat;

dann

zu beweisen, daß die von ihm aufgeregten Besorgnisse ungegründet sind; daß die Maßregeln der Regierung den Staatscredit nicht gefährden, daß das Zustimmungsvrecht der Stände zu Anlehen überall nicht bedroht ist, daß die Regierung der angetragenen Ermächtigung nicht bedarf.

Was nun den ersten Theil meiner Aufgabe betrifft, so setze ich voraus, daß Sie, meine Herren! die Verhandlungen, welche der Herr Berichterstatter angeführt hat, nachgelesen haben.

Die Regierung war mit dem ständischen Ausschuss, und mit der Budgetscommission der vorigen Kammer darüber, daß es nicht gut sey, sehr große Summen gegen 1/2-jährige Aufkündigung schuldig zu seyn, vollkommen gleicher Meinung, und hat diese bis jetzt nicht geändert.

Der ständische Ausschuss beabsichtigte, alle Anlehen gegen vierteljährige Aufkündigung durch ein Anlehen zu ersetzen, das in bestimmten Zielern rückzahlbar seyn sollte. —

Ich sprach als Regierungscommissär gegen ein solches Anlehen. Die Regierung hielt es nicht für rätzlich, viele inländische Capitalisten, deren Verhältnisse es nicht erlauben, sich der Aufkündigungsbefugniß auf lange Zeit zu begeben, von der Anlage ihrer Gelder bei der Amortisationscasse abzuhalten, sie zu vertreiben.

Ich sagte:

„Bei gleicher Kraft zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit, und bei gleichem Vertrauen in die Moralität der Regierung, wird derjenige Staat das wohlfeilste Geld erhalten, welcher den Wünschen der Geldbesitzer, in Beziehung auf die den Zinsfuß nicht alterirenden Nebenbedingungen, am meisten entgegenkommt.“

Diese sind aber verschieden. Dieser Ansicht ist die Regierung noch.

Der Herr Berichtserstatter hat Ihnen aber Thatsachen erzählt, die, wenn sie richtig wären, die Handlungen der Regierung mit ihren frühern Aeußerungen in Widerspruch setzten. Sie sind aber nicht richtig.

Er sagt: »die Regierung habe die Besitzer der Obligationen mit ¼jähriger Aufkündigungsfrist zur Erklärung aufgefordert: ob sie Obligationen, die von ihrer Seite 10 Jahre lang unaufkündbar seyen, annehmen wollten, oder die baare Rückzahlung verlangten?

Diese Alternative war den Creditoren nicht gesetzt; es war mit der Aufforderung zur Erklärung, ob sie solche Obligationen annehmen wollten, keine Aufkündigung verbunden. Ich kann Sie davon nicht besser überzeugen, als indem ich Ihnen die officiellen Actenstücke vorlese.

(leg. das Circulare und der besondere Erlaß der Amortisationscasse.)

Vielleicht hätten Sie mir diese Widerlegung der irrigen Angabe des Hrn. Berichtserstatters erlassen, da er sich selbst widerlegt hat, indem er sagt: man habe sich in dieser Periode (nämlich der des Umtausches) stets geneigt gezeigt, Gelder gegen ¼jährige Aufkündigung anzunehmen; denn wer, meine Herren! wird uns die Inconsequenz zutrauen, daß wir heute den A. nöthigen, sein Geld zurückzunehmen, das wir von dem B. im nämlichen Momente unter ganz gleichen Bedingungen anzunehmen bereit sind? — Wer hat von einem solchen Benehmen der Amortisationscasse, die alle Creditoren mit höchster Unpartheilichkeit behandelt, je gehört?

Der Herr Berichtserstatter sagt ferner: So viel sey bekannt, daß der Umtausch nicht nach Wunsch von Statten

gehen wollte, daß mehrere Gläubiger ihre Gelder baar zurücknahmen, daß mit Mühe bloß für circa 2,500,000 fl. solcher Obligationen untergebracht sind.

Auch dieser Versuch, die Maßnahme der Regierung in ein schiefes Licht zu setzen, ist ein mißlungener. Ich will Ihnen über den Anfang und Fortgang der Operation officiële Mittheilung machen. Die Publicität ist das beste Schutzmittel gegen solche Angriffe, die dem Credit der Amortisationscasse schaden könnten.

Die Amortisationscasse forderte nur die Creditoren, deren Gelder nicht ohnedies als feststehend anzusehen sind, zu der bekannten Erklärung auf.

Die Summe dieser Capitalien
betrug 3,938,398 fl. 21¼ fr.

Die Gläubiger dieser Summe erklärten sich folgendermaßen:

Die Mehrzahl nahm die Ihnen anerbötenen neuen Cassenobligationen im Betrag von 2,298,000 fl. — an.

Die Minderzahl wünschte ihre bisherigen mit ¼-jähriger Aufkündigung zu behalten mit 1,425,542 fl. — aufgekündigt wurden bei dieser Gelegenheit 214,856 fl. 21¼ fr.

Thut 3,938,398 fl. 21¼ fr.

Wer, meine Herren! wird behaupten, daß diese Operation nicht gelungen sey, eine Operation, wodurch die Amortisationscasse beinahe ⅔ aller ihrer aufkündbaren Capitalien in solche verwandelte, welche erst nach 10 Jahren ihre alte Natur für die Gläubiger wieder erhalten, von Seiten der Amortisa-

tionscasse aber alle Halbjahr zurück bezahlt werden können.

Ich behaupte, sie ist bei der Ungleichheit der Bedingungen sehr gelungen. Wenn schon von vielen Personen die Frage aufgeworfen wurde, wie man das Gelingen derselben habe erwarten können? so will ich Ihnen auch darüber Aufklärung geben.

Diese Papiere gewähren dadurch, daß sie mit Coupons versehen sind, welche von allen Cassen eingelöst werden, mehr Bequemlichkeit, als die, gegen welche sie umgetauscht wurden. Das Capital selbst kann leicht und ohne Formalitäten transferirt werden, also in Verkehr treten, zugleich aber läßt sich diesen Obligationen jeden Augenblick die Eigenschaft von Obligationen auf Namen geben, durch Inscription derselben, und damit all die besondere Sicherheit gegen Verlust und unbefugte Disposition, welche Schuldbriefe auf Namen gewähren.

Viele Creditoren wünschen ihr Geld recht lange bei der Amortisationscasse stehen lassen zu können. Sie erhielten durch die Annahme dieser Obligationen dafür eine doppelte Bürgschaft, wohl einsehend, daß, wenn die Amortisationscasse in die Lage kommt, Rückzahlungen zu machen, die Reihe diese Obligationen zuletzt trifft, und daß partielle Rückzahlungen nach dem Inhalt der Obligationen durchs Loos bestimmt werden müssen,

Wenn übrigens bei dieser Gelegenheit 214,856 fl. 21¼ fr. aufgekündet worden sind, so hat dieses überall nichts zu sagen. Diese Aufkündigung rührt von Personen her, die wohl ohnedies ihre Gelder zurückgezogen haben würden.

Unter dieser Summe sind 100,000 fl. begriffen, die ein inländisches Handelshaus zurücknahm. Der Gelder der Handelsleute und Speculanten ist man nie sicher,

wenn sie auf $\frac{1}{2}$ tel jähriger Aufkündigung stehen, die Amortisationskasse wird es nach Möglichkeit vermeiden, solche anzunehmen.

Uebrigens hat sie sich keine besondere Mühe gegeben, diese neuen Obligationen durch Umtausch unterzubringen, was auch nicht nöthig war.

Den besten Beweis liefert das Factum, daß seit der Zeit des beendigten Umtausches für 250,000 fl. solcher Obligationen gegen baare Einlage des Kapitals von der Amortisationskasse begehrt, und ausgefertigt worden sind.

Dies mag für Sie, und für das Publicum genügen, um die Bemerkungen des Herrn Berichtserstatters zu würdigen.

Ich gehe zum zweiten Theil meiner Aufgabe über; zum Beweis, daß die von dem Herrn Berichtserstatter aufgeregte Besorgniß, es könne das Verfahren des Finanzministeriums dem Staatscredit nachtheilig werden, das ständische Zustimmungrecht zu Anlehen illusorisch machen, dasselbe gänzlich vernichten.

„Das Finanzministerium,“ sagt er, „macht Obligationen au porteur, ohne uns zu fragen, — wer bezeichnet Ihnen die Grenzen der Menge, in welcher diese Papiere in Cours gesetzt werden? das Großherzogliche Finanzministerium allein! Und wer begibt solche? Ebenfalls allein das Großherz. Finanzministerium! Welchen Zweck und Nutzen hat alsdann der §. 57. unserer Verfassung?“

Die Amortisationskasse hat unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums seit dem Bestehen der Constitution, wie früher, Obligationen auf Namen ausgefertigt, so oft und so viel zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten nothwendig war.

Ich wiederhole hier alle Fragen, die der Herr Berichtserstatter an Sie gerichtet. Ich füge die weitere bei: wodurch unterscheidet sich eine Obligation auf Namen, von einer auf Inhaber? Doch nur dadurch, daß sich die Amortisationskasse in der erstern verpflichtet, das Capital einer genannten, in der letztern einer ungenannten Person zu verzinsen und zurückzuzahlen. — Wenn es gefährlich ist, daß sich die Amortisationskasse gegen ungenannte Personen verpflichtet, ohne vorherige Autorisation der Stände, so ist es nicht minder gefährlich, wenn sie dieses gegen genannte Personen thun darf.

Es ist aber weder das eine noch das andere gefährlich.

Die Regierung kann, ohne ständischen Consens, Kapitalien aufnehmen, so viel nöthig, so lange dadurch keine Vermehrung der Staatsschuld entsteht. Daß dieses nicht geschehe, weder durch Obligationen auf Namen, noch durch Obligationen auf Inhaber; dafür sind die obersten Staatsbeamten, die der Amortisationskasse unmittelbar zu befehlen, und die Aufsicht, daß sie gesetzmäßig verwaltet werde, zu führen haben, verantwortlich. — Daß diese Verantwortlichkeit kein Schattenbild sey, dafür steht den Ständen die Rechnung der Amortisationskasse auf jedem Landtag offen, die Regierung hat diese Bürgschaft noch verstärkt, indem sie Ihnen vorgeschlagen, die Rechnung jedes Jahrs durch den ständischen Ausschuß, wenige Monate nach Umlauf des Rechnungsschlusses prüfen zu lassen. Meine Herren, ist es erlaubt, solche Bedenklichkeiten zu erregen, wie die, von dem Herrn Berichtserstatter vortragenen? Hat die Regierung zu solchen je Veranlassung gegeben? Keineswegs, wird er mir erwidern,

nur von Möglichkeiten habe ich gesprochen. Wenn von Möglichkeiten die Rede ist, dann gebe ich gerne zu, es ist möglich, daß alle obersten Staatsbeamten gefeh- und pflichtwidrig handeln, und Sie, meine Herren, werden mir eben so gerne zugeben: es ist auch möglich, daß der ständische Ausschuß die Augen zudrückt, und daß die Stände selbst sie schließen.

Es gibt überall keine sichernde Staatsverfassung mehr, wenn wir nicht voraussetzen, daß die Menschen überhaupt das Rechte wollen, daß man nur die Verirrungen der Einzelnen zu verhindern habe.

Der Herr Berichterstatter geht noch weiter, er sieht das Zustimmungrecht der Stände zu Anlehen seinem Grabe zueilen, wenn die Amortisationskasse Obligationen au porteur machen darf.

Er sagt:

„Keine angenehme Zukunft verspricht ein Blick in die Tiefe, in welcher nach solchen Vorgängen das Zustimmungrecht der Kammer bei Anlehen nach und nach unterzugehen droht, völlig illusorisch würde für die Folge dieses hochwichtige Recht, besonders wenn man bedenkt, daß nach und nach alle Anlehen bei der Amortisationskasse heimzahlbar werden, daß somit im Verlauf von 10 — 15 Jahren alle Spuren von jenen Anlehen getilgt sind, die mit Zustimmung der Kammer gemacht wurden, indem alsdann die Schuld nach Abzug des jährlichen Tilgungsfonds zwar noch, aber nur in jenen, von der Amortisationskasse ausgestellten, Papieren existirt.“

Sehen wir, meine Herren, mit furchtlosem Blick in die angebliche Tiefe, schnell wird sich finden, daß sie nur eine dunkle Stelle ist, die sich leicht erhellen läßt.

Jede Vermehrung der öffentlichen Schuld erfordert die Zustimmung der Stände. Es ist wohl noch Niemand eingefallen, dem §. 57. unserer Verfassung eine andere Deutung zu geben. Niemand ist es wohl eingefallen, daß, nachdem die Vermehrung der Schuld einmal consentirt worden ist, jedes neue Anlehen, wodurch irgend eine Rate dieser Schuld abgetragen wird, des abermaligen Consenses der Stände bedürfe. Aber der Herr Berichtserstatter glaubt es, wenn er beklagt, daß in 10 — 15 Jahren durch die allmähliche Substitution der, von der Amortisationskasse ausgestellten Papiere, die Spuren jener Anlehen verschwinden, die mit Zustimmung der Stände gemacht worden sind.

Die Theorie, daß jede Umwandlung einer Schuld des Consenses der Stände bedürfe, ist so rein fundamentlos, daß sich im Grunde nicht viel im Allgemeinen dagegen sagen läßt. Vor nicht einem halben Jahre sind mit ständischem Consens 700,000 fl. aufgenommen worden, mit jährlicher Aufkündigungsfrist.

Jedes halbe Jahr können wir in den Fall kommen, einen Theil dieser Schuld zurückzahlen, und das Geld von andern Personen wieder aufnehmen zu müssen. In 10 — 15 Jahren mag auch die Vorhersagung des Herrn Berichtserstatters in Erfüllung gehen, daß alle Obligationen, welche für die consentirte Summe von 700,000 fl. ausgestellt wurden, cassirt bei den Rechnungen der Amortisationskasse liegen, und andere an ihre Stelle getreten sind, welche keines Consenses bedürften.

Können Sie darin etwas Beflagenswerthes finden? — Ich nicht! — Meine Herren! Der Herr Berichtserstatter hat Ihnen die Ehre, zu Anlehen zu consentiren, recht oft zugedacht, ich wünsche dagegen, daß sie Ihnen in vielen Jahren nicht wieder zu Theil werden

möchte; aber eines Hauptpunktes habe ich noch nicht erwähnt, des Widerspruchs, in dem die Ausstellung von Obligationen au porteur mit einer Aeußerung stehen soll, die sich von mir in den Acten der Kammer vom Jahr 1822 aufgezeichnet findet.

Um mich recht tief zu verwickeln, hat sich der Herr Berichtserstatter erlaubt, die Anlebensweise, die der ständische Ausschuss vorschlug, mit der wirklich ausgeführten für eine und dieselbe zu erklären.

Er sagt:

„In eben denselben Commissionsberichten ist deshalb umfassend hervorgehoben, daß der beste Schutz gegen diese Blöße darin bestünde, wenn im Betrag jener Summe Obligationen au porteur mit bestimmter Rückzahlungszeit, und allein von der Regierung früher aufkündbar, creirt würden.“

Ich bitte den Herrn Deputirten, mir auch nur die Spur eines Vorschlags zu zeigen, die dem Plan ähnlich wäre, den die Regierung ausgeführt hat. Der ständische Ausschuss hat in seinem Bericht vom 16. November 1821 nichts vorgeschlagen, als Obligationen au porteur mit bestimmter Rückzahlungsfrist.

Eben so wenig hat die Budgetscommission eines andern Planes erwähnt.

Wesentlich verschieden hiervon ist der ausgeführte Plan, und zwar in zwei Punkten. Es ist kein fester Rückzahlungstermin bestimmt. Nach 10 Jahren haben wir wieder aufkündbare Obligationen, wie jetzt, und im Lauf dieser 10 Jahre steht es der Regierung zu jeder Zeit frei, aufzukündigen.

Von dieser Weise, ein Anlehen zu machen, steht nichts in den Verhandlungen der Stände. Ihre Commissionen haben uns diesen Weg nicht gezeigt.

Bei diesem Plan ist das Gesetz vom 5. Oct. 1820 gewahrt, was bei dem Vorschlage des ständischen Ausschusses überall nicht der Fall gewesen wäre. Durch ein Anlehen, welches jedes halbe Jahr aufgekündigt werden kann, ist es nicht möglich, daß der Staat bei verändertem Zinsfuß in eine nachtheilige Lage kommen kann, wie bei einem Anlehen, wie es der ständische Ausschuss vorgeschlagen, wo man bis zur Frist des Abtrags den einmal convenirten Zinsfuß beibehalten muß. Zu einem solchen Anlehen ist die Amortisationskasse im Jahr 1821 eben so wenig befugt gewesen, als jetzt.

Von einem solchen Anlehen aber habe ich gesprochen, und unter den Förmlichkeiten wohl nichts verstanden und verstehen können, als die Einwilligung der Stände wegen den Beschränkungen, die das Gesetz vom 5. Oct. 1820 rücksichtlich der Aufkündigungszeit enthält.

Daß ich nicht in der unwesentlichen Bestimmung, ob die Obligationen auf Inhaber oder auf Namen lauten, den Stein des Anstoßes gefunden, geht aus dem weiter Gesagten hervor, das vorzüglich den Punkt der Aufkündbarkeit oder Unaufkündbarkeit berührt. Gerne würde ich mich übrigens selbst eines Irrthums beschuldigen, wenn ich mich nur entfernt erinnerte, damals in etwas für die Verbindlichkeit der Amortisationskasse so rein Unwesentlichem, wie dem Unterschied zwischen einer Obligation auf Inhaber oder auf Namen, die Veranlassung zu jener Aeußerung gehabt zu haben.

Erfreulich ist es, daß der Herr Berichterstatter am Schluß dieses wichtigen Abschnitts seines Vortrags den Antrag stellt, die Regierung zu dem, was sie bereits gethan hat, so wie zur Fortsetzung ihrer Operation zu

ermächtigen; erfreulich, weil er dadurch wenigstens die Zweckmäßigkeit ihres Verfahrens anerkannt hat.

Ich ehre seine constitutionellen Gesinnungen, seinen Wunsch, daß alle unsere Anlehen diesen Charakter haben mögen. Sie haben ihn auch.

Die Ermächtigung zur Ausfertigung der in Frage stehenden Obligationen ist denselben mit folgenden Worten einverleibt:

»Cassensobligation über 500 fl. im 24 fl. Fuß, welche die Amortisationscasse, ermächtigt durch §. 57. der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 und Art. 4. des Gesetzes vom 5. October 1820 zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aufgenommen und empfangen hat, unter nachstehenden Bedingungen.«

Eine bessere Ermächtigung ist nicht möglich, eine andere anzunehmen, nicht räthlich.

Was schon die Gesetze im Allgemeinen legitimiren, dazu kann keine specielle Bewilligung ertheilt, und keine angenommen werden, ohne der Kraft und dem Ansehen der Gesetze selbst zu nahe zu treten.

Erlauben Sie mir nun, meine Herren! noch eine kleine Nachlese. Ich habe verschiedene Bemerkungen des Berichtserstatters in meinem Vortrage nicht erwähnt, weil sie mir für die Erörterung der Hauptfrage nicht wesentlich schienen. Pag. 10. hat derselbe eine Berechnung gegeben, nach der die aufkündbaren Capitalien bis zum Schlusse des Statsjahres 1825 die Summe von 6,261,400 fl. betragen sollen, worunter jedoch eine Summe von ungefähr 2,500,000 fl. Obligationen au porteur begriffen sey. Der Berichtserstatter hat diese Notizen aus den Vorlagen geschöpft, die die Regierung gemacht hat. Die Amortisationscasse unterschied bei ihrer Berechnung die Obligationen, welche feste Rückzahlungsstermine ha-

ben, von denjenigen, welche keine haben. Die Summe von 6,261,000 fl. umfaßt die letztern vollständig. Wenn man von dieser Summe die 2,500,000 fl. abzieht, die von den Creditoren erst nach 10 Jahren aufgekündigt werden können, so bleibt eine Summe von 3,761,000 fl., davon gehen aber wieder ab die darunter begriffenen Cautionscapitalien mit ungefähr 100,000 fl., die immer auf gleichem Betrage stehen bleiben, weil sie nicht aufgekündigt, sondern nur zurückgefordert werden können, wenn eine Dienstveränderung vorgeht, wo die gleiche Caution von einer andern Person gestellt wird. Dann werden daran abgehen ungefähr 300,000 fl., die vom Grundstockvermögen eingehen dürften; ferner 550,000 fl., die zwar nicht schlechtthin unaufkündbar, aber wegen besondern Verhältnissen als feststehend anzusehen sind, endlich weitere 100,000 fl., um welche die Summe der nach 10 Jahren aufkündbaren Obligationen, den von dem Berichterstatter bemerkten Betrag übersteigt; denn sie belaufen sich gegenwärtig auf 2,600,000 fl.

Diese Posten geben eine Summe von 1,050,000 fl.

Auch kommt zu erwägen, daß unter der Summe der aufkündbaren Obligationen die 700,000 fl. begriffen, die wir erst vor einem halben Jahr aufgenommen haben.

Wenn von dem alsdann bleibenden Rest von 2,011,000 fl., die neuen Anlehen, welche im Laufe dieses Jahres über den Betrag des Tilgungsfonds zur Zurückzahlung anderer gemacht werden müssen, abgezogen werden, so kämen die 1,400,000 fl. wieder heraus, welche die aufkündbaren Obligationen früher auch betragen haben. Wie viel wir am Ende des Jahres 1825 wirklich in aufkündbaren Obligationen haben werden, läßt sich gegenwärtig noch nicht bestimmen, weil wir noch nicht wissen, ob uns viel Personen Geld antragen werden gegen Obliga-

tionen, die 10 Jahre lang nicht aufkündbar sind, oder gegen solche, die alle Vierteljahr aufgekündet werden können.

Pag. 10. spricht der Berichterstatter von einem heftigen Widerstand, den ich in verschiedenen Perioden der vorgeschlagenen Creirung von Obligationen au porteur entgegengesetzt haben soll.

Es wird genug seyn, zu bemerken, daß diese Sache nur einmal in der Kammer verhandelt wurde, und daß ich darüber, außer der in meinem Vortrag erwähnten Erklärung, kein Wort gesprochen. So verhält es sich mit dem erwähnten heftigen Widerstand.

Pag. 11. sagt der Deputirte, das Finanzministerium habe eine oberflächliche Ankündigung in Nr. 60. der Anzeigeblätter erlassen. Nicht nur in den Anzeigeblättern, sondern in dem Regierungsblatt von 1824 steht dieses Finanzministerialrescript.

Dem Berichterstatter beliebt es, der Oberflächlichkeit zu zeihen, ich möchte wissen, was er darunter verstehe.

Oberflächlichkeit ist dem Eindringen in das Wesen der Sache entgegengesetzt.

Ich glaube, das Finanzministerium hat den Zweck, den es bei dieser Bekanntmachung hatte, vollkommen erreicht, ich glaube, es hat nicht oberflächlich gesprochen, indem es sich der Kürze bediente, mit der sich vielleicht die Oberflächlichkeit weniger verträgt als mit der Weitläufigkeit. Es handelte sich hier blos von einer Bekanntmachung, daß die Zinsen von allen Obligationen au porteur bei allen Cassen erhoben werden können.

Der Berichterstatter bemerkt ferner Seite 12:

„Woher diese Erscheinung, warum ließen sich jene Capitalisten nicht Obligationen au porteur dafür geben?“

Hier fragt sich erstens, ist diese Erscheinung eine wirkliche Erscheinung, ist sie Thatsache?

Ich habe darüber die Beamten der Amortisationscasse vernommen, und von diesen die Erläuterung erhalten, daß diese Erscheinung sich nicht gezeigt habe; daß von der angegebenen Summe der größte Theil gegen 10jährige Cassenobligationen angelegt worden sey. Was also der Berichterstatter in dieser Beziehung sagte, ist nicht ganz richtig. Wenn es aber auch der Fall gewesen wäre, so fragt sich zweitens, was ist die Ursache dieser Erscheinung?

Man wird vorerst dahin geführt, sie darin zu suchen, daß diejenigen Creditoren, die ihre Gelder zur Anlage gegen halbjährige Aufkündigung angeboten hatten, ihren Verhältnissen nicht angemessen erachteten, sich der Aufkündigung auf 10 Jahre zu begeben. Was der Berichterstatter mit dieser Stelle seines Berichts sagen wollte, weiß ich wohl.

Er wollte Ihnen sagen, diesen Obligationen fehlt die Zauberformel: „mit Zustimmung der Stände.“

Er glaubt, wo diese Worte klingen, fliehe das Geld in Strömen herbei; ohne sie müsse sich die Regierung mühen und plagen, dasselbe zu erhalten. Dieß ist nicht richtig: Die Regierung hat wegen des Ansehens von 700,000 fl. eine Subscription eröffnet, die einen vortreflichen Fortgang hatte; allein sie nimmt alle Jahre ungefähr gleiche Summen zu Abzahlung anderer Capitalien auf, ohne den Weg der Subscription zu betreten.

Sie erhält im Laufe des Jahres so viele Anerbietungen, daß sie keine Circularien an die Capitalisten nöthig findet, sie hat bisher in allen Fällen, wo sie der Zustimmung der Stände nicht bedurfte, auf ihr eigenes Wort, vollen Glauben gefunden, und wird denselben

auch in Zukunft finden, aber nie versäumen, die Zustimmung der Stände einzuholen, und derselben zu erwähnen, wo es die Verfassung mit sich bringt, nämlich bei der Vermehrung der Staatsschulden. Ferner hat der Berichterstatter Pag. 14, geäußert: „Eben so wird es in der Absicht der hohen Kammer liegen, dafür Sorge zu tragen, daß die anzulegenden disponiblen Gelder im Lande möglichst den Bürgern zufließen.“ Vielleicht ist es Ihnen nicht ganz deutlich, was damit gesagt werden sollte, ich will es Ihnen erklären. Der Berichterstatter weiß, daß die Amortisationseasse von ihren disponiblen Geldern ungefähr 500,000 fl. wieder angelegt hat, und zwar bei verschiedenen Banquiers, bei Banquiers des Landes, und bei einem Haus in Frankfurt. Wir legen selten Gelder an. Das Anlehen von 700,000 fl., das nicht so schnell verwendet werden konnte, als es einging, hat dazu die Veranlassung gegeben. Wenn wir sie aber anlegen, dann können wir sie nur auf kurze Zeit anlegen, und nur bei Häusern, wo wir auch in der Zwischenzeit Credit haben, und über nicht unbedeutende Summen disponiren können, bei Häusern, die uns vollständige Deckung zu geben im Stande sind, und zwar durch Staatspapiere, die wir sogleich realisiren können, wenn wir Geld bedürfen. In einem solchen Fall ist eine Anlage des Geldes bei einzelnen Handelssleuten oder Fabrikanten im Lande nicht möglich.

Endlich sagt der Berichterstatter Seite 14:

„Mit diesen Förmlichkeiten ausgerüstet, würden die Papiere der Staatsschuldentilgungsanstalt ohne Beihilfe dritter Personen auf allen Handelsplätzen von dem handelnden Publikum willig aufgenommen worden seyn, es würden die Course bewiesen haben, welchen Credit die badischen Obligationen, wenn dabei die

gesetzlichen Formen beobachtet sind, im Auslande allseitig genießen.“

Die gesetzlichen Formen, meine Herren! sind beobachtet. Der Berichterstatter würde sich aber sehr irren, wenn er glaubt, daß die Obligationen bei der Art und Weise, wie die Bedingungen festgesetzt sind, über pari stehen könnten.

Man darf nur wenig mit dem Papier-Handel vertraut seyn, man darf nur die Courszettel vergleichen, um sich schnell zu überzeugen, daß auf solche Papiere die großen Geldhändler unmöglich speculiren können. Allein abgesehen davon ist ja an und für sich klar, daß solche Papiere das pari so lange nicht übersteigen können, als man sie bei der Amortisationskasse selbst jeden Tag pari haben kann, nämlich durch Darlegung des Nennwerthes.

Meine Herren! ich habe eine unangenehme Pflicht erfüllt, indem ich die Aeußerungen des Herrn Berichtserstatters widerlege. Er hat mir diese Pflicht noch erschwert durch das ausgesprochene Vertrauen auf die gegenwärtige Finanz-Verwaltung, das ich übrigens weit entfernt bin, auf mich zu beziehen, da es einzig dem Regenten gebührt, dessen Scharfblick und Thätigkeit alle Theile des Staatshaushalts durchbringt, der alles weise ordnet, und leitet, mit Kraft und Beharrlichkeit zum Vollzug bringen läßt!

Völker: Er müsse bedauern, daß man in seinen Bericht eine Tendenz zu legen suche, die er nie beabsichtigt habe; seine Ansichten seyen rein und gut, er wolle nie der Regierung oder dem Chef des Finanzministeriums feindlich entgegen treten. Er sey überzeugt, daß er keinem Herrn hier in diesem Saale an Liebe, Treue und Anhänglichkeit an unsern geliebten Fürsten, nachstehe, des-

wegen sey er hierüber beruhigt; übrigens wolle er der langen und ausgedehnten Rede des Hrn. Regierungs-Commissärs nicht folgen, sondern wolle alles zu beantworten sich vorbehalten, wie die einzelnen §§. des Commissions- Berichts zur Discussion kommen.

Hr. Reggs. Comm. Staatsr. Boeckh: Er habe an den Gesinnungen des Abgeordneten Völker keinen Augenblick gezweifelt, und müsse bedauern, daß die Art des Vortrags so gewesen, daß die Regierung sich dringend aufgefordert fühlen mußte, die Einwendungen des Abg. Völker zu widerlegen.

Roßhirt: Das Vertrauen der Kammer habe ihm schon zweimal Gelegenheit gegeben, die Interessen der Amortisationscasse zu vertreten. Immer habe er das Vergnügen gehabt, für die wohlwollenden Absichten der Regierung sprechen zu können, und jederzeit das Vergnügen, die fast allgemeine Anerkenntniß der Kammer in der Abstimmung wahrzunehmen. Die hohe Regierung habe bisher in Gesinnung und That gezeigt, daß sie von ihren geheiligten Rechten nicht abweiche. Der Commissions- Bericht werfe ihr einzelne verletzte Formen vor; aber zur Bewahrung unseres heiligsten Guts, des Staatscredits, sey es gesagt, die Ansichten im Commissions- Bericht scheinen ihm durchaus unrichtig. Es gehöre vorerst die Streitfrage nicht hieher, die auch der Hr. Regierungs-Commissär zu umgehen gesucht habe, in welchem Jahre die Stände einzuberufen gewesen seyen. Denn auf diese Frage habe einer seiner gelehrten Collegen schon früher geantwortet; dieß sey nämlich eine Frage, die entweder gar nicht gemacht, oder wenigstens an diesem Ort, und zu dieser Zeit nicht erledigt werden könne. Was nun aber die Verwaltung der Amortisations- Casse in der frühern Zeit, und die Verwaltungs- Principien

in der folgenden Zeit betreffe, so müße man der Verwaltung das Zeugniß geben, daß die Amortisations-Casse, jene Frage werde entschieden wie sie wolle, nichts verloren habe, denn die Verwaltung sey immer nach denselben Grundsätzen geschehen.

Abgesehen von diesem Punkte, bleibe ihm nur übrig, die einzelnen Unrichtigkeiten, die ihm aufgefallen seyen, zu verfolgen.

Als die größte müße er den bedenklichen Geist rügen, in welchem dieser Bericht, vor unser Auge getreten sey, es sey nämlich der fatale Geist, des Hoffens und Fürchtens, der die Starken nicht erfreue, die Schwachen aber ängstige, der hohen Regierung nichts schaden, uns aber nichts nützen könne; der Wolken bilde, wo der Himmel hell sey. Er wolle gern glauben, und wisse es aus eigener Ueberzeugung, daß der Berichtserstatter diesen Geist wie wir alle hasse, und daß dieser Geist sich seiner in einer unbewachten Stunde und gegen seinen Willen bemächtigt habe, aber er müße von ihm und von allen erkannt werden, damit er nicht wieder einkehre. Wer Zweifel habe, der verschweige sie nicht, aber er gebe das nicht für Wahrheit, was, wenn es falsch sey, sehr schade. Der Kaufmann wisse am besten, daß der Credit, wenn er einmal geschwächt sey, nie wiederkehre, und niemand kenne die zarte Pflanze besser, als er.

Im Einzelnen seyen ihm zwei Punkte aufgefallen;

1) Indem der Berichtserstatter gleichsam vorgeworfen habe, daß die Kasse in den garantirten Einnahmen für die Folge gefährdet seyn könne, weil in dem Budget einzelne Positionen nicht mehr vorkommen. Diese Bedenklichkeit habe der Hr. Regierungs-Commissär bereits widerlegt, indem er bemerkt habe, daß die Amortisations-Kasse aus diesen einzelnen Positionen in dem

künftigen Budget nichts aufzunehmen brauche, indem das Bedürfniß der Amortisations-Kasse aus andern Positionen bereits vollständig gedeckt sey. Sollte eine Zeit eintreten, wo diese Deckung aus den jetzt gebrauchten Positionen nicht mehr erfolgen könne; so werde die Regierung ohne Bedenken zu andern Positionen wieder greifen, welche in dem Grundgesetz der Amortisations-Kasse vorkommen.

Der zweite Punkt sey derjenige, in welchem der Berichtserstatter dem Finanz-Ministerium das Recht der Verbreitung gewisser Papiere bestreite. Er wolle sich nicht darauf einlassen, welche Ansichten in den frühern Verhandlungen aufgestellt seyen, und was der Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Böckh als Vertreter des Finanz-Ministeriums in den frühern Verhandlungen selbst ausgesprochen habe. Es liege auf keinen Fall eine bindende Bestimmung der Regierung vor, weder durch die dahin zielende Erklärung, noch durch den Beschluß der Kammer, noch vielweniger durch ein Gesetz. Seye aber dieses nicht der Fall, so verstehe sich von selbst, daß die Regierung jede Art von Papieren zu Erfüllung der eigenen Verbindlichkeiten der Amortisationskasse creiren könne, denn es seye keine Gesetzesstelle vorhanden, weder in der Verfassung, noch in dem Gesetz v. 5. Okt. 1820, welche die Regierung in den ihr überlassenen Kassen-Manipulationen eine bestimmte Form auferlege.

Wie soll in Urkunden von einer speziellen Bewilligung der Stände die Rede seyn, wenn darin stehe, daß die Urkunde nur für Fälle Bezug habe, wo ihre Einwilligung gesetzlich nicht nöthig sey, wenn die Urkunde eine Verbindlichkeit garantire, in Bezug auf welche die Stände von selbst sich ihrer Einwirkung begeben haben.

Die Kammer habe zu bemerken, er spreche hier nicht von dem, was bei den feinsten Cautelen des Lebens rätlich sey; nicht von dem, was einzelne Umstände rätlich machen könnten, sondern er spreche im Allgemeinen vom juristischen Standpunkte, nämlich ob das Finanz-Ministerium verbunden seyn könne, irgendwo der besondern Einwilligung der Stände Erwähnung zu thun, wenn es Geschäfte mache, bei welchen es gesetzlich feststehe, daß sie nicht einzuwirken haben.

Der Hr. Regierungs-Commissär Staatsrath Böck könne ihm das Zeugniß geben, daß er im Interesse der Stände diese Sache bis in ihre kleinsten Details zu seiner eigenen Unterrichtung verfolgt, daß er sogar dasjenige berücksichtigt habe, was nur gebaut werden könne auf den politischen Grundsatz der Eitelkeit des Ansehens der Stände, einer Eitelkeit, die jede moralische Corporation so gut wie die Einzelnen haben müßten, wenn sie ihre Interessen mit allem Eifer verfolgen wollten; allein er habe sich vollkommen überzeugt, daß bei der Zusicherung der Verufung auf den Art. 57, und noch mehr auf jenes Gesetz, welches wir jüngst erst erneuert haben, alle diese Besorgnisse verschwinden. Uebrigens sey er auch überzeugt, daß die Regierung die Betrachtung nicht aus den Augen lassen werde, welche der Berichtserstatter gelegentlich gemacht habe, nämlich die Betrachtung, daß wenn einzelne Umstände wirklich eintreten sollten, wornach einzelne Kassen-Obligationen mit bestimmten Namen mehr gesucht seyn sollten, sie gerne geneigt seyn werde, diese Manipulation zu verändern. Im Ganzen müsse er auch die Ansichten des Hrn. Regierungs-Commissärs Staatsrath Böck darin theilen, daß der §. 57 unserer Verfassung keine andere Beziehung haben könne, als die, daß das

Bewilligungsrecht der Stände dahin gehe, daß ohne dieselbe keine neuen Schulden gemacht werden können, wodurch die Staatsschuld vermehrt würde. Es sey dieses derselbe Sinn, den wir in allen andern Verfassungsurkunden deutscher Staaten wieder finden. Er wolle statt alles übrigen, bloß die Stelle in der Baierschen Verfassungs-Urkunde anführen, von der ihm der Hr. Regierungs-Commissär sowohl, als die ganze Kammer zugeben werde, daß sie die bestimmtesten Worte enthalte:

„die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt; zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestimmte Schuldenmasse im Kapitals-Betrage, oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.“

Er nenne diese Stelle die Bestimmteste in den Verfassungen der süddeutschen Staaten aus einem doppelten Grunde;

1) weil darin klar ausgesprochen sey, daß das Bewilligungs-Recht der Stände nur dann statt habe, wenn eine Vermehrung der Schuldenlast statt findet, daß dagegen alle Manipulationen, wodurch der Grundsatz erhalten werde, daß die Schuldenlast nicht vermehrt werde, den Händen der Verwaltung überlassen bleibe;

2) weil auch die jährliche Verzinsung angeführt sey, denn diese sey es, die auf die Staatsausgaben mit aller ihrer Kraft falle. Er müsse übrigens anführen, daß unsere Verfassung, und die dazu gehörenden Gesetze dieselbe Richtung hätten, wenn auch nicht in gleicher Klarheit; was

1) den Punkt betreffe, daß die Schuldenlast nicht vermehrt werden solle, so könnte zwar der §. 57 der Verfassung dunkel scheinen. Allein wenn wir noch dazu den 4ten Art. des Gesetzes v. 5. Oct. 1820 nehmen, so habe er keinen Zweifel, daß im Ganzen dasselbe gesagt sey, was im ersten Theil der Baierschen Verfassung stehe. Was nun den andern Punkt betreffe, zu verhüten, daß nicht durch neue Anlehen eine größere Verzinsung entstehe, so seyen die Stände dadurch gesichert, daß ihrem Ausschuss von Jahr zu Jahr Rechnung vorgelegt, und überhaupt von Seiten der Regierung nie Kapitalien auf eine längere Aufkündigungszeit aufgenommen werden können, als von einem einzigen Jahr. Wenn nun auch dadurch die Strenge nicht erreicht werde, die in der Baierschen Verfassung liege, so werde auf der andern Seite doch wieder der Vortheil der Leichtigkeit der Manipulation bei den Kassen selbst, und bei dem Finanz-Ministerium bezweckt, die unter Umständen den besten Erfolg selbst gewähren könnte.

Im Allgemeinen wolle er, in dieser Beziehung noch bemerken: man müsse sich sehr hüten, den Arm der Vollziehung zu hemmen, man hemme nur die eigene Stärke, man müsse sich wohl hüten, die Regierung aufhalten zu wollen, da wo sie keine anderen Interessen haben könne, als die der Stände selbst, und wo sie auf der andern Seite so leicht controllirt werden könne, als in diesem Fall; der Berichterstatter werde ihm zugeben, daß, wenn die Regierung in den Grenzen bleibe, d. b. zur Deckung ihrer eigenen Verbindlichkeiten, oder ohne die Schuldenlast zu vermehren, Geschäfte zu machen, auch von seiner Seite ihr das vollste Anerkenntniß werden müsse.

Föhrenbach: Wir haben die gründliche Erklärung vernommen, die der Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Böckh, auf eine sehr würdige Weise dem Bericht unserer Commission entgegengesetzt habe. Der Abgeordnete Kossirt habe sich veranlaßt geglaubt, dem Berichtserstatter noch einige Zurechtweisungen geben zu müssen. Er habe sich weiters veranlaßt geglaubt, daß, was der Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Böckh über den Bericht gesagt habe, noch weiter ausführen, und unterstützen zu müssen. Wenn ihn die Erklärungen des Hrn. Staatsraths Boeckh wirklich erbaut haben, so müsse er gestehen, daß dieses bei den Bemerkungen des Abgeordneten Kossirt nicht in gleichem Maaße der Fall gewesen, und er gewünscht hätte, daß ihm einige Aeußerungen, die unsern Berichtserstatter betreffen, nicht entfallen wären. Uebrigens glaube er, daß über diesen Gegenstand im Allgemeinen hinreichend gesprochen sey, und er bitte den Hrn. Präsidenten, die Discussion auf die einzelnen Punkte des Berichts leiten zu wollen.

Zacharia: Er müsse gleichwohl um so mehr um das Wort bitten, weil sein Vortrag zugleich auf die Ordnung der Berathung gerichtet seyn werde.

Der Gegenstand der heutigen Berathung seye, wie ihm wohl alle gestehen würden, von hoher Wichtigkeit, an sich und für uns. An sich — nach der heutigen Staatsverwaltung sey der Hauptpunkt einer jeden Staatswirthschaft der Credit des Staates, d. h. die Möglichkeit, recht viele Schulden zu machen, und also den Schuldentilgungsfond, welcher mit dem Credit in der wesentlichsten Verbindung stehe, darnach zu dotiren. Sodann aber für uns sey dieser Gegenstand hochwichtig; denn er wolle es offen bekennen, die poli-

tische Grundlage unserer Rechte — er bitte wohl zu bemerken, von den politischen spreche er —, diese politische Grundlage unserer Rechte sey nach seiner Ueberzeugung das Schuldenwesen. Zwar habe der Hr. Regierungs-Commissär Staatsrath Voeck Meinungen geäußert, denen man leicht eine andere Deutung geben könnte, aber dieser einsichtsvolle Mann habe, indem er ein erloschenes Gesetz, die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses betreffend, gleichwohl in den letzten Jahren fortbestehen ließ, ein Zeugniß durch die That abgelegt, welchen Sinn und Geist er in der ständischen Verfassung finde. Ungeachtet dieser Wichtigkeit des Gegenstandes aber, würde er dennoch wenigstens jetzt geschwiegen haben, wenn er entweder für, oder gegen den Commissions-Bericht sprechen müßte. Er habe sich immer gefreut, daß in dieser Kammer die Discussionen nicht die Wendung genommen hätten, daß sie in eine Critik oder Vertheidigung der Commissions-Berichte ausarteten. Auch heute wolle er sich möglichst vor einem ähnlichen Fehler wahren. Für den Commissions-Bericht würde er freilich nicht sprechen können. Zu seinem großen Leidwesen habe der Abgeordnete Böcker diesen Bericht gleichsam als ein ausgeſetztes Kind aufgegeben, und seine häuslichen Verhältnisse gestatten ihm nicht, sich desselben anzunehmen. Auf der andern Seite sey gegen den Commissions-Bericht unmittelbar schon sehr viel Gründliches erinnert worden. Wenn er gleichwohl auch den Commissions-Bericht zuweilen werde berühren müssen, so müße er den Berichtserstatter im voraus um Verzeihung bitten. Er wisse wohl, es sey eine große mißliche Sache, als Berichtserstatter aufzutreten, und doppelt mühselig, wenn man Undank fürchten müße. Während wir andern die Freuden des Frühlings und des

Lebens genossen haben, mußte sich der Abg. Völker auf der Schuldentilgungscasse und mit einer Leichenrede auf das Bewilligungsrecht der Kammer beschäftigen. Doch müsse er sich schon im Allgemeinen einige Bedenklichkeiten, damit er das mildeste Wort anwende, vorzutragen erlauben. Nicht von dem Ton des Berichts wolle er sprechen, er wisse nur zu gut, daß auch sein eigenes Blut zuweilen noch voll und jugendlich in den Adern ströme; er wolle selbst nicht von den Verwahrungen sprechen, die in dem Bericht enthalten seyen; nur das wolle er bemerken, daß nicht einmal die Kammer, geschweige denn eine Commission, seiner Meinung nach das Recht habe, irgend eine Verwahrung einzulegen. Wir hätten als Kammer so viel Rechte, als uns die Verfassung einräume; die Verfassung bestimme nicht blos den Gehalt, sondern auch die Form dieser Rechte; wir können Beschwerde führen; wir können anklagen; Verwahrungen können wir nicht einlegen; aber das müsse er zuerst beklagen, daß die Kammer durch die Commissionsmitglieder nicht hinreichend über den wahren Geist des Gesetzes, das sie doch beurtheilen sollte, belehrt worden sey, was ihn in die Nothwendigkeit eines ausführlichen Vortrags setze. So müsse er beklagen, daß die Commission die Kammer nicht genug in factu instruiert habe. Sie hätte, wie das wohl im Jahr 1820 geschehen, mit dem Herrn Regierungscommissar Staatsrath Boeckh in Communication über die wichtigsten Thatsachen treten sollen, welche im Bericht angeführt sind, was ihn nöthige, einen ganz neuen Antrag nicht auf Zurückweisung des Gesetzes, aber auf Zurückweisung der Sache an die Commission zu machen.

Endlich könne er auch den Wunsch nicht bergen, daß es den Mitgliedern der Commission gefallen hätte, auf die Leitung der heutigen Discussion durch bestimmte An-

träge den gebührenden Einfluß zu haben. So wie dieser Bericht verfaßt sey, könne leicht unsere Discussion eine sonderbare Wendung nehmen. Schon wäre der Anfang dazu gemacht gewesen, als der Abg. Föhrenbach seine Meinung darauf richtete, daß nur über die einzelnen Punkte des Berichts discutirt werden sollte. Ueber einen Gesetzesentwurf wollen wir discutiren, nicht über einen Bericht. Er gehe nach dieser Vorrede, vielleicht war sie schon zu lang, zu dem Gesetze selbst über, welches der Gegenstand der heutigen Berathung sey. Er müsse hier zuerst etwas im Allgemeinen vorausschicken, und glaube hier Verzeihung zu erlangen, wenn er auf die Natur der Amortisationseasse, auf den Geist des neuen Budgets eingebe; man werde ihm verzeihen, wenn zuweilen der Professor gleichsam durchschimmere, aber da man noch neu im constitutionellen Leben sey, so sey nicht einem jeden von uns zuzumuthen, mit den Einzelheiten, wie sie hier berührt werden, so bekannt zu seyn, wie dieses bei einer größern Publicität der Fall seyn werde. Die Amortisationseasse wurde im Jahr 1808 errichtet, unter Karl Friedrich, diesem uns ewig unvergeßlichen Fürsten. Wenn von ihm gleichwohl auf einige Schwäche der damaligen Stiftungsurkunde hingedeutet werde, so wisse die Kammer ja selbst, daß wir, wenn wir die Regierung tadeln, jederzeit den Fürsten ausnehmen. Seit dem Jahr 1808 habe die Kunst, Schulden zu machen, ungeheure Fortschritte gemacht; er wüßte nur, daß die Kunst, zu bezahlen, nicht hinter der erstern zurückgeblieben wäre. Durch diese Stiftungsurkunde der Amortisationseasse werden nicht etwa, wie in andern Ländern der Fall sey, ein für allemal bestimmte Summen aus den Staatseinnahmen zur Schuldentilgung angewiesen, so daß die Staatscasse eine gewisse Summe jährlich in eine Anstalt unter dem Na-

men der Amortisationscasse zu entrichten gehabt hätte, womit eine bestimmte Summe getilgt worden wäre. Nein, gewisse Arten von Einnahmen werden angewiesen, namentlich das Salz- und Postregal und gewisse zufällige Einnahmen, wie z. B. der Erlös aus verkauften Domainen. Er bemerke, wie es hier in der Stiftungsurkunde ausdrücklich heiße: Es sollen für 4,000,000 fl. Domainen verkauft werden, und es würde uns allen interessant seyn, wenn es dem Herrn Regierungs-Commissär Staatsrath Boeckh nachher gefällig wäre, uns darüber Auskunft zu geben, ob dieser Verkauf wirklich geschehen sey. Hieraus folge nun, daß nicht etwa jährlich eine bestimmte Einnahme, und jährlich eben so wenig eine bestimmte Tilgungssumme da war, sondern daß eine und die andere stieg und fiel. Dieß sey nun freilich nach den jetzigen Begriffen von einer Amortisationscasse, nach dem Plane, den man anderwärts verfolge, in der That eine grosse Unregelmäßigkeit, oder wenn man wollte, eine grosse Schwäche. Diese Amortisationscasse bewähre sich trefflich; dadurch, daß sie immer ihre Versprechungen erfülle, habe sich der Credit des Landes in den schwierigsten Zeiten bis auf diesen Tag erhalten, und den sie zuverlässig so lange erhalten werde, als die Persönlichkeit des Fürsten den wohlthätigen Einfluß auf den Credit des Landes ausübe und ein Geist allmählicher Ersparnisse in den verschiedenen Verwaltungszweigen hervortrete. Man komme aber jetzt zu der Periode der neuen Verfassung. In der neuen Verfassungsurkunde werde die Amortisationscasse unter die Controlle der Stände gestellt, und es komme noch unter andern ein wichtiger Artikel in der Verfassungsurkunde vor, auf welchen er sich erlaube, die ganze Aufmerksamkeit der Kammer zu richten, weil er zu einer schwierigen constitutionellen Frage Veranlassung gebe, welche auch in

frühern Zeiten schon berührt worden sey. Dieser sey der §. 58. Da sey nun, wie er glaube, die wichtige constitutionelle Frage: Es seyen, nach wie vor, die Domänen eine Hypothek für die Staatsschulden, so daß man ungeachtet des weitem Artikels der Verfassung, doch Schulden halber die Veräußerung der Domänen verlangen könne, vorausgesetzt, in dem constitutionellen Wege durch Vereinigung zwischen der Regierung und den Ständen. Die Regierung läugne dieses, und in diesem Geist seye das jetzige und schon das frühere Budget abgefaßt. Er könne, was von ihm hier bloß einstweilen bemerkt werden wolle, weiters nichts in diesem Artikel finden, als daß solche Domänenkauffchillinge, welche ausdrücklich aus staatswirthschaftlichen Gründen veräußert worden seyen, bei der Amortisationscasse verzinslich angelegt werden sollen. Dagegen scheine ihm die Regel fortwährend zu bestehen, welche in dem Gesetze von dem Jahr 1808 enthalten sey, nach welcher die Domänen für die Staatsschulden, für Capital und Zinsen haften. Aber viel weiter sey der unmittelbare Einfluß bei der Amortisationscasse gegangen. Nun sey das Budget gekommen. Nun konnte man sich nicht mehr mit der alten Verfassung begnügen, wo die Ausgabe und Einnahme der Amortisationscasse steige und falle. Nun mußte man bei diesem Budget der Amortisationscasse, eben so wie bei den andern Budgets Aenderungen treffen. Doch nur langsam entfernte man sich von dem Angenommenen. Das Budget von 1819 und 1820 erinnere noch gar sehr an die Vorzeit. In dem Budget, welches im Jahr 1822 vorgelegt worden, welches aber nicht zu Stande gekommen, seyen schon richtigere Ideen hervorgetreten. Jetzt sey nun ein neues Budget der Amortisationscasse vorgelegt, welches ganz nach den-

selben Principien verfaßt sey. Es habe in Zukunft die Amortisationscasse eine bestimmte Einnahme, und eben so sey der Tilgungsfond ein für allemal alljährlich bestimmt; es mögen auch andere Ausgaben der Amortisationscasse steigen oder fallen. Dieß aber scheine ihm der wahre Geist dieses neuen Gesetzes zu seyn, und da müsse er nun dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Boeckh nicht bloß in dem seinigen, sondern im Namen Vieler, den aufrichtigsten Dank für die Vorlegung dieses Gesetzes sagen, und bedauern, daß der wahre Geist dieses Gesetzes so verkannt worden sey, daß daraus die sonderbarsten Folgerungen in diesem Commissionsbericht entstanden seyen. Er bedaure, daß dieser Commissionsbericht bei gewissen Personen den Verdacht erregen konnte, als ob die Commissionsmitglieder überall nicht den wahren Sinn dieses neuen Gesetzes eingesehen hätten, so wenig er auch diesen Verdacht theile. Er glaube gegen den Präsidenten des Finanzministeriums undankbar zu seyn; er wolle nämlich offen gestehen, ihm gehe dieser neue Plan noch nicht weit genug. Er entdecke in demselben keine Fehler, aber Mängel.

Seine erste Einwendung gegen denselben sey: warum hat der Herr Regierungscommissär diese alten Formen stehen lassen, wodurch die Veränderungen das Wesentliche betreffen sollen. Nämlich jetzt komme es gar nicht weiter darauf an, daß es ehemals geheißen, das Salzregal re. komme zu der Amortisationscasse; dieß seyen alles nur reine Worte, Arten zu sprechen, Zahlen. Das ganze neue Budget der Amortisationscasse müsse am Ende von der Staatscasse so viel erhalten, nach Abzug aller Ausgaben. Warum werden nun da nicht alle die alten Gestalten auf einmal weggenommen; es sey gut, wenn man in allen Dingen klar sey. Der Herr Regierungscommissär Staatsrath Boeckh werde auch darauf Rücksicht nehmen,

daß für die Mitglieder der Kammer alles verständlich sey, daß man die Rechnungen gehörig übersehen könne; da bestünden noch die alten Schwierigkeiten; man solle nicht glauben, daß hier um bloße Worte gestritten werde. Er wolle noch zwei besondere Gründe für seine Behauptung beifügen. Wenn die Einrichtung der Amortisationscasse so wäre, wie er sage, so würden nicht so sonderbare Verwicklungen vorkommen, daß man entweder Betrügereien verbergen, oder doch den Verdacht auf sich laden könnte, als habe man sie begangen. Er wolle keineswegs einen Mann oder Männer, die in Untersuchung seyen, beschuldigen. Er wisse als Jurist am besten, daß jeder Mensch für unschuldig zu halten sey, bis das Urtheil gesprochen, aber selbst den Verdacht werde man in den meisten Fällen vermeiden, wenn diese Einfachheit in dem Budget, wo man die alten Gebäude zusammenwerfe, auch in den Rechnungen sich wieder finde. Auch dieses müsse er bemerken, daß so lange diese jetzige Einrichtung bestehe, in der That bedenkliche Folgen wegen der Leichtigkeit des Schuldenmachens entstehen könnten.

Er wolle dieses nur mit zwei Worten bemerken: Was über die Salinen im Bericht gesagt werde, das sey seine erste Bemerkung gegen die Sache. Seine zweite sey die, daß der Schuldentilgungsfond zu niedrig sey. Er habe die Zahl der Jahre berechnen lassen, die nothwendig seyen, um die Schulden zu tilgen, und wenn er nicht irre, so würden die Staatsschulden im Jahr 1886 getilgt seyn, angenommen, daß sie nunmehr bis auf 17,000,000 fl. steigen. Er wünsche demjenigen Abgeordneten der jetzigen Kammer Glück, der dann Alterspräsident seyn werde. Nun sey freilich wahr, daß die Zeiten jetzt bedenklich seyen, daß man eher auf Ersparnisse Rücksicht nehmen müsse. Aber gleichwohl habe er diesen Gegenstand nicht übergehen

wollen und dürfen; $\frac{1}{2}\%$ scheine ihm zum die Hälfte zu wenig zu seyn. Eines wolle er hier bemerken: man müsse in guten Zeiten auch auf Zeiten der Gefahr schauen. Denke man, daß ein Krieg ausbreche, wofür Gott sey, man werde in den allgemeinen Strudel des europäischen Geldmarkts hineingerissen. Ein kleiner Staat müsse weit weniger Credit haben. Man müsse also im Voraus Bedacht nehmen, um jeden Preis die Schulden möglichst herabzubringen.

Man werde fragen: ob es ein solches Mittel gebe? Er habe seine Gründe, diese Frage nicht zu beantworten. Man sehe es oft einem ausgesprochenen Worte nicht an, welche Folgen ein solches haben könne, und die Männer, die das Finanzministerium bildeten, seyen viel zu einsichtsvoll, als daß er erst die Mittel nennen sollte. So viel über das Gesetz im Allgemeinen. Er gründe auf das Gesagte keinen bestimmten Antrag, deswegen, weil dieses nur die Einleitung für die Folge seyn soll.

Er komme nun zu den einzelnen Artikeln. Zwar müsse er fürchten, daß ihn der Herr Präsident zur Ordnung rufe; allein er könne seinem Vortrage nicht einen wahren Gehalt geben, wenn er nicht auch auf das Besondere übergehe, und der Schluß, den er dem Vortrage zu geben gedenke, werde dasjenige wieder gut machen, was er gesündigt habe.

Völkler: Er müsse fragen: ob die Discussion über die einzelnen Artikel schon eröffnet sey. Wenn dieses sey, so möge der Abg. Zacharia sich wohl darüber aussprechen. Aber so viel er wisse, so sey die Discussion noch allgemein.

Der Präsident: Er habe mit Rücksicht auf die von

dem Abg. Zachariä gemachte Bemerkung demselben gestattet, auf die einzelnen Artikel überzugehen.

Engeser: Die Discussion habe den gesetzlichen Weg verloren, weil factisch zu den Artikeln hinübergegangen wurde.

Zachariä: Er wolle nur zeigen, daß er den Antrag machen könne, den er machen werde. Er sey gerichtet gegen den Abg. Föhrenbach, daß man nur über den Gesetzentwurf discutiren wolle, wie er vorliege, und in wenigen Worten wolle er nur zeigen, wie der Commissionsbericht unter die einzelnen Artikel sich bringen lasse. In Beziehung auf den ersten Artikel seyen 3 Bemerkungen im Commissionsbericht enthalten:

- 1) daß Rubriken übergangen seyen;
- 2) daß kein Budget für 1824 mit vorgelegt worden sey, und
- 3) daß die Ueberweisungen nicht in dem Budget mit aufgeführt worden seyen.

Diese drei Sätze scheinen unter den ersten Artikel zu gehören.

Bei dem zweiten Artikel sey in dem Commissionsbericht, wie ihm scheine, nichts verändert, kein Antrag gemacht: eben so wenig bei dem dritten, vierten und fünften. Nun aber komme der Zusatzartikel, wegen welchem im §. 14. vorgeschlagen werde, daß die bereits ausgestellten Obligationen au porteur im Betrag von ungefähr 2,500,000 fl. von der Kammer genehmigt und das Finanzministerium zugleich ermächtigt werden sollte, für eine gleich große Summe ähnliche Obligationen auszustellen. Dieser Gegenstand sey von der größten Wichtigkeit, darüber müsse jetzt oder zu Ende gesprochen werden.

Bölkler: Dieß werde am besten erst dann vorkom-

men können, wenn man an den betreffenden Abschnitt im Commissionsbericht gelange.

Zachariä: Er schließe also seinen Vortrag mit dem Antrage, nicht über die einzelnen S. S. des Commissionsberichts zu discutiren, sondern die Discussion über die einzelnen Artikel zu eröffnen, wo dann von jedem Mitglied das hiezu Gehörige gesagt werden könne.

Hr. Keggs. Comm. Staatsr. Böckh: Der Abg. Zachariä habe die Frage zur Sprache gebracht: ob die Domänen ein Unterpfand für die Schulden seyen? Sie sind es nicht, sie waren es nicht, denn es sey ursprünglich schon festgesetzt worden, daß sie der Amortisationskasse nur gegen Verzinsung übergeben werden sollen. Das Schuldentilgungsinstitut spricht über dieses schon klar. Ueber die Größe des Tilgungsfonds wolle er eine Bemerkung nicht machen, weil diese bei den einzelnen Artikeln zur Sprache komme.

Böcker: Der Abg. Zachariä habe mit dem 4ten Abschnitt angefangen, wo die Sprache sey, daß der Artikel wegen Domänen-Verkäufen und Gült- u. Ablösungen nicht ferner im Gesetz stehen werde. Der Redner behaupte, daß dieses nicht mehr nöthig wäre; daß diese Rubriken künftig bloß im Budget stehen werden. Auch die Commission sey damit einverstanden gewesen; sie habe vorausgesetzt, daß die Domänen-Verkäufe müßten nachgewiesen werden. Was aber die eigene Dotation der Amortisationskasse betreffe, daß dieses gar nicht nöthig sey; daß sie eine fixe Dotation hätte, daß man sie, je nachdem sie groß oder klein sey, aus der Staatskasse greifen könne; da möchte er die Sache nicht so weit ausdehnen, indem die ganze Amortisationskasse dann gar keine Amortisationskasse mehr wäre. Er glaube, daß dadurch das Zutrauen sehr gefährdet werde. Eine Amor-

tisationskaffe müsse eine fixe, selbstständige Dotation haben, die abgesondert von der Staatskaffe bloß allein in die Amortisationskaffe fließe. Möge die Staatskaffe ihre Gelder hernehmen, wo sie wolle, oder selbst gar keine haben. Der Amortisationskaffe müssen sie werden.

Er glaube, daß der Abg. Zachariä ihm beistimmen werde, daß in Zukunft die Dotation der Amortisationskaffe fest bestimmt werden müsse, und zwar aus solchen Nebenäuen, die richtig eingehen.

Zachariä: Nur über das Letztere habe er etwas zu sagen.

Er sey darin mit dem Abg. Völker nicht einverstanden, sondern er bekenne sich gerade zu einer entgegengesetzten Meinung. Das sey das eben, was er schilderte, als der alten Zeit angehörend. Frankreich und England, Staaten, die sehr berühmte Finanzen haben, hätten auch eine Amortisationskaffe, aber daran werde nicht gedacht, daß sie bestimmte Einnahmen haben solle. Die wahre Garantie sey die, daß die Staatskaffe einen Theil der Schulden bezahlen müsse. Denn weiter sey am Ende die Amortisationskaffe nichts als eine Verrechnung für die Schuldzahlung. Die wahre Garantie sey nicht in Karlsruhe, sondern in den Orten, wo der Geldmarkt sey. Kein Finanzminister, und auch der unsrige nicht, werde es wagen, Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen, welche der Staat eingegangen habe. Die Papiere werden fallen, und im Augenblick würde der, der an der Spitze der Finanzen stünde, wenn er in dieser Beziehung sich etwas hätte zu Schulden kommen lassen, sich nicht mehr halten können. Das sey ferner die Garantie, daß bei dem Stand der Papiere viele von den Höchsten im Lande interessirt seyen, daher werde die alte Garantie,

da wir den Geldmarkt, diesen politischen Barometer, einmal hätten, nicht nöthig seyn.

Herr Reggs. Comm. Staatsr. Voelck: Die Ansichten beider Redner werden sich leicht vereinigen lassen. Die Amortisationskasse erhalte eine bestimmte Dotation. Der Abg. Zacharia habe gesagt, es sey unnüz, daß man sage, die Amortisationskasse beziehe so viel Salzregal ic. Der Abg. Völker habe entgegnet: es sey sehr nothwendig, diese bestimmten Revenüen der Amortisationskasse zu sichern, und wie in frühern Zeiten ihr zufließen zu lassen. Schon früher habe der Abg. Zacharia getadelt, daß man diese alte Einrichtung aus den Statuten in das gegenwärtige Budget übertragen habe. Die Statuten sagen, die Amortisationskasse solle gedeckt werden für die Zinsen und Prämien, für die Obligationen der Amortisationskasse, d. h. für die Tilgung. Sie soll zu diesem Zweck erhalten, das Salzregal, das Postregal ic. Ganz richtig, lauter Revenüen, die ihrem Betrage nach nicht ausgesprochen, und sehr wandelbar seyen. Das Postregal hätte zu jener Zeit 25,000 fl. das Salzregal 300,000 fl. ertragen. Der Rest sollte dann durch die Vermögenssteuer, und da sich bald gezeigt habe, daß auch diese nicht hinreichend wäre, durch Zuschüße aus den Provinzialkassen ersetzt werden. Im Grunde heiße dies nichts anderes, als die Amortisationskasse solle für ihre Bedürfnisse gedeckt werden. So geschehe es auch jetzt noch. Er glaube auch, es wäre hinreichend, wenn man sage, die Staatskasse bezahle der Amortisationskasse den vollen Betrag ihrer Dotation mit 960,000 fl. Allein er müsse dem Abg. Völker beistimmen, daß es eine Sicherheit mehr für die Amortisationskasse gewähre, wenn man ihr bestimmte Revenüen anweise, die ihr unmittelbar zukommen, wenn man sage: die Revenüen, die ihr

früher zugewiesen waren, sollen auch ferner dahin fließen. Was sie mehr ertrügen, gehöre der Staatscasse. Wenn der Zufall eintrete, daß eine oder die andere Summe von dieser Casse nicht vollständig entrichtet werden könnte, so müsse die Staatscasse eintreten. Wenn die Amortisationscasse bei ihr ihre Bedürfnisse erhalten sollte. Es könnten Zeiten eintreten, wo im Augenblick in der Staatscasse nicht so viel wäre, um alle Bedürfnisse der Amortisationscasse zu decken. Es sey also gut, wenn das Geld nicht vorher in die Staatscasse fließe, sondern unmittelbar der Amortisationscasse zukomme. Ganz richtig habe der Abg. Zachariä bemerkt, daß die Amortisationscasse auch anderwärts nicht in Gefahr wäre, indem das Finanzministerium seine Verbindlichkeit erfüllen müsse, weil auf der Erfüllung derselben der Staatscredit beruhe. Wenn je der Fall eintreten sollte, daß der Ertrag der Salinen, der Posten, der Hütten und Bergwerke zurück bliebe, so versichere er die Kammer, daß alle Cassen des Landes der Amortisationscasse offen stünden, und in keine andere Casse ein Kreuzer fließen werde, ehe die Amortisationscasse gedeckt wäre. Die Bemerkung des Abg. Zachariä, daß man da etwas altes beibehalten habe, sey nur in so fern richtig, als man diese Revenuen, wie früher, für die paratesten hielt; es sey nicht die Absicht, sie jetzt der Amortisationscasse zuzuweisen, sondern sie seyen ihr zugewiesen, weil sich auf diese am sichersten rechnen lasse, er sehe keinen Grund ein, von dieser Einrichtung abzugeben.

Völker: Er müsse sich sehr verwahren, wenn man davon abgehen wollte, die Amortisationscasse mit bestimmten Revenuen zu dotiren, indem er dieses dem Credit am zuträglichsten halte; was aber die Bemerkung des Abg. Zachariä in Bezug auf die Domänen betreffe,

so habe er darauf zu erwiedern, daß für unsere Amortisationscasse die Rubrik: Grundstockvermögen bestehe. Alle Domänen, welche im Lande verkauft werden, würden in diese Rubrik eingetragen, und somit werde die Amortisationscasse jeden Kreuzer, der dort erlöst wird, der Domänenkasse schulden. Was wir also von diesen Geldern einnehmen, damit würden zwar Schulden bezahlt, aber wir sind sie dort auf der andern Seite wieder schuldig.

Hr. Reg. Comm. Staatsrath Boeckh: Auf die Frage des Abg. Zachariä, ob die 4 Millionen in die Amortisationscasse geflossen, antworte er nachträglich, nicht nur diese seyen dahin geflossen, sondern, wenn er nicht irre, 6 Millionen.

Engelher: Er stimme dem Abg. Böcker bei und sey gegen den Antrag des Abg. Zachariä. Es habe großen Werth für den Credit der Amortisationscasse, daß bestimmte Einnahmen des Landes in diese Casse unmittelbar fließen, und dieselbe nicht aus einer andern Casse bezogen würden, welche noch andere Verbindlichkeiten habe. Wer sehe dafür, daß nicht diese andern Verbindlichkeiten gerade das baare Geld wegnähmen, und für die Amortisationscasse nichts mehr vorhanden wäre? Diese alte Einrichtung habe vor dem Vorschlag des Abg. Zachariä sehr viel voraus. Es möge in Frankreich und England seyn, wie es wolle; die ganze Kammer werde ihm beistimmen, daß man hier keine Aenderung machen solle.

Zachariä: Er werde deswegen nichts erwiedern, weil er sich freue, mit dem Sinn des Hrn. Staatsraths einverstanden zu seyn. Er sage mit andern Worten, in dieser ganzen Anweisung liege überall keine Sicherheit, diese beruhe auf Grundlagen, sie sey Sache der Verwaltung. Darauf sey auch seine Bedenklichkeit ge-

richtet, indem er bemerkt habe, daß manche Nachtheile für die Verwaltung aus dieser Einrichtung entstünden. Er habe aber darauf keinen Antrag gemacht, denn es genüge für die künftigen Zeiten, die Sache zur Sprache gebracht zu haben.

Duttlinger: Auf der Tagesordnung befinde sich die Berathung über den Commissionsbericht, das Budget der Amortisationscasse betreffend. Diese Bezeichnung sey unrichtig, denn nach allem, was er bisher gehört habe, müsse er den Bericht bloß als ein Werk des Abg. Völker ansehen.

Nachdem der Bericht erstattet gewesen, habe er von einigen Mitgliedern vernommen, daß sie zwar mit den Äußerungen im Bericht nicht, jedoch mit dem Antrage selbst einverstanden seyen. Heute aber habe er auf die Frage des Hrn. Reg. Comm. Staatsraths Voeckh gerade das Gegentheil gehört. Er wünsche also, die Commissionsmitglieder möchten sich bestimmt hierüber erklären, denn müßte man den Bericht bloß als ein Werk des Abg. Völker ansehen, so würde er auf die Zurückweisung an die Commission antragen, da über eine solche Arbeit eines Einzelnen keine Discussion statt finden könne.

Leiber: Er habe schon bei der Berichtserstattung erklärt, daß er zwar mit vielen Prämissen nicht, doch aber mit dem Hauptantrage einverstanden sey.

Blum: Bei der Vorlesung des Berichtes hätten verschiedene Commissionsmitglieder erklärt, daß sie mit dem Bericht nicht einverstanden seyen.

Er habe sich damals nicht äußern können, weil er nicht versichert gewesen, den Bericht richtig aufgefaßt zu haben, er habe auch nachher, als der gedruckte Bericht in seine Hände gekommen, wirklich gefunden, daß in diesem manche Sätze des Vortrags anders lauten, als er

glaube, sie beim Vorlesen verstanden zu haben. Einiges, womit die Majorität der Commission nicht einverstanden gewesen, betreffe die Verwaltung, besonders im letzten Jahre, was nicht hieher gehöre, aber unschädlich gesagt werden könne.

Der Hauptcontroverspunct sey der §. 10., den Umtausch der Obligationen betreffend, und hier wollte die Commission, um keine Weiterungen zu verursachen, dem Abg. Böcker nicht entgegen seyn, den Wunsch auszusprechen, daß dieser auch ferner statt finden solle. Der Beschluß sey aber nicht ganz so, wie er von der Commission ausgesprochen worden, aufgenommen, die Commission habe nämlich auf den §. 10. des Commissionsberichts beschlossen:

„Es solle der hohen Regierung anheim gegeben werden, mit Auswechslung der aufkündbaren Obligationen fortzufahren, so lange noch von denselben vorhanden seyen.“

Daher komme es nun, daß dieser Antrag mit dem Vortrag ganz im Widerspruch stehe. Indem die Commission diesen Beschluß faßte, konnte sie natürlicherweise dem Vortrag nicht beistimmen. Eben so wollte die Commission den Berichterstatter nicht hindern, in dem Bericht die Besorgniß auszusprechen, daß die Amortisationscasse auf irgend eine Weise angetastet werden könnte, und eben daher sey das Bestreben, sich zu verwahren, nicht zu sehr zu tadeln, wenn es nur in der Art geschehe, daß es nicht beleidige; es sey für den beruhigend, der Besorgniß habe. Man hätte voraussetzen dürfen, daß die Kammer, da dieß nur Nebensache sey, darauf nicht eingehen werde.

Völker: Es habe ihm niemand gesagt, daß er etwas in dem Bericht verändern solle.

Blum: Der Beschluß, wie er aus dem Commissionsbericht vorgelesen worden, sey nicht in der Form, wie ihn die Commission gefaßt habe. Die Commission habe sich nicht in der Stellung gefunden, irgend einen Antrag zu machen, eine Handlung des Finanzministeriums in irgend einer Art zu genehmigen oder dasselbe zu einer solchen zu ermächtigen, die Kammer habe mit dieser Staatsstelle gar keine Geschäftsverbindung.

Völker: Dieß sey einer von den Punkten, den man nicht gut geheißen habe, nun möchte er auch gern den andern hören.

Blum: Der §. 10. des Berichtes sey hier der wesentlichste; eine weitere, hieher aber wesentlich nicht gehörige, Frage sey der Streit gewesen, welches Budget zur Grundlage der Beurtheilung der 1824ger Rechnung angewendet werden solle. Die Commission habe jedoch beschlossen, darüber wegzugehen. Nachdem sie den obersten Grundsatz für die Dotation der Amortisationscasse angenommen habe, so könne sie nicht mehr zweifelhaft seyn, welches Budget für die Amortisationscasse anzuwenden sey, es könne dieß jeder beurtheilen, der nur die Grundsätze kenne. Er wünsche, daß diese Dotationsgrundsätze mit großen Buchstaben in unseren Verhandlungen stünden, weil sie so leicht vergessen würden. Hiermit glaube er erläutert zu haben, wo die Commission nicht einverstanden gewesen sey, und glaube auch nicht mehr gesagt zu haben, als die Wahrheit.

Völker: Er glaube dem Abg. Blum bemerken zu müssen, daß er seinen Bericht in der Commission vorgelesen, und ihm dieselbe nicht eine Bemerkung dagegen gemacht habe, nur der Antrag seines Berichts sey ihm

beanstandet worden, und diesen habe er nach dem Sinn der Commission geändert; da aber nach den Bemerkungen des Abg. Blum es mehrere Punkte gewesen, mit welchen die Commission nicht übereingestimmt haben wolle, so hätte er erwarten dürfen, der Abg. Blum, als Gelehrter, würde ihm, bei Vorlesung seines Berichtes, jene darin angeblich enthaltene harte Stellen bezeichnet haben, damit solche in dem Bericht hätten geändert, und in mildere Ausdrücke umgeändert werden können, was der Abg. Blum nicht werde läugnen können, und wodurch diese Discussion hätte vermieden werden können.

Leiber: Er habe den Abg. Böcker gefragt, ob er den Hrn. Regierungskommissär eingeladen habe, worauf er ihm mit Nein geantwortet, aber geäußert habe, daß er sich jetzt zu ihm begeben werde.

Böcker: Das habe er auch gethan, aber auf der einen Seite habe der Hr. Regierungskommissär Staatsrath Voeckh zu viel zu thun gehabt, und auf der andern Seite habe der Hr. Präsident der Kammer sehr auf die Vorlesung des Berichtes gedrungen.

Blum: Daß der Abg. Böcker seine und die Erinnerungen der Majorität der Commission wirklich verstanden habe, beweise der letztere Antrag, er habe ihn geändert, aber den Vortrag stehen lassen, und dieser Contrast zwischen dem Vortrag und Antrag beweise deutlich, daß dieser Antrag nicht die Meinung des Berichtserstatters, sondern die einer dritten Person, nämlich der Majorität der Commission gewesen seyn müsse.

Duttlinger: Alles, was dem Commissionsbericht entgegnet worden, lasse sich in zwei Classen theilen. Man habe von den Gesinnungen und Absichten des Berichtserstatters auf eine nicht zu lobende Weise gesprochen, und

den Inhalt des Berichts zu widerlegen gesucht. Was den letztern Theil des Berichts betreffe, so werde später bei der Discussion über die einzelnen Artikel sich erst die Gelegenheit darbieten. Was den Inhalt der ersten Kategorie betreffe, so hätte er einiges zu erwiedern, in der Voraussetzung, daß dieser Bericht das Werk des Abg. Völker und nicht der Commission sey. Nachdem er aber nur mit ganz unbedeutenden Abweichungen das Gegenheil gehört, so müsse er es mit Recht den Mitgliedern der Commission überlassen, auf die Beschuldigungen, die ihnen gemacht worden seyen, die Absicht der Regierung geflissentlich in ein böses Licht zu stellen, auf die Anschuldigungen des bösen Geistes, der den Berichtserstatter oder die Commission nur in einer unbewachten Stunde beschließen habe, zu antworten. Der eigentliche Gegenstand der Discussion sey ein anderer, als die allgemeine Frage über das Anlagengesetz der Staatsschuldentilgungscasse für die nächste Budgetperiode. Was diese betreffe, so seyen in ihm zweierlei Bedenklichkeiten entstanden, welche, wenn sie gegründet seyn sollten, auf den Gang der Berathung und auf die Fassung des Beschlusses bedeutenden Einfluß haben müßten, Bedenklichkeiten, die ihre Quelle hätten in 2 Artikeln unserer Verfassung, nämlich im Art. 54. und 53., und sodann in dem Entwurfe der Regierung und dem Vorschlage der Commission, der mit jenen Artikeln nicht im Einklange steht. Jene beiden Artikel gäben dem badischen Volke das Recht, nur diejenigen Steuern zu bezahlen, welche die Stände bewilligten; diese hätten aber das Recht, ihre Zustimmung zu geben, nicht auf eine willkührliche lange Zeit hinaus, sondern auf eine Periode, welche durch die Verfassung genau bestimmt worden sey, nämlich auf zwei Jahre und jetzt wahrscheinlich auf drei Jahre; er spreche

von wahrscheinlich, weil der betreffende Entwurf noch kein Gesetz sey. Nun wolle der Entwurf der Regierung wenigstens folgeweise, und die Anträge der Commission wollten nicht folgeweise, sondern gerade unmittelbar und namentlich, daß wir ein Auslagengesetz bewilligen, nicht für zwei Jahre, sondern für vier Jahre, für eine Periode, welche ihren Anfang nehme am 1. Juni 1824 und ende am letzten Mai 1828; nämlich die Commission schlage vor, das Auslagengesetz über die Staatsschuldentilgungscaße, die Rechnungsjahre 1824 und 1825, betreffend, soll umgangen, mit andern Worten, soll genehmigt werden; er halte den Entwurf der Regierung und den Commissionsvorschlag so beschaffen, daß sie den klarsten Bestimmungen der Verfassung widersprechen, die Kammern hätten nur das Recht, ein Auslagengesetz, die Schuldentilgung betreffend, zu bewilligen auf zwei Jahre; man werde sagen ja, wenn nicht beide Kammern ein Gesetz angenommen hätten, welches diese Periode auf drei Jahre festsetze; darauf erwiedere er aber, daß die bloße Annahme der Kammern einen Gesetzentwurf noch nicht zu einem wirklichen Gesetz erhebe. Dieses sey nur dann der Fall, wenn die höchste Sanction und Promulgation erfolgt sey. So wolle es der §. 66. der Verfassung und der §. 91. unserer Geschäftsordnung. In diesem Augenblick hätte die Kammer also noch nicht das Recht, ein Budget auf drei Jahre zu bewilligen, viel weniger auf vier Jahre, wozu er nie bestimmen werde. Wenn der Kammer vorgeschlagen sey, sie solle diese Frage umgehen, oder beschließen, dieses Budget solle umgangen werden, vorausgesetzt, daß die Regierung die gesetzlichen Normen beobachte, und wenn die Kammer diesen Antrag wirklich zu ihrem Beschluß erheben werde, so werde sich die Kammer derjenigen Verantwortung schuldig machen, die aus der Verletzung der Verfas-

sung hervorgeht. Auf jeden Fall werde er sich diesem Vorschlage widersetzen, und lieber wieder zu einer Maßregel greifen, die bei einer andern Gelegenheit von der Kammer beliebt worden sey, nämlich sich darüber gar nicht auszusprechen. Was der Abg. Blum in dieser Beziehung angeführt, sey unrichtig; er habe geglaubt, daß die Kammer in einer frühern Sitzung den Beschluß gefaßt hätte, wodurch für alle Zukunft bestimmt sey, welches Aufлагengesetz von der vollziehenden Gewalt vollzogen werden müsse, vorausgesetzt, daß sich Vorgänge wieder erneuerten, deren Nichtberührung die Kammer feierlich gelobt habe. Man habe nur geäußert, daß man sich darüber nicht aussprechen wolle. Ein Mitglied habe diesen Vorschlag gemacht, der aber von einigen bestritten, und gar nicht zur Abstimmung gebracht worden sey. Diese zwei Bedenklichkeiten gebe er der Kammer zur Würdigung. Würden sie gegründet erfunden, so würde die Folge seyn, daß das Budget der Amortisationscasse an die Commission zurückgehen müsse, weil die Grundlage des Entwurfs verändert worden.

Hr. Reg. Comm. Staatsrath Voeckh: Der Abg. Duttlinger habe zwei Bedenklichkeiten: erstens, daß er glaube, es handle sich von einem Budget auf vier Jahre, dieses sey unrichtig, die Regierung habe nur ein Budget für die Jahre 1825, 1826 und 1827 vorgelegt. Er habe auch bei diesem Budget die Bedenklichkeit, daß das Gesetz über die Verlängerung der Landtagsperiode noch nicht die landesherrliche Sanction erhalten habe. Mit strenger Berücksichtigung der Form habe er allerdings darin recht; allein man werde darin mit ihm übereinstimmen, daß an dieser Sanction nicht zu zweifeln sey, und man somit im guten Glauben das 3jährige Budget bewilligen könne. Die Frage wünsche die Commission

umgangen, welches Budget anzuwenden sey; die Regierung wüßte sie umgangen, weil hierin kein wesentlicher Einfluß auf das Budget für die letzten drei Jahre sich ergebe. Er habe schon früher gesagt, die Kammer möchte, wenn sie auch diesen Commissionsantrage nicht vollkommen beistimmen sollte, geneigt seyn, dem Wunsche der Regierung zu entsprechen, und die Frage, wie es rücksichtlich des Budgets für 1824 zu halten sey, bei dieser Discussion übergehen. Davon sey überhaupt keine Rede, und könne keine Rede seyn, daß das Budget zugleich die Genehmigung der Kammer für 1824 zu erhalten habe. Die Regierungskommission werde sich auch in diesem Augenblick auf eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes nicht einlassen. Es werde sich zeigen, ob die Kammer diesen Gegenstand nochmals aufzunehmen für nöthig halte, und welchen Beschluß sie dann darüber zu fassen, für gut finden werde.

Wild: Was den Commissions-Bericht im Allgemeinen betreffe, so glaube er, könne man sich damit beruhigen, daß die Commissions-Mitglieder ausgesprochen haben, daß sie mit dem Antrag einverstanden seyen, welches die Hauptsache ist; der §. 52 der Verfassung sage allerdings, daß ein Auflage-Gesetz nur für 2 Jahre gegeben werden könne, da aber die Regierungs-Commission selbst ein Budget für 3 Jahre vorgelegt habe, und da die beiden Kammern den darauf bezüglichen Gesetz-Entwurf angenommen hätten, so dürfen wir über diese Bedenklichkeit des Abgeordneten Duttlinger weggehen, denn es laße sich voraus sagen, daß die Regierung kein dreijähriges Budget vorgelegt haben würde, wenn sie nicht zum voraus von der Sanction des Großherzogs überzeugt wäre. Was das Budget von 1824 betreffe, so bescheide er sich gerne darüber mit Stillschweigen weg-

zugehen, und bemerke nur, daß ein Budget für die Vergangenheit eine durchaus in nichts zerfallende Sache sey, daß also unsere einzige Tendenz nur darin bestehen könne, jene Vorlagen zu prüfen, und wenn wir Anstände fänden, dann sey uns durch die Verfassung der Weg angewiesen, den wir zu gehen hätten; er schliese mit der Bemerkung, daß er dem Commissions-Antrag beitrete.

Duttlinger: Auf die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs, daß man den guten Glauben haben müsse, es werde die Genehmigung erfolgen, erwiedere er, daß es da auf die Meinung der Einzelnen nicht ankomme, und eine Versammlung der erhabenen Würde des Throns, so wie den Prærogativen, die dem Regenten zukommen, zu nahe trete, wenn sie ausspreche, die Genehmigung werde zuverlässig erfolgen. Wir hätten mehr als ein Beispiel erlebt, daß von den Kammern angenommene Gesetz-Entwürfe nicht die Sanction des Regenten erhalten hätten, er erinnere nur an das Gesetz, über die Verantwortlichkeit der Minister. Er frage, ob es gestattet seyn werde, in der Form, die jenes zur Zeit noch nicht genehmigte Gesetz vorschreibe, zu handeln. Gewiß nicht. Es handle sich hier nicht um den einzelnen Fall, sondern um den Grundsatz, kein Gesetz als ein wirkliches Gesetz anzusehen, ehe es der Monarch genehmigt habe.

Zachariä: So wenig er auch diese Meinung theilen könne, so sehe er sich dennoch in Verlegenheit, ihr zu widersprechen; der Redner vor ihm habe Recht, wenn der Artikel so gefaßt bleibe, wie er sey. Er dürfe aber nicht so bleiben. Der Redner möge nicht übersehen, daß es im §. 54 der Verfassung nicht unbedingt heiße: das Auflagen-Gesetz wird für 2 Jahre gegeben: sondern es

heißt: in der Regel; es sey also vollkommen in der Macht der Regierung und der Kammer, wenn auch die Perioden nicht verlängert werden, die Auflagen gleich auf 3 Jahre festzusetzen, die Erinnerung wäre also beseitigt, wenn bloß gesagt würde: die Einnahmen und Ausgaben für diese 3 Jahre sind genehmigt.

Duttlinger: Diese Interpretation sey ganz neu, aber auch ganz falsch, diese habe je weder die Regierung noch ein Mitglied der Kammer gemacht. Er bitte den Abgeordneten Zachariä, den Artikel vollständig zu lesen, dann werde sich erklären, was von der Regel und Ausnahme verstanden werde. Ausnahmen machten solche Auflagen, über welche Verträge abgeschlossen sind, die über 2 Jahre dauern, in Bezug auf alle übrigen bleibe es aber bei 2 Jahren. Er fordere den Herrn Regierungs-Commissär auf, zu sagen, ob nicht dieß der Sinn des Gesetzes sey.

Hr. Reggs. Commissär Jolly: Dem Abgeordneten Duttlinger erwiedere er, daß das vorliegende Gesetz kein Auflage-Gesetz sey, dieses sey besonders vorgelegt, es handle sich bloß von der Bestimmung, welche gewisse Auflagen unter der Voraussetzung, daß sie bewilligt werden, die Genehmigung der Kammer erhalten sollen; dann aber müsse er ferner bemerken, in Bezug auf die geäußerten Bedenklichkeiten, daß das Gesetz nur eventuell auf 3 Jahre bestimmt sey. Es liege in der Natur der Sache; die Zustimmung zu diesem Gesetze könne auch nur eventuell seyn, nämlich an die Voraussetzung geknüpft, daß das von beiden Kammern angenommene Gesetz auch die landesherrliche Sanction erhalte.

Duttlinger: Davon, daß das Budget der Amortisationskasse kein Auflage-Gesetz sey, könne er sich

nicht überzeugen; Auflage-Gesetz und Finanz-Gesetz sey einerlei, nur bediene sich der eine Ausdruck fremder, der andere einheimischer Worte.

Wild: Wenn in dem Entwurf gesprochen werde, daß wir das Budget für die Amortisationskasse auf 2 Jahre, im Fall der landesherrlichen Sanction des fraglichen Gesetzes auf 3 Jahre bewilligen, so sey der ganze Streit erledigt.

Hr. Staatsr. Böckh: Er habe aus Auftrag des Großherzogs das Budget der Amortisationskasse auf 2 und 3 Jahre vorgelegt. In jenem Zeitpunkt, wo er es vorgelegt, habe die erste Kammer die Zustimmung noch nicht gegeben gehabt. Er stelle der Kammer anheim, weil die Sanction noch nicht erfolgt sey, das Gesetz zurückzuweisen, und zu sagen, man werde nichts beschließen, bis es dem Großherzog gefallen habe, die Sanction über das Gesetz der Integral-Erneuerung zu bestätigen.

Böcker: Die Commission habe darauf angetragen, daß über diesen Punkt hinausgegangen, und das Budget, wenn es vorgelegt werde angenommen werden soll. Das Jahr 1824 werde, bei den Nachweisungen über die Geldverwendung auch zur Sprache kommen, wobei man sich werde beruhigen, und nunmehr zu etwas anderem übergehen können.

Rosshirt: Es scheine ihm unbedenklich zu seyn, einen eventuellen Beschluß zu fassen, es werde höchstens das Resultat eintreten, daß das Budget nur für 2 Jahre gültig sey, wenn die Genehmigung des Gesetzes über die Integral-Erneuerung nicht erfolge, aber wenn sie wirklich erfolge, so wäre die edle Zeit nützlich verwendet worden. Daher trage er darauf an, den Antrag des

Abgeordneten Duttlinger zu verwerfen, und zu den einzelnen Artikeln überzugehen.

Hr. Reggs. Commissär Schippel: Fruchtlos könne die Diskussion nie seyn. Das Budget sey für 2 und 3 Jahre festgesetzt; wenn der Beschluß auch nur eventuell sey, so gelte er für die 2 Jahre jedenfalls.

Duttlinger: Er habe einen besondern Grund, über das Finanz-Jahr 1824 — 25 nicht hinwegzugehen, der in dem Gesetz über die Integral-Erneuerung liege. Je nachdem man die Finanz-Periode, über die man in der gegenwärtigen Sitzung Gesetze zu geben gedenke, mit dem Rechnungsjahr 1824, oder erst mit dem Rechnungsjahr 1825 anfangen lasse, je nachdem bestimmten die Mitglieder der Kammer den Anfang ihrer eigenen Mission in diesen Saal. Diese werde mit den 6 Finanz-Jahren abgelaufen seyn.

Hr. Reggs. Comm. Völly: Es stehe in dem Gesetzes-Entwurf ausdrücklich, daß es sich auch auf die gegenwärtigen Mitglieder erstrecke. Es müsse also allerdings von diesem Jahr an gezählt werden.

Duttlinger: Welcher Zustand habe gegolten in Bezug auf unsere Finanzen im Jahr 1824? Er begreife übrigens den Wunsch der Regierungs-Commission, daß sich die Kammer mit dieser Frage nicht beschäftige.

Hr. Staatsr. Böckh: Er wünsche nur, daß es jetzt nicht geschehe. Der Regierung werde es nicht zuwider seyn, wenn sich die Kammer zu einer andern Zeit mit diesem Gegenstand ausschließlich beschäftige. Die Regierung glaube, daß es jetzt nicht nöthig sey. Dermalen handle es sich nicht von dem Budget der Vergangenheit, sondern der Zukunft. Es seye ihm nicht begreiflich, wie man jetzt ein Budget für das Jahr 1824 machen könne, deswe-

gen könne er auch nicht begreifen, wie in dem Commissions-Bericht der Antrag enthalten seyn könne, der Kammer anheim zu stellen, ob sie das Budget für 1824 oder 1825 anerkennen wolle. Ob man denn ein Budget retro machen könne?

Duttlinger: Retro könne man Steuern genehmigen, wie es schon geschehen sey.

Der Präsident: Die bisherige, im Allgemeinen gepflogene Discussion habe keine Veranlassung gegeben, irgend eine Frage zur Abstimmung zu bringen, da auch der Antrag des Abgeordneten Duttlinger nicht unterstügt wurde.

Söhrenbach: Aber er habe den Antrag gemacht, welcher dahin gehe, daß die einzelnen Anträge der Commission in Berathung kommen sollten, weil ihm wirklich daran liege, seine Meinung über die im Commissions-Bericht aufgestellte Rüge erklären zu können. Wenn man glaube, daß dieses bei der Discussion über die einzelnen Artikel des Gesetzes geschehen könne, so habe er nichts dagegen; in Bezug auf die Aeußerung des Abgeordneten Zacharia bemerke er, daß allerdings über den Commissions-Bericht, der mehrfältige Anträge enthalte, discutirt werden könne, wo sich alsdann die Kammer vorbehalte, über die einzelnen Artikel das Nöthige zu sagen.

Blum: Doch könne der Wille der Kammer nur seyn, den Gesetz-Entwurf zu discutiren; wenn weitere Commissionsanträge auch berathen werden sollten, so könnte dieß erst nachher geschehen.

Söhrenbach: Die Discussion über den Commissions-Bericht werde in keinem Fall länger aufhalten, als die über das Gesetz selbst. Beide seyen von ziemlich gleicher

Ausdehnung, bei beiden könne man im Ganzen das nämliche vortragen.

Zachariä: So unangenehm es sey, über den Gang der Debatten selbst zu debattiren, so werde es ihm dennoch wegen künftigen Fällen auch erlaubt seyn, über diesen Gegenstand ein Wort zu sprechen.

Wenn ein Gesetz von der Regierung der Kammer vorgelegt, und ein Commissions-Bericht darüber erstattet sey, so könne doch der eigentliche Gegenstand der Berathung nur allein das Gesetz bleiben, jedoch mit Berücksichtigung der Anträge der Commission, die, wenn beides mit einander streite, im Commissions-Bericht gemacht werden.

In diesem Fall werde es aber von der Kammer abhängen, ob sie den Commissions-Bericht, oder das Gesetz der Berathung zu Grund legen wolle; er aber sey entschieden für das letztere.

Engesser: Er theile die Ansicht des Abgeordneten Zachariä.

Der Commissions-Bericht habe blos den Zweck, aufzuklären über das Gesetz, und darauf sey bei der Discussion der einzelnen Artikel Rücksicht zu nehmen.

Wild: Es werde hier die Bemerkung zu wiederholen seyn, ob man bei der Dotation der Amortisationskasse die einzelnen, für solche bestimmten Gefälle anzuführen soll, oder ob man blos im Allgemeinen sage, daß die Amortisationskasse aus der Staatskasse ihren Bedarf erhalten soll. Niemand werde einer Spezialhypothek eine Generalhypothek vorziehen, und wenn es in größern Staaten gleichgültig sey, ob man bestimmte Dotationen ausseze, oder nicht, so soll das in kleineren Staaten nicht seyn, es werde den einzelnen Creditoren nicht geringe Sicherheit gewähren, wenn sie wissen, daß die ein-

zelnen Gefälle zur Schuldenzahlung bestimmt seyen; er glaube daher, daß die einzelnen und bestimmten Gefälle benannt werden müssen, aus welchen die Amortisationskasse ihre Zuschüsse erhalte.

Hr. Staatsr. Böckh: Die Dotation sey eine Folge der Ausgaben. Es werde offenbar nothwendig seyn, daß die Kammer sich zuerst darüber äußere, ob die Ausgabe so festgesetzt werden soll, wie sie die Regierung vorgeschlagen habe.

Duttlinger trägt, unterstützt von dem Abgeordneten Zacharia, auf den Schluß der Sitzung an, indem die Sache zu wichtig sey, um heute noch abgehandelt werden zu können.

Engeser ist der gegentheiligen Meinung, und glaubt, man könne mit der Discussion fortfahren.

Der Präsident läßt daher über die Frage abstimmen, ob die Berathung hier abgebrochen werden soll, welche von der Kammer bejaht, und somit die heutige Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,
Kern.

Der zweite Sekretär,
v. Merhart.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll v. 11. April.

Commissions-Bericht

über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der ablösbaren Grundzinsse und Gülten betr.

Erstattet von dem Abg. Dollmätsch.

Meine Herren!

Die hohe Regierung hat Ihnen einen Gesetzesvorschlag über die Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der ablösbaren Grundzinsse und Gülten vorgelegt; er wurde in die Abtheilungen gegeben, von diesen die Commission gewählt und mir der ehrenvolle Auftrag, im Namen derselben den Bericht zu erstatten, gegeben.

Das directe Steuersystem des Großherzogthums gründet sich auf das Princip des reinen Ertrags.

Dieser reine Ertrag ist aber sehr oft getheilt zwischen dem Eigenthümer und einem Dritten, vorzüglich dem Gült- und Zinsberechtigten, welcher aus irgend einem Verhältnisse einen Theil des reinen Ertrags anzusprechen hat.

Bei der Besteuerung desselben konnte das Steuergesetz entweder keine Rücksicht auf diese Verhältnisse nehmen, die den Eigenthümer des Grundstücks verpflichten, die Steuer zu entrichten, ohne Rücksicht auf den Theilhaber, und dem erstern überlassen, sich mit dem letztern zu benehmen, oder es konnte Rücksicht auf die Verhältnisse nehmen und bestimmen, daß der Eigenthümer des Grundstücks die Steuer nach Abzug der Gutslasten zu zahlen, der Eigenthümer der Gutslasten aber diese zu versteuern habe.

Das directe Steuergesetz des Großherzogthums erteilte in Bezug auf Zinsen und Gülten die letztere Bestimmung, weil die Regierung es für ungerecht gehalten hat, daß der Eigenthümer eines Grundstücks den reinen Ertrag al-

lein versteuern solle, in welchen sich Dritte mit ihm theilen.

Allein bei der Ausführung fand diese gesetzliche Bestimmung unbefiegbare Schwierigkeiten.

Durch die Kriegsjahre unterblieb die Renovation des Zins- und Gültwesens; auf welchem bestimmten Gute und wie viel Zins und Gült darauf hafte, konnte in den meisten Fällen nicht ermittelt, das Lastencapital konnte daher in solchen Fällen nur in Masse den Pflchtigen von ihrem Steuercapital ab- und eben so nur den Berechtigten zur Last geschrieben werden.

Wären die Verhältnisse zwischen den Berechtigten und Pflchtigen unveränderlich, so würde mit der ersten Aufnahme ein oft jährlich wiederkehrendes Abrechnungsge- schäft für immer beseitigt gewesen seyn.

Allein mit jedem Wechsel des Eigenthümers ist auch ein Wechsel des Pflchtigen verbunden, aber häufig nur in Bezug auf einen einzelnen, meistens nur sehr unbedeutenden Theil der ganzen Zinslast, dessen Betrag nicht ganz klar ist und größtentheils nur durch ein mühevoll und zeitraubendes Geschäft gefunden werden kann.

Das Ab- und Zuschreiben aller dieser jährlich vorkommenden Veränderungen sowohl in Leistung als Bezug dieser größtentheils unbedeutenden Zins- und Gültbeträge erfordert daher nicht nur einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand, sondern er hindert auch die Regierung an der Vereinfachung des ganzen directen Steuerwesens, dessen erster Schritt die Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der Zinsen und Gülten seyn muß, und macht es ihr so lange unmöglich, weitere Ersparungen in diesem Zweige des Staatshaushalts eintreten zu lassen. Diese Rücksichten veranlaßten die hohe Regierung, in der siebenten öffentlichen Sitzung vom 3. April 1822 der zweiten Kammer einen Gesetzesentwurf folgenden Inhalts vorzulegen:

„Das Abschreiben der auf Grundstücken und Gebäuden haftenden, nach §. 1 des Gesetzes vom 5. Oct. 1820 der Ablösung unterworfenen, Gülten und Zinsen ist aufgehoben.“

„Die Steuerobjecte, von welchen die Gülten und Zinse bisher abgeschrieben wurden, sind vom 1. Juni 1823 als zins- und gültfrei zu versteuern.“

„Die Zins- und Gültgeber sind berechtigt, dem Gefäll-

„bezieher bei der Ablieferung vom Gulden Zins und Gült so viel Kreuzer, als auf 18 fl. Capital fällt, abzuziehen, welches bei dem jedesmaligen Steuerausreiben bekannt gemacht wird.“

„Die Naturalien werden hierbei nach den Steuerperäquationspreisen jedes Orts zu Geld angeschlagen, und wenn der Zinspflichtige den Abzug nicht an seiner Geldschuldigkeit machen kann, so ist der Gefällbezieher verbunden, ihm sogleich bei der Ablieferung der Naturalien den Betrag der Steuer in Geld zu vergüten.“

Ueber diesen Gesetzesvorschlag wurde, nachdem er in den Abtheilungen berathen war, in der zwölften öffentlichen Sitzung vom 23. April 1822 der Commissionsbericht durch den Abg. Ruth erstattet, im Namen der Commission auf Verwerfung des vorgelegten Gesetzesentwurfs angetragen, in der Sitzung vom 1. Mai Discussion gepflogen und derselbe mit 31 gegen 25 Stimmen wirklich verworfen.

Um Sie nicht nutzlos zu ermüden, enthalte ich mich des Vortrags der Gründe, mit welchen zum Theil mit Scharfsinn und Gründlichkeit für und gegen diesen Gesetzesentwurf gekämpft wurde; die vorzüglichsten hat der Herr Regierungscommissair in der Motivirung des gegenwärtig zur Annahme vorgelegten Gesetzesentwurfs vorgebracht, die sich in Ihren Händen befindet. Ueberzeugt von der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Anträge, von der wohlthätigen Wirkung derselben auf die Administration, auf die Zins- und Gültberechtigten und Pflichtigen, konnte sich die hohe Regierung durch diesen ersten Gesetzesvorschlag der gegenwärtigen zweiten Kammer vorzulegen, welcher jene Schwierigkeiten beseitigt, die dem frühern Gesetzesentwürfe entgegengestellt wurden.

Ihre Commission mußte sich vorerst die Frage beantworten, ob durch den vorgelegten Gesetzesentwurf eine Vereinfachung der directen Steuergeschäfte wirklich erfolge?

Da die Commission der hohen Kammer v. J. 1822 diese Frage, beinahe ohne alle Angabe ihrer Gründe, negativ beantwortete, so sieht sich die gegenwärtige desto mehr veranlaßt, die Gründe ihrer Affirmation der hohen Kammer zu einer richtigen Beurtheilung klar darzulegen.

Bei der Besitzveränderung eines steuerbaren Zins- und Gültgutes muß nicht nur der Grund- oder Häusersteuer- sondern es muß auch der Lastenzettel ab- und zugeschrieben, es muß nicht nur jede Liegenschafts- sondern auch jede Lasten-Veränderung in die besondere Veränderungsliste eingetragen, es müssen beide in dem Steuerkataster ab- und zugeschrieben und von der Kreis-Steuer-Revision revidirt werden.

In dem Steuerjahr 1823 wurden nun 65,479 item zugeschrieben, resp. größtentheils neugefertigt, 40,803 Lastenzettel abgeschrieben; diese 106,282 Positionen mußten in die Veränderungslisten nochmals vollständig eingetragen, in zwei hierzu bestimmten Columnen des Steuerkatasters eben so ab- und zugeschrieben und revidirt werden. Nach Ausweis der Acten wiederholt sich diese Arbeit in jedem Jahr beinahe in einem gleichen oder in einem nicht bedeutend abweichenden Verhältniß.

Nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf sind diese Arbeiten für die Folge nicht mehr zu fertigen. Die Commission kann es daher dem Ermessen der hohen Kammer ruhig überlassen, ob sie sich diese aufgestellte Frage grundlos oder gründlich beantwortet habe, ob durch diese in Antrag gebrachte Einrichtung Zeit und Geld erspart werde? Unter Prüfung der Gründe, welche die hohe Regierungs-Commission bei Vorlage des ersten Gesetzesentwurfs vorgebracht hat, mußte Ihre Commission sich eben so affirmirend erklären, daß das Ab- und Zuschreiben der Zinsen und Gülten die schwierigere und zeitraubendere Arbeit des directen Steuergeschäfts, die Aufhebung desselben die erste und nothwendigste Bedingung der Vereinfachung desselben und nur unter dieser Bedingung es möglich sey, die Führung des Katasters für die Folge Personen zu überlassen, welche im Stande wären, diese Arbeit dann eben so richtig und dennoch wohlfeiler zu fertigen und somit größere Ersparnisse in diesem Administrationszweige herbeizuführen.

Ihre über die Prüfung der Staatswirthschaft der Jahre 1821—1824 niedergesetzte Commission hat deshalb die hohe Kammer im §. 17. des Commissionsberichts hierauf aufmerksam gemacht.

Gefährdet aber dieser Gesetzesvorschlag das Interesse des Zins- und Gült Herrn oder das des Censiten?

Der Zins- oder Gült Herr, dessen Verhältnis, so wie es die Gesetzgebung sonst verordnet hat, unverrückt bleibt, soll die Steuer vom Lastenkapital im Monat October vollständig bezahlen. Bis jetzt war er in diesem Zeitraum nur zu der Zahlung von $\frac{1}{2}$ tel des jährlichen Steuerbetrags verbunden. Der Censit soll $\frac{1}{2}$ tel der Steuer vom Lastenkapital im vierten Monat vorschießen, empfängt aber diesen Vorschuß im fünften Monat zurück und der Staat zahlt ihm für die künftigen Monate die übrigen $\frac{1}{2}$ tel der Fahrsteuer vom Lastenkapital zum voraus.

Berücksichtigt man nun dagegen, daß der Staat keine Pflicht hatte, sich in dieses privatrechtliche Verhältnis zu mengen, daß er aber zur Erleichterung beider Theile doch einen Theil des Abrechnungsgeschäfts übernimmt, so dürften schon in dieser Beziehung jene Nachtheile, die ohnedies von wenig Bedeutung sind, keine Rücksicht verdienen.

Ihre Commission durfte aber auch nicht übersehen, daß durch diesen Gesetzesvorschlag ein zweifaches, durch die Häuser- und Grundsteuer-Ordnung den Censiten zugefügtes, doch unvermeidliches Unrecht wieder gut gemacht wird. Nach der Häuser- und Grundsteuer-Ordnung müssen die Steuerkapitalien eines Jeden zur Erleichterung der Berechnung auf die Rundzahl von 25 und 10 erhöht oder vermindert werden. Ist nun die Gült oder der Zins klein, und erreicht das Lastenkapital die Rundzahl nicht, und dies sind die meisten Fälle, so hat der Abzug des Lastenkapitals keinen Erfolg und der Censit versteuert jetzt schon ohne eine Vergütung sein Liegenschaftskapital zins- und gültfrei. Bei dem Zins- oder Gült Herrn stehen aber die einzelnen Lastenkapitalien zusammen auf einem Lastenzettel, auf diesen wirkt die Rundzahl nur einmal, er versteuert daher wirklich sein ganzes Capital. Da nun nach dem Gesetzesentwurf diese Steuern der Berechtigten in Masse an die Pflichtigen eines jeden Steuerdistricts ausgefolgt werden, so empfängt der Censit reell eine Rückvergütung, die er früher nicht erhalten hat.

In einem großen Theil des Landes konnte nicht eruiert werden, wie viel Gült und Zins, und auf welchem Gut diese haften.

Das Lastenkapital wurde daher an dem ganzen Steuerkapital des Grundeigenthümers im geometrischen Verhältnis abgezogen. Verkauft der Eigenthümer einen Theil

des Ganzen, so wird dem Käufer in dem geometrischen Verhältniß das Lassenkapital abgeschrieben, während der Verkäufer dennoch die ganze Zins und Gült an den Berechtigten bezahlen muß. Dieses zweite Unrecht wird durch den gegenwärtigen Gesetzesvorschlag ebenfalls beseitigt, weil in der Folge die Trägerei- und Hebreregister der Berechtigten den Maasstab zu der Repartition für die Pflichtigen bilden.

Inzwischen glaubt die Commission den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß in dem, von der hohen Regierung noch ertheilt werdenden, Reglement, dessen die Motivierung erwähnt, die Repartition der rückzahlenden Steuern an die Pflichtigen einem Ausschuss oder Bevollmächtigten derselben als eine reine Privatsache überlassen werden möge.

Aus diesen vorgetragenen Gründen trägt Ihre Commission auf die unveränderte Annahme des vorgelegten Gesetzesentwurfs an.

Beilage Nr. 4. zum Protokoll v. 11. April.

Commissions-Vericht

über den von der ersten Kammer der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf, welcher eine authentische Interpretation des §. 10. des Gült- und Zinsablösungsgesetzes vom 5. October 1820 bezweckt.

Erstattet von dem Abg. Zachariä.

Das mit Recht gefeierte Gesetz vom 5. Oktob. 1820 über die Ablösung der Gülten und Zinsen, enthält, im 10ten §., folgende Vorschrift:

„Zur Sicherheit des Berechtigten bleibt das Ablösungskapital bis zu seiner gänzlichen Tilgung mit der demselben seiner Natur nach gebührenden Priorität auf dem nämlichen Gute, auf welchem der Zins oder die Gült geruht hat, hypothecirt.“

Ueber die Entstehung dieses §. geben die Landtagsverhandlungen vom Jahr 1820 folgenden Aufschluß:

In dem Gesetzentwurfe, welcher von der Regierung ausging, lautet der §. so:

„Zur Sicherheit des Berechtigten bleibt der Zins oder die Gült bis zur gänzlichen Abtragung des Ablösungskapitals im Zinsbuche eingetragen, und der Zins- oder Gültherr ist berechtigt, denselben im Verhältniß des rückständigen Kapitals wieder zu beziehen, im Fall der Pflichtige mit Zahlung des Ablösungskapitals nicht einhält.“

In der ersten Kammer, an welche dieser Gesetzentwurf zuerst gelangte, äusserte sich der Berichtserstatter über den 10ten §. so:

„Die Commission glaubt, daß bei jeder Ablösung eines Zinses oder einer Gült, das ganze Ablösungskapital zur Sicherheit des Zinsherrn auf das nämliche Gut, worauf der Zins geruht hat, in der Art radizirt werden sollte, daß dieses Zinsgut als Hypothek für das Ablösungskapital mit der demselben nach seiner Natur gebührenden Priorität in so lange zu dienen hätte, bis das ganze Kapital nebst Zinsen getilgt ist. Den Grund zu dieser Bestimmung legt die Commission in den Umstand, daß es für den Gült- und Zinsherrn nicht nur äußerst beschwerlich, sondern auch nachtheilig wäre, wenn er nach geschehener Ablösung des Zinses einige Termine in Geld, und dann, wenn der Zinspflichtige damit nicht ferner behalten könnte oder wollte, den Rest wieder in Naturalien annehmen müßte, indem auf diese Art dem Zinsherrn einerseits sehr weitläufige Vormerkungen und Abrechnungen zur Last fielen, und andererseits ein wirklicher Schaden für ihn daraus entstehen würde, wenn er bei der Ablösung das Kapital zu irgend einem nützlichen Zweck bestimmt hätte, der aber nothwendig auf einmal und unerwartet wieder verzeilt werden müßte, wenn er sich die neuerliche Verwandlung des

noch rückständigen Ablösungskapitals in einen Naturalzins, gefallen lassen müßte.“

Die Kammer genehmigte diesen Antrag der Commission, ohne daß das Protokoll einer nähern Erörterung desselben Erwähnung thut; und so entstand die dermalige Fassung des §.

In der zweiten Kammer wurde dieser §. bei der Berathung von einem Mitgliede, welches die Kammer auch dermalen unter die übrigen zählt, hauptsächlich der im §. herrschenden Dunkelheit wegen, hart angegriffen. Dieses ehrenwerthe Mitglied bemerkte unter andern in einem prophetischen Geiste:

„daß man doch wohl nicht ein Gesetz geben werde, welches nothwendig die Quelle vielfacher Prozesse werden müsse.“

Dasselbe Mitglied stellte zugleich den Antrag, daß jenes Unterpfandsrecht erst von dem Augenblicke an Wirksamkeit haben solle, da es in die Unterpfandsbücher eingetragen werde. Die Kammer nahm jedoch den §. unverändert an, beruhiget durch die Erklärung des damaligen Regierungskommissärs, daß der §. wohl nicht als undeutlich betrachtet werden könne, vielmehr die erste Klasse oder einen Vorzug vor allen andern Gläubigern satzsam bezeichne.

Jedoch bald genug ist die so eben gedachte Vorhersagung eingetroffen. Das Gesetz hat schon mächtig gewirkt; sehr viele Gülten und Zinsen sind bereits abgelöhrt worden; in Gantten sind die Ablösungskapitalien bald so, bald anders, gestellt worden. So hat namentlich die Staatskasse bedeutende Verluste erlitten.

In der That, so wünschenswerth es ist, daß der Richter bei der Auslegung der Gesetze die Landtagsverhandlungen zu Rathe ziehe, so ist er doch, schon kraft der Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt, nur an das gebunden, was das Gesetz für sich sagt.

Die Beseitigung dieser Zweifel ist der Zweck des dermalen vorliegenden Gesetzentwurfs. Die erste Kammer, welcher dieser Entwurf zuerst vorgelegt worden ist, hat ihn, jedoch mit zwei Aen-

derungen, angenommen, wovon die eine die nähere Bestimmung des Vorrangs der Ablösungskapitalien bezweckt, die andere die rückwirkende Kraft des Gesetzes betrifft.

Ihre Commission, meine Herren, glaubt nun zuvörderst die Frage:

„ob der vorliegende Entwurf nicht blos dem Namen, sondern auch der Sache nach eine Auslegung des §. 10. des mehrermähnten Gesetzes enthalte?“

gänzlich unerörtert lassen zu können und zu müssen; schon deswegen, weil sie nicht in das Amt des Richters eingreifen will und darf.

Sie betrachtet den Gesetzentwurf für sich und geht sofort zur Prüfung desselben über.

Der ganze Entwurf läßt sich auf drei Hauptsätze zurückführen:

1) Die Ablösungskapitalien haben ein Vorzugsrecht. Denn ein Vorzugsrecht, im Sinne unsers Landrechts, ist ein Recht, kraft dessen eine Forderung, ohne Rücksicht auf das Datum der Eintragung in das Unterpandebuch und ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Entstehung, andern Forderungen vorgeht. Und diese Eigenschaft hat zu Folge des vorliegenden Gesetzentwurfs das dingliche Recht, welches derselbe Entwurf den Ablösungskapitalien ertheilt oder bestätigt.

2) Dieses Vorzugsrecht bedarf nicht der Inscription.

3) Dieses Vorzugsrecht hat rückwirkende Kraft.

Mit dem ersten dieser Grundsätze ist Ihre Commission vollkommen einverstanden. Das Vorzugsrecht der Ablösungskapitalien beruht auf demselben Grunde, auf welchem mehrere andere Vorzugsrechte beruhen, auf der versio in utilitatem creditorum. Die Gülten und Zinsen haften als eine dingliche Last auf dem Gute. Es ist billig, diesen Character den Ablösungskapitalien, wenn auch in einer veränderten Gestalt, zu erhalten. Ein ganz ähnliches Vorzugsrecht hat der Verkäufer einer Liegenschaft; oder es ist

vielmehr der Zins- oder Gült Herr, dem sein Recht abgelöst wird, nach Satz 526a. des Landrechts, als Verkäufer einer Liegenschaft zu betrachten; nur daß hier die Liegenschaft durch den Verkauf aufhört, eine Liegenschaft zu seyn.

Zweifelhafter ist der zweite der obigen Hauptsätze. Denn es ist ein Grundsatz unsers Hypothekenrechts, (und alle neuern Hypothekenordnungen stimmen in diesem Grundsatz überein), daß sowohl Vorzugsrechte als Unterpfänder der Eintragung unterworfen sind. Da jedoch dieser Grundsatz nach dem dermaligen Rechte schon mehrere Ausnahmen leidet, so schien es billig zu seyn, für den vorliegenden Fall eine weitere Ausnahme festzusetzen. Die Zinsen und Gülten sind von der Inscription unabhängig; mit demselben Grunde also, mit welchem das Vorzugsrecht der Ablösungskapitalien vertheidigt werden kann, dürfte sich auch die Unabhängigkeit dieses Vorzugsrechts von der Inscription vertheidigen lassen. Auch dürfte von der Commission nicht übersehen werden, daß die Inscription dieser Kapitalien in der Vollziehung mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden seyn würde, — so groß ist die Gesamtzahl dieser Kapitalien, so gering in den meisten Fällen der Betrag des einzelnen Kapitals, so ungewiß zuweilen das bestimmte Grundstück, auf welchem es haftet.

Dagegen konnte Ihre Commission dem dritten der oben aufgestellten Hauptsätze nicht beitreten. Er steht mit der Regel, welche in dem §. 20. des Landrechts enthalten ist:

„Auslegungen des Gesetzgebers haben nicht mehr rückwirkende Kraft, als die Gesetze selbst; sie können aber da, wo einem Richter das ältere Gesetz dunkel oder zweideutig ist, von ihm als Richtschnur seiner Bestimmung berücksichtigt werden, auch für Fälle, die vor der Verkündung der Auslegung sich zutragen,“

geradezu im Widerspruche, mit einer Regel, welcher Recht und Billigkeit entschieden das Wort sprechen. So wie unter der Herrschaft eines Gesetzes ein gewisses Rechtsverhältniß durch

irgend eine Thatfache begründet worden ist, ist zugleich eine Partheifache entstanden. Der Gesetzgeber würde also Partei nehmen d. h. er würde aufhören, Gesetzgeber zu seyn, wenn er das Gesetz auch für Fälle dieser Art auslegen wollte.

Ihre Commission kommt jetzt zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs. Sie wird Ihnen mit Zustimmung des Herrn Regierungscommissärs diejenigen Veränderungen vorschlagen, welche von ihr zufolge der obigen Einleitung für zweckmäßig erachtet wurden.

Zu Art. I.

Dieser Artikel spricht den ersten der oben aufgestellten Grundsätze aus. Nur die Redaction schien eine Veränderung zu fordern. Es wird das Vorrecht, welches der Artikel den Ablösungskapitalien ertheilt oder bestätigt, in der Sprache unserer Gesetze richtiger ein Vorzugsrecht genannt werden.

Noch wurde bei diesem Artikel die Frage aufgeworfen, ob nicht, nach Maaßgabe des §. 2103 des Landrechts, dasselbe Vorzugsrecht auch demjenigen zu ertheilen seyn dürfte, welcher Geld zur Ablösung einer Gülte oder eines Zinsfußes hergeschossen hat. Die Mehrheit der Commission trug jedoch Bedenken, einen Antrag auf diese Ausdehnung des Vorzugsrechtes zu stellen; hauptsächlich aus dem Grunde, daß das Gesetz nicht die Grenzen eines auslegenden überschritte.

Zu Art. 2.

Dieser Artikel bleibt zu Folge dessen, was oben bei dem zweiten Hauptsätze gesagt worden ist, unverändert. Nur wird das Wort: Vorzugsrecht, als das bestimmtere statt des Wortes: Pfandrecht, zu setzen seyn.

Zu Art. 3.

Dieser Artikel bleibt, wie in dem der Commission mitgetheilten Entwürfe, mit Ausnahme einer einzigen bloß die Sprache betreffenden Veränderung.

Zu Art. 4 und 5.

Statt dieser Artikel, welche dem in Frage stehenden Vor-

zugrechte ausdrücklich rückwirkende Kraft ertheilen, ist der IV. Artikel des von der Regierung der I. Kammer vorgelegten Gesetzesentwurfes wiederhergestellt worden, weil dieser in Uebereinstimmung mit dem, was oben über den dritten Hauptsatz gesagt worden ist, keine Erklärung dieser Art enthält. Es bleibt also, wenn dieser Vorschlag Gesetzeskraft erhält, nur dem Ermessen des Richters überlassen, ob er das durch den gegenwärtigen Gesetzesentwurf bestimmte Vorzugsrecht auch auf die Kapitalien anwenden will, gegen welche bereits Gülten oder Zinsen abgelöst worden sind. Wenn übrigens auch der so wiederhergestellte IV. Artikel nur eine Folgerung aus dem dritten ist, so glaubte doch die Commission der Maxime treu bleiben zu müssen, einen von der Regierung vorgelegten Entwurf nicht leichtlich zu verändern.

Das Resultat dieses Berichts ist folgende neue Redaction des Gesetzesentwurfes, welche Ihnen Ihre Commission hiemit vorzulegen die Ehre hat.

§. 1.

Ein jedes Kapital, gegen welches Zinsen oder Gülten abgelöst worden sind, hat ein Vorzugsrecht auf das mit dem Zins oder der Gült vormals belastete Gut.

§. 2.

Dieses Vorzugsrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit keines Eintrags in das Grund- oder Unterpfandsbuch.

§. 3.

Es hat dieses Vorzugsrecht den Vorrang vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten, diese mögen einer Eintragung bedürfen oder nicht; jedoch mit Ausnahme der im Landrechts-Satz 2101 und 2104 bevorrechteten Forderungen.

§. 4.

Ein jedes mit diesem Vorzugsrechte versehene Ablösungskapital erhält bei entstandenem Concurse in der dritten Klasse die erste Stelle, und muß aus dem Erlöse des vormaligen Gült- oder Zinsgutes vorzugsweise bezahlt werden.

E n t w u r f

einer authentischen Interpretation über den §. 10 des Gült- und Zinsablösungsgesetzes vom 5. October 1820 (Reg.Bl. Nr. XV. Lit. 12.) so wie der Entwurf von der I. Kammer der II. Kammer mitgetheilt worden ist.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Land-
graf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Peters-
hausen und Hanau &c. &c.

Wir finden uns auf den Vortrag Unseres obersten Justizdepartements gnädigst bewogen, zur Beseitigung der über den Sinn des §. 10 des Gült- und Zinsablösungsgesetzes vom 5. October 1820, entstandenen Zweifel, unter Zustimmung unserer getreuen Stände erläuternd zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Es besteht zur Sicherung eines jeden Ablösungskapitals eine durch den erwähnten Paragraphen bereits deutlich constituirte gesetzliche Hypothek auf dem mit dem Zins oder der Gült vormalig belasteten Gute.

Art. 2.

Dieses gesetzliche Pfandrecht bedarf auch zu seiner Wirksamkeit keines Eintrags in das Grund- oder Hypothekenbuch, und genießt zugleich

Art. 3.

einen unbedingten Vorrang vor allen sonstigen einzutragenden, oder nicht einzutragenden, mit und ohne Vorzugsrecht versehenen, Unterpfandsforderungen, jedoch mit Ausnahme der im Landrechts-Satz 2101 und 2104 bevorrechteten Forderungen, weshalb

Art. 4.

ein jedes Ablösungskapital bei künftig entstehenden Concursen, in welchen die Gläubiger durch ein richterliches Urtheil noch nicht locirt worden sind, in der 3. Ordnung die erste Stelle erhält, und aus dem Erlös des vormaligen Gült- oder Zinsgutes, vorzugsweise bezahlt werden muß.

Art. 5.

Die erläuternden Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit so zu betrachten, als ob sie bereits in dem Gesetz vom 5. October 1820 wörtlich enthalten wären, jedoch hat es bei den auf einer abweichenden Auslegung des §. 10 jenes Gesetzes beruhenden und am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen lediglich sein Bewenden.

XIV. Oeffentl. Sitzung v. 12. April 1825.

Anwesend: die Regierungskommissäre: Herr Staatsrath Boeckh, Hr. Staatsrath Winter, Hr. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel, und Herr Ministerialrath Folly.

Abwesend: die Abg. Kuenzle, Hog, Duttlinger, Burg, Cassinone, Andre und Lorenz.

Der Präsident zeigt folgende neue Eingaben an:

1) Vorstellung und Bitte mehrerer Wirthe des Seekreises, um Ohngeldfreilassung des Hausgebrauchs;

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)

2) Anzeige des pensionirten Kriegsministerial-Revisors Bierordt, daß er auch Se. Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst gebeten habe, die Landstände zu veranlassen, Höchstdenselben gehörig zu berichten;

Beilage Nr. 2. (nicht gedruckt.)

Beide werden an die Petitionscommission verwiesen.

Hierauf wird die Discussion über die einzelnen Artikel des Budgets der Amortisationscasse pro 1825, 1826 und 1827 eröffnet.

Art. 1.

Hier wurden die Ausgaben des Budgets vorerst discutirt:

ad pos. I. (Administrationskosten.)

tragen Föhrenbach und Böcker auf Genehmigung dieser Position an.

Herr Staatsrath Boeckh bemerkt: die Administrationskosten seyen früher auf 20,000 fl. angesetzt gewesen, in den letzten 3 Jahren aber auf circa 12,000 fl. heruntergekommen. Ganz genau könnten sie übrigens nicht voraus bestimmt werden. In jedem Fall aber erhalte die Amortisationscasse ihr vollständiges Bedürfnis für die Administrationskosten; wenn mehr als 12,000 fl. gebraucht werden sollten, so müsse die Staatscasse den Mehrbetrag zuschießen, so wie im Fall eines Wenigerbedarfs die Amortisationscasse denselben der Staatscasse rückbezahlen müsse.

Diese Ausgabe-position wurde von der Kammer mit Stimmeneinhelligkeit genehmigt.

ad pos. II. (Zinse nach Abzug der Activzinsse.)

Zachariä trägt auf Zurückweisung dieser Position an die Commission an, damit dort noch zuerst der Schuldenstand erhoben werde, indem ohne genaue Kenntniß desselben die Kammer nicht beurtheilen könne, ob die angesetzte Summe zur Deckung der Zinse hinreiche, oder zu hoch sey.

Er fügt noch besonders bei: Die Schulden bestünden in Bezug auf die Kammer in einer doppelten Art, nämlich in solchen, welche die Amortisationscasse zufolge früherer bestimmter Anerkennnisse der Kammer übernommen, und in solchen, welche ihr im Jahr 1820 in Rück-

ständen überwiesen worden seyen. Es müsse daher die Natur und Beschaffenheit dieser letzten Ueberweisungen, über welche sich die frühere Kammer lange gestritten, noch reifer und dahin geprüft werden, ob sie wirkliche Staatsschulden seyen, und nicht beim Contrahiren derselben etwas Geschwidriges vorgekommen sey. Da man nun aber hierüber, ohne von der Natur der Schulden in Kenntniß gesetzt zu seyn, nichts beschließen könne, so wolle er auch in dieser Beziehung auf Rückweisung an die Commission antragen.

Herr Staatsrath Boeckh: Die Berechnung der Amortisationscasse über den Betrag der Zinsen sey bereits der Commission vorgelegt und von ihr geprüft worden, wodurch sich mithin der erste von dem Abg. Zachariä berührte Punkt erledige, ohne daß deßhalb eine Rückweisung an die Commission nöthig sey.

Völker bestätigt dieß und führt aus, daß die Nachweisungen über den Zinsenbedarf nicht nöthig seyen, besonders, weil nach dem Art. 2 des Gesetzes künftig eine Abrechnung zwischen der Staats- und Amortisationscasse vorgehen müsse. Was die Ueberweisungen betreffe, so seyen die bisherigen aus der Periode vor dem Jahr 1820 hergekommen und deßhalb genehmigt worden.

Herr Staatsrath Boeckh: Den ersten von dem Abg. Zachariä berührten Punkt über die Prüfung des wirklichen Zinsenbedarfs wolle er noch näher ins Klare setzen, durch Ablefung der Berechnung der Amortisationscasse. (Liest die den Budgetsacten beiliegende Berechnung der Amortisationscasse über das Zinsenbedürfniß vor.) Diese Berechnung habe die Commission geprüft, und das Zinsenbedürfniß, so wie es für das Jahr 1825 und die folgenden Jahre angegeben worden, richtig gefunden.

Was die Ueberweisungen von Passiven auf die Amor-

tisationscasse betreffe, so sey bekanntlich im Jahr 1820 ausgesprochen worden, daß alle Passiven, welche von der Periode vor dem ersten Juni 1820 herrühren, so wie sämmtliche Activen von dieser Periode auf die Amortisationscasse überwiesen werden sollen. Da jedoch damals noch nicht alle liquidirt gewesen, so hätten nachträgliche Ueberweisungen in den Jahren 1821, 1822 und 1823 Statt gefunden. Das Recht zu solcher Ueberweisung siehe übrigens, wie es von der frühern Kammer selbst anerkannt worden, der Regierung ohne Zustimmung der Kammer zu, nur mit der Beschränkung, daß keine Passiva überwiesen werden sollen, welche von einzelnen Stats der Staatsverwaltung selbst gefordert werden.

Der Gegenstand sey auch schon bei dem jetzigen Landtag bei Gelegenheit der Discussion der Nachweisungen über die Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder pro 1821, 1822 und 1823 zur Sprache gekommen und angeführt worden, welche Beträge zur Berichtigung des frühern Schuldenstandes überwiesen worden seyen.

Für die folgende Budgetperiode seyen unter den Schulden der Amortisationscasse 350,000 fl. als der wahrscheinliche Betrag der in dieser Periode Statt findenden Ueberweisungen aufgenommen werden. Diese Angabe habe jedoch die Regierung nicht gemacht, um zu dieser Ueberweisung die Zustimmung der Kammer zu erhalten, sondern blos um den Schuldenzustand in dieser Periode klar darzustellen, und die Berechnung der Zinsen möglich zu machen, weshalb es sich hier blos darum handeln könne, ob die Zinsen richtig berechnet seyen, nicht aber, um Genehmigung der Schuldenüberweisung.

Uebrigens erbiere er sich, wenn es die Kammer wün-

sche, das Verzeichniß der einzelnen Posten, welche überwiesen werden sollen, vorzulesen.

Zachariä wünscht die Vorlesung, weil dadurch die einzelnen Posten als Beilage zum Protokoll zur Publicität kämen.

Herr Staatsrath Boeckh will, unter der Bemerkung, daß die Regierung die Publicität nirgends scheue, die Vorlesung beginnen.

Engeser erklärt jedoch, daß es hinreiche, wenn bloß die Summen, nicht aber die einzelnen Posten angegeben werden, um die Berechnung der Zinsen darnach zu bestimmen.

Die Vorlesung der einzelnen Posten würde für die Kammer, weil man die Menge von Zahlen doch nicht im Gedächtniß behalten könne, ohne Interesse seyn.

Zachariä wünscht nur, daß das Verzeichniß der Publicität übergeben werde.

Föhrenbach erklärt, daß er keine Veranlassung gefunden, an der Richtigkeit des Zinsenbetrags zu zweifeln, besonders da nicht anzunehmen sey, daß mehr Zinsen bezahlt werden wollten, als man schuldig sey, und eine Wenigerzahlung zu keinem Zweck führen könnte. Er verzichte mithin auf die Vorlesung des Verzeichnisses. Nur den vom Herrn Staatsrath Boeckh ausgesprochenen Grundsatz, daß nämlich die Kammer diese Ueberweisungen nicht mehr zu genehmigen habe, könne er nicht anerkennen. Die Regierung könne zwar allerdings solche Ueberweisungen machen, allein der Kammer stehe dennoch das Recht zu, die Qualification der Ueberweisungen, ob die überwiesenen Posten nämlich von der Periode vor dem 1. Juni 1820 herrühren, und ob sie nicht von etatsmäßigen Verwaltungszweigen herkommen, zu prüfen. Diese Prüfung werde übrigens erst bei der künftigen Nachweisung Statt finden

können, weil die jetzige Budgetcommission sich, da die einzelnen Schuldposten noch nicht vollständig liquidirt seyen, nicht damit habe befassen können.

Hr. Staatsrath Boeckh erwiedert: der Abg. Föhrenbach habe ihn mißverstanden, die Regierung wolle der Kammer die Prüfung der überwiesenen Posten nicht entziehen, und es werde in dieser Hinsicht in Zukunft so gehalten werden, wie bisher. Er habe nur behauptet, daß die Regierung die Ueberweisung in der Zwischenzeit vornehmen könne, ohne die spätere Genehmigung der Kammer dadurch auszuschließen.

Föhrenbach beruhigt sich mit der Bemerkung, daß aber auch die überwiesenen Passiva durch Activa gedeckt werden sollten, was aber erst später bei den Einnahmen zur Sprache kommen könne.

Zachariä: Der Grund seines Antrags liege hauptsächlich darin, der Kammer Veranlassung zur Wachsamkeit über das Schuldenwesen des Staats, welches ihre besondere Aufmerksamkeit verdiene, zu geben.

Der Gegenstand, von dem jetzt gehandelt werde, nämlich die Frage: wofür die Zinsen bezahlt worden, sey eine Sache, welche einen besondern Einfluß auf den Staatscredit habe.

Uebrigens beruhige ihn die Erklärung des Hrn. Staatsraths Boeckh in Bezug auf die genaue Vorlage des alten Schuldenzustandes, und was die Ueberweisungen betreffe, so wolle er nicht weiter auf Zurückweisung dieses Gegenstandes an die Commission dringen, da der nächste ständische Ausschuß die Prüfung der Amortisationscasserechnungen auch auf die Prüfung der Ueberweisungen ausdehnen werde.

Böcker trägt auf Genehmigung der Position an mit dem Bemerkten, daß der ständische Ausschuß, wie bisher,

auch die Prüfung der Ueberweisungen vornehmen werde. Er habe übrigens seinem Bericht die Zinsberechnung, weil überall Einfachheit hervorleuchten solle, nicht beigefügt, und sich nur auf die Darstellung selbst beschränkt.

Engeser: Die Zweifel des Commissionsberichts seyen durch die gestrige Rede des Herrn Staatsraths Boeckh gehoben worden, und die Qualification der neuern Ueberweisungen könnten erst später untersucht, und der Kammer darüber genügende Auskunft ertheilt werden.

Rosshirt: Bei dem im Art. 2. des Gesetzentwurfs aufgestellten allgemeinen Princip könne es nicht auf bloße Zahlen, sondern nur auf eine allgemeine Uebersicht des Zinsbetrags ankommen. Diese seyen schon in der Ausgabeexposition des Budgets gegeben, und jeder Staatsangehörige könne sich hieraus hinreichend von dem Schuldenstand überzeugen, da die Zinsquote der Quote der Capitalien entspreche. Uebrigens glaube er, daß der Staatscredit nicht auf der Einsicht der einzelnen Zahlen, sondern in der Ueberzeugung des Gläubigers beruhe, daß die Sache sowohl von der Regierung, als von der Commission der Kammer geprüft worden sey.

Wild theilt die Meinung der Abg. Rosshirt und Engeser mit dem Beisatz, daß die Kammer sich widersprechen würde, wenn sie jetzt noch Gegenstände prüfen wollte, welche sie früher schon gut geheißen habe.

Hr. Staatsrath Boeckh: Der Capitalbetrag der Schulden sey durch die Nachweisungen vom Jahr 1821 bestimmt. Den Betrag der Zinsen habe er nach einer Berechnung der Amortisationscasse bereits vorgelesen. Die Summe der Ueberweisungen sey im Commissionsbericht bemerkt. Die Vorlage der einzelnen Posten, ob er sich gleich dazu erbiete, werde nicht nöthig seyn, da zu

den Ueberweisungen selbst eine Genehmigung der Kammer nicht erforderlich, die Prüfung derselben aber am Schluß des Jahrs von dem ständischen Ausschuss, und künftighin durch die Rechnungscommission der Kammer selbst geschehe. Alle Anstände, welche der Fortsetzung der Berathung im Wege stehen könnten, seyen mithin beseitigt.

Wölfer: In dem, was der Abg. Zachariä gesagt, liege zwar viel Wahres, allein da der Beschluß der Kammer vom Jahr 1820 vorliege, so könne man auf diesen Gegenstand nicht mehr zurück kommen.

Da der Antrag des Abg. Zachariä nicht unterstützt wurde, so bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung:

ob die zweite Position der Ausgaben im Budget der Amortisationscasse, nämlich die Zinse nach Abzug der Activzinse betreffend, pro 1825, 1826 und 1827, genehmigt werde?

welche mit Stimmeneinhelligkeit bejaht wird.

ad pos. III. (Tilgungsfond.)

Hr. Staatsrath Voeckh: Der Tilgungsfond sey nach dem Plane, der schon dem frühern Budget zu Grunde gelegen, bestimmt worden. Es sey nämlich $\frac{1}{10}$ der Zinsen von den Schulden des Jahres 1820 mit 85,500 fl. zum ursprünglichen Ansatz angenommen worden. Von Jahr zu Jahr habe sich der Tilgungsfond um den Betrag der Zinsen des Tilgungsfonds des vorhergehenden Jahres vermehrt und stehe pro 1824 auf 104,000 fl. Für das Jahr 1825 würde derselbe circa 109,000 fl. nach dem angenommenen Maßstab betragen, er sey aber auf 115,000 fl. gesetzt worden, weil man auch für das Anleihen von 700,000 fl. wegen der Wassersnoth, einen Tilgungsfond habe bestimmen müssen.

Auf die gestern von dem Abg. Zacharia gemachtene Bemerkung, daß der Tilgungsfond zu gering sey, wolle er sich jetzt äußern.

Es sey zwar richtig, daß dieser Fond nicht hoch sey, doch sey er noch höher als in einem andern Staate, der verhältnißmäßig mehr Schulden habe. Die Staatsschuld des Großherzogthums Baden umfasse ungefähr den doppelten Betrag seiner reinen Einkünfte. In der Summe dieser Schulden liege mithin kein besonderer Grund, die Tilgung derselben zu beschleunigen, was übrigens geschehen würde, wenn bei den gegenwärtigen Zeiten die Kräfte der Unterthanen nicht möglichst geschont werden müßten.

Für den Staatscredit sey der angelegte Tilgungsfond hinreichend, denn nicht die schnelle Heimzahlung der Schulden, sondern der Glaube der Creditoren, daß man die Zinsen und Capitalien zu ihrer Verfallzeit richtig bezahle, sey die eigentliche Grundlage des Staatscredits. Uebrigens sey die Regierung mit der Bemerkung der Commission, daß dieser Tilgungsplan nicht für ewige Zeiten gelten solle, und daß mit Verbesserung der Umstände noch eine Erhöhung des Fonds eintreten solle, einverstanden. Jetzt aber könne die Regierung auf eine Erhöhung um so weniger antragen, als man in der Lage sey, sich wegen Aufhebung der alten Abgaben, und Uebnahme der Bezirksschulden ohnehin um neue Deckungsmittel umzusehen.

Nach dieser Aufklärung werde der Kammer dieser Tilgungsfond um so mehr angemessen erscheinen, als es überhaupt nicht rätlich sey, jetzt von einem Plane abzugehen, welcher schon seit einigen Jahren beobachtet worden sey.

Föhrnbach findet gegen den Ansat des Tilgungsfonds nichts zu erinnern, behält sich aber vor, rücksicht-

sich der Tilgungsquellen, welche in dem Amortisationscasseninstitut enthalten seyen, bei andern Anlässen das Nöthige zu bemerken.

Wild und Roschirt erklären sich gleichfalls für den festgesetzten Tilgungsfond, Ersterer noch aus dem besondern Grunde, weil es ungerecht wäre, der jetzigen Generation, welche so viel gelitten habe, zuzumuthen, alles zu tragen, und der Nachkommenschaft einen für ihre Kräfte zu geringen Schuldenstand zu hinterlassen, und Letzterer, weil es immer rätlich sey, ein Princip so lange festzuhalten, als nicht außerordentliche Umstände eine Abänderung nöthig machen.

Völker unterstützt ebenfalls diese Ansichten, wegen der Bestimmtheit des angenommenen Tilgungsfonds.

Bei der Abstimmung wurde diese Budgetsposition mit Stimmeneinhelligkeit genehmigt.

Föhr en b a c h nimmt nunmehr Veranlassung, von den Anticipationen der Staatseasse auf die Amortisationseasse zu sprechen, und wünscht zu wissen, ob solche auch noch für künftige Zeiten verabfolgt werden müssen.

Hr. Staatsrath B o e c k h erwiedert, diese Frage sey bereits durch Annahme des Gesetzes vom 5. Oct. 1820 entschieden.

Die Amortisationseasse brauche zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten keine neue Fonds, da sie dafür bereits hinlänglich gedeckt sey. In das Budget seyen auch die Anticipationen nicht aufgenommen worden, weil es immer zwecklos sey, der Amortisationseasse eine ohnehin immer fingirte Summe, welche man nie voraus bestimmen könne, im nämlichen Betrag in Ausgabe und wieder in Einnahme zu schreiben.

V ö l k e r wünscht, daß die Anticipationen nicht mehr lange fort dauern möchten, da die Amortisationseasse Er-

leichterung bedürfe, und die Staatscasse ohnehin ein ansehnliches Betriebscapital besitze.

Föhrenbach beruhigt sich in der Hoffnung, daß die Anticipationen bald aufhören werden.

Hr. Staatsrath Voeckh bemerkt wiederholt, daß hier von einer entschiedenen Sache die Rede sey. Es sey zwar nicht entschieden, daß die Amortisationscasse diese Anticipationen auf einige Zeiten zu leisten habe, allein für die nächste Budgetperiode, für welche das Gesetz vom 5. Oct. 1820 verlängert worden sey, müsse sie solche erforderlichen Falls leisten.

Die Kammer geht auf die Discussion über die drei Einnahmspositionen des Budgets, nämlich die Dotation der Amortisationscasse über.

Zachariä macht den Vorschlag, daß, statt der Worte in den drei Einnahmsrubriken:

Aus der Generalsalinencasse,
aus der Generalpostcasse,
aus den Berg- und Hüttenwerken,
festgesetzt werde: Salzregal, Ertrag der Posten, Ertrag der Berg- und Hüttenwerke.

Dieser Antrag gehe nicht blos auf eine Wortveränderung, sondern greife in die Sache selbst ein.

Es werde durch seine vorgeschlagene Verbesserung eine Bedenklichkeit beseitigt, welche die jetzige Fassung bei den Capitalien erwecken könnte, nämlich die: daß ihm die Aussicht abgeschnitten werde, dereinst noch kräftiger auf diese Dotationen zu greifen, und sie vergrößert zu sehen.

Zur Beseitigung dieser Bedenklichkeit in Bezug auf die Creditoren, welche auch noch glauben könnten, man wolle durch die gegenwärtige Fassung ihre Sicherheit vermindern, wäre die Annahme seines Vorschlags daher um so mehr zu wünschen, als ohnehin das allein zum

Finanzgesetz erhobene Budget von 1820, auch die von ihm vorgeschlagene Fassung an sich trage.

Hr. Staatsrath Boeckh erwiedert: Nach dem Beschlusse der Kammer habe die Amortisationscasse für die nächste Budgetperiode, und zwar pro 1825 die Summe von 940,000 fl., pro 1826 mit 937,000 fl., und pro 1827 mit 933,000 fl. zu erhalten, und es frage sich nur, woher sie diese Summe erhalten soll?

Man habe ihr nun diese Summen auf diejenigen Casen angewiesen, in welchen die paratesten Mittel zu finden seyen, und durch die Fassung des Gesetzes sey daher für die Gläubiger besser gesorgt, als durch die von dem Abg. Zacharia vorgeschlagene, denn der Ertrag der Salinen, der Posten, der Berg- und Hüttenwerke seyen veränderlich. Er könne mehr abwerfen, als der Budgetanschlag, aber eben so leicht könne er auch geringer seyn, als die Dotation der Amortisationscasse, und wenn man dieser daher die bestimmten Summen aus der Salinen-, Post-, Berg- und Hüttenwerkscasse mit 940,000 fl., 937,000 fl. und 933,000 fl. anweise, so sey sie weit mehr gesichert, als wenn man ihr blos Revenuen überlasse, deren Summen nicht mit voller Gewisheit angegeben werden können.

Was die in den Statuten der Amortisationscasse benannten Revenuen betreffe, so müsse er erklären, daß solche dieser Casse nicht auf ewige Zeiten zugesichert worden seyen, sondern nur im nämlichen Sinn, wie es jetzt geschehe, nämlich sie solle die Revenuen bis zum Maximum ihres Bedarfs erhalten.

Zacharia: Die vom Hrn. Staatsrath Boeckh aufgestellte Bedenklichkeit, daß man durch die von ihm vorgeschlagene Fassung den Gläubigern mehr nehme als gebe, werde durch den Artikel 2. des Gesetzes, wonach der

Staat immer am Ende einstecken müsse, wenn es fehle, beseitigt.

Uebrigens glaube er, daß das Statut der Amortisationscasse eine ganz eigene Gestalt erhalten habe, weil es mittelbar durch die Verfassungsurkunde bestätigt worden sey.

Wild äußert sich gegen den Vorschlag des Abg. Zachariä, welcher den Credit eher zu vermindern, als zu vermehren geeignet sey, indem jeder Creditor, wenn der Ertrag der zugewiesenen Revenuen geringer ausfiel, fragen würde, wie das Fehlende gedeckt werden solle.

Es müsse diesem daher immer angenehmer seyn, wenn er einen bestimmten Ertrag aus einer Revenue erhalte.

Uebrigens müsse er die Ansicht des Hrn. Staatsraths Boeck theilen, daß nämlich die Amortisationscasse auch nach dem ursprünglichen Edict, und nach dem Maximum ihres Bedarfs durch Ueberweisung mehrerer Revenuen gedeckt worden, und daß ihr mithin diese Revenuen nicht voll zugewiesen worden seyen.

Föhrenbach: Er glaube, daß der Credit der Amortisationscasse davon abhängen, daß die Casse bestimmte Quellen habe, aus denen sie ihre Verbindlichkeit erfüllen könne, daß diese Quellen hinreichend und die Creditoren gesichert seyen, daß sie ihrem Zweck gemäß verwendet werden.

Aus diesen Erfordernissen lasse sich entscheiden, ob der Credit der Amortisationscasse es erfordere, daß man ihr bestimmte Einnahmsquellen, oder daß man ihr nur eine bestimmte Summe aus Staatsrevenuen zuweise.

Was die Statuten der Amortisationscasse von 1808 betreffe, so glaube er, daß sie so lange fortbestehen müßten, als sie nicht in gesetzlichem Wege verändert werden. Es müßten mithin in das neue Budget die in jenen Statuten aufge-

zeichneten Deckungsmittel, nämlich der Erlös aus verkauft werdenden Domänen, die Modificationen der Lehen, die Ablösung der Zinse aufgenommen werden, ob er gleich nicht dem Abg. Zachariä darin beistimme, daß der ganze Ertrag dieser Mittel der Amortisationscasse zugewiesen werden soll, wenn er auch das Maximum des Bedarfs desselben überschreite.

Hr. Staatsrath Boeckh: Was die Frage betreffe, ob man den Bestimmungen der Statuten durch das, was geschehen, tren geblieben sey, müsse er nur bemerken: in dem Statut hiesse es: zur Deckung der Zinsen; unter dem Wort Deckung werde aber in der Finanzsprache nichts anders verstanden, als die Belegung der Amortisationscasse nach ihren Bedürfnissen.

Dieser Punct werde also als erledigt anzusehen seyn.

Die weitere Bemerkung des Abg. Föhrenbach sey aber schon durch das, was früher darüber gesprochen worden, erledigt, denn man dürfe nur den §. 55. der Verfassungsurkunde lesen, um zu erfahren, in welcher Weise jetzt die Domänenkauffchillinge der Amortisationscasse zufließen.

Letztere erhalte diese Gelder nicht als ein Anlehen aus dem Grundstockvermögen, sondern dieses Anleihen gehöre in die Kategorie aller übrigen Anleihen und unterscheide sich nur dadurch, daß das Grundstockvermögen gezwungen sey, diese Capitalien bei der Amortisationscasse anzulegen.

In dem Statut werde auch der Ertrag der Vermögenssteuer, und ein Zuschuß aus den Provinzialkassen als Deckungsmittel aufgeführt; man werde aber daraus nicht schließen wollen, daß man jetzt eine Vermögenssteuer einführen müsse, um nach dem Statut zu handeln, oder daß man Provinzialkassen bilden müsse, wäh-

rend in andern Kassen paratere Mittel vorhanden seyen, um den ganzen Betrag des Bedarfs zu decken. Hinreichend sey es, wenn man der Amortisationskasse für ihren Bedarf so viel gebe, als zu ihren Ausgaben festgesetzt worden sey.

Reichart will in dem §. 58 der Verfassung einen Widerspruch mit dem §. 59 desselben finden, und glaubt, daß die Ansprüche der Staatskasse an die Amortisationskasse mit dem Grundstocksvermögen gar nicht verzinsset werden sollten, weil ja, im Fall keine Staats-Güter verkauft würden, die Staatskasse auch keine Zinse erhalte.

Diese Ansicht wird von dem Herrn Staatsrath Böckh und dem Abgeordneten Schippel bestritten, weil, wenn eine solche Verzinsung von Seite der Amortisationskasse nicht eintrete, das Grundstocks-Vermögen nach und nach absorbiert, und im Laufe der Jahre ein immer wachsendes Deficit entstehen würde.

Söhrenbach bemerkt noch, es seye ihm bloß um die Anerkennung des Grundsatzes zu thun, daß nämlich die Domainen-Kauffchillinge zur Dotation der Amortisationskasse gehören, abgesehen davon, mit wie viel sie zur Deckung des Bedürfnisses derselben zu concurriren hätten.

Diesen Grundsatz nehme er als anerkannt an, wenn die einzelnen Quellen der Dotation auch nicht namentlich im Budget aufgeführt seyen.

Hr. Staatsr. Boeckh erwiedert, daß dieses bei der Discussion über den Art. 4 zur Sprache kommen werde.

Bölker hält ebenfalls eine feste Dotation, namentlich den Ertrag der Salinen, für wünschenswerth, glaubt jedoch, daß man sich mit der Anweisung von 700,000 fl. für die jetzige Budgets-Periode auf die Salinen, weil

der Bedarf der Amortisationskasse nicht größer sey, be-
gnügen könne.

Der Antrag des Abgeordneten Zachariä, welcher
noch von Grimm unterstützt wird, kommt zur Abstim-
mung, und wurde mit 54 gegen 2 Stimmen verworfen.

Bei der Abstimmung über die 3 Einnahmspositionen
werden solche mit Stimmeneinhelligkeit genehmigt.

Fö h r e n b a c h bringt nunmehr den §. 7 des Com-
missions-Berichts, den Einnahms-Posten für abgekaufte
Pensionen betreffend, zur Sprache, und findet für nö-
thig, daß darüber ein Beschluß gefaßt werde.

Hr. Staatsr. V o e c k h: Darüber könne keine Dis-
cussion mehr statt finden, da beschlossen worden sey, daß
die Dotation der Amortisationskasse nicht erhöht werden
solle.

Bö l k e r trägt darauf an, daß dieser Posten als
überflüssig weggelassen werde.

Fö h r e n b a c h behauptet, es sey hierzu in jedem
Fall ein Beschluß der Kammer nöthig, denn über die
Frage, ob die Dotation nicht erhöht werden dürfe,
sey noch kein Beschluß gefaßt worden. Seine Absicht
gehe übrigens nur dahin, diesen Einnahmsposten durch
einen Beschluß ins Reine zu bringen.

R o s s h i r t spricht in gleichem Sinn.

J o l l y aber behauptet, die Kammer könne keinen
andern Beschluß fassen, als den, daß der Bezug die-
ser Pensionen durch die Amortisationskasse hinwegfalle,
da sie bereits beschlossen habe, daß der Tilgungsfond
das festgesetzte Quantum, nicht mehr und nicht weni-
ger betragen soll.

Uebrigens bedürfe es in dieser Beziehung keines
weitem Beschlusses, indem die Amortisationskasse schon
für ihren vollen Bedarf gedeckt sey.

Rosshirt fragt: ob die Amortisationskasse das Recht habe, in der laufenden Budgets-Periode solche Abkäufe von Pensionen vorzunehmen?

Jolly bejaht dieses, im Fall, daß die Regierung ihre besondere Ermächtigung dazu ertheile.

Rosshirt: Ob ein solches Geschäft auf dem Wege der Amortisationskasse oder der Staatskasse vor sich gehen müsse?

Hr. Staatsr. Böckh: Es liege außer dem Wirkungsbereich der Amortisationskasse, ein solches Geschäft zu machen, und eine Unregelmäßigkeit seye es gewesen, daß vor 8 oder 10 Jahren ein solcher Pensionsabkauf gemacht worden sey. Uebrigens sey die Amortisationskasse durch diese Pension, welche sie während des Laufes dieser Zeit bezogen, für die Abkaufssumme bereits gedeckt.

Rosshirt beruhigt sich in der Voraussetzung, daß in der Folge dergleichen besondere Verhältnisse nicht mehr eintreten werden.

Schippel: Vor einigen Minuten habe die Kammer den Tilgungsfond auf 115,000 fl. festgesetzt, die Kammer werde daher, ohne sich zu widersprechen, die Dotation durch einen neuen Beschluß nicht höher bestimmen können.

Zur Abschneidung weiterer Debatten stellt der Präsident die Frage:

Soll der Einnahmsposten für abgekaufte Pensionen künftig bei der Amortisationskasse weggelassen werden? welche mit Stimmeneinhelligkeit bejaht wird.

Der §. 1 des Gesetzes wird nunmehr mit Stimmeneinhelligkeit bei der Abstimmung unverändert angenommen.

Art. II.

Zachariä macht einen Verbesserungsvorschlag durch folgende Fassung des Artikels:

„Wenn die sämmtlichen Ausgaben die Einnahmen nach dem beiliegenden Ueberschlag übersteigen, so muß die Staatskasse den Mehrbetrag in die Amortisationskasse bezahlen, wenn aber die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, so fließt das Uebermaaß in die Staatskasse.“ Diese Fassung scheine ihm zweckmäßig, weil der Art. so wie er im Entwurfe abgefaßt sey, sonst mit dem Sinn des ganzen Budgets, im Widerspruch stehen könne, und darin der Ausgab.-Rubrik für den Tilgungsfond gar nicht erwähnt sey.

Zudem könne man auch aus der Fassung des Art. im Entwurfe, zu dem Glauben verleitet werden, als wenn die Amortisationskasse alles Geld aus der Staatskasse erhalte, was doch nicht der Fall sey.

Hr. Staatsr. Böckh erwiedert: Er halte den gemachten Vorschlag für keine Verbesserung; der Tilgungsfond seye nämlich eine unveränderliche Summe, und der Fall könne nicht vorkommen, daß zu viel, oder zu wenig für ihn bezahlt werde.

Ein anderes seye es aber mit den Verwaltungskosten und den Zinsen, welches veränderliche Summen seyen; erstere, weil sie sich in einem Jahr höher, und im andern geringer belaufen könnten; letztere, weil sich meistens ein Rest von einigen 1000 fl. ergebe, indem in der Amortisationskasse kein bleibender Kassenvorrath existiren könne, sondern die Fonds sich bald verminderten und bald häuften.

Bei diesen 2 Rubriken kann daher die Staatskasse in den Fall kommen, zuzuschießen, oder zurück zu er-

halten: bei der unveränderlichen Summe des Tilgungsfonds könne aber dieser Fall nie eintreten.

Was den Anstand des Abgeordneten Zachariä betreffe, als könne man glauben, die Staatskasse habe bezahlt, so wolle er nur bemerken, daß es ganz richtig sey, daß diese Kasse an die Amortisationskasse bezahle, allein sie leiste die Zahlung nur in Anweisungen.

Er sehe mithin keinen Grund, den Entwurf der Regierung abzuändern.

Zachariä: Den Einwurf des Hrn. Staatsr. Böck habe er sich früher selbst gemacht, ihn aber nicht genügend gefunden, um von seinem Verbesserungs-Vorschlag abzugeben, weil in keinem Satz des Gesetzes der Hauptpunkt, auf welchen es am meisten ankomme, und wovon der Credit der Amortisationskasse ganz besonders abhängt, ausgesprochen seye, daß nämlich in jedem Fall der Tilgungsfond nicht weniger betragen solle.

Er trage daher um so mehr darauf an, daß dieser Hauptsatz in das Gesetz aufgenommen werde, weil es auch im Auslande, wo man die darüber entstandenen Verhandlungen nicht kenne, wohl vernommen werden würde.

Koschirt: Ueber das Feststehen des Tilgungsfonds sey allerdings Vorsehung im Gesetze getroffen, denn das dem Gesetze beiliegende Budget sey ein integrierender Theil desselben.

Wenn die Kammer also den Antrag der Regierung genehmige, daß die bestimmte Summe als Tilgungsfond verwendet werden solle, so seye damit schon die Unveränderlichkeit desselben ausgedrückt.

Zachariä: Der Abgeordnete Koschirt scheine nicht zu wissen, welche Bedeutung man mit den einzelnen Ansätzen in einem Budget verbinde; wenn man im Budget

hinsichtlich eines Postens aussprechen wolle, daß er gedeckt werden müsse. so müsse dieses mit Worten geschehen. Im Verzeichniß, welches dem Gesetz beiliege, fände er wohl Erwähnung von dem Tilgungsfond, nirgends aber den Hauptsatz ausgesprochen, daß unter keiner Bedingung sich der Tilgungsfond vermindern solle.

Koßhirt: Er wisse zwar wohl, daß in vielen Beziehungen bei einem Budget nur von Probabilität die Rede seyn könne, allein hier könne von keiner Probabilität die Rede seyn, weil die Natur des Gegenstandes auf eine bestimmte und feststehende Zahl hinleite.

Hr. Staatsr. Böckh: Der Art. 2 des Gesetzes hebe gerade noch besonders hervor, daß der Tilgungsfond eine unveränderliche Größe sey, und daß er, wie dies ohnehin allgemein bekannt sey, nicht von dem Zufall einer größern oder geringern Einnahme abhängt.

Hr. Regg. Comm. Jolly: Die von dem Abgeordneten Zacharia vorgeschlagene Fassung könnte gerade Zweifel herbeiführen, indem es scheinen könnte, daß noch neben den andern Ausgab. Rubriken auch der Tilgungsfond einer Veränderung unterworfen sey.

Da der Vorschlag des Abgeordneten Zacharia von niemand unterstützt wurde, so brachte ihn auch der Präsident nicht zur Abstimmung.

Der Art. 2 des Gesetzes wurde sodann von der Kammer mit 55 gegen 1 Stimme angenommen.

Art. III.

Föhrenbach: Von den Arreragen enthalte das Budget namentlich nichts, sie müßten also in einer Summe verborgen seyn, worüber er Auskunft zu erhalten wünsche.

Reg. Comm. Staatsrath Böckh: Das Budget enthalte von den Arreragen nichts, und wenn er nicht irre, so

sey bereits in dem Vortrag, den er an Se. Königl. Hoheit den Großherzog erstattet und der Kammer mitgetheilt habe, hierüber das Nöthige gesagt. Die Arereragen seyen nichts anders als ein Activum der Amortisationscasse. Man werde überhaupt nichts von diesem Activum im Budget finden, aus dem einfachen Grund, weil, wenn ein Activum eingehe, es bloß verwendet werden könne, um ein gleiches Passivum zu bezahlen. Die Arereragen unterschieden sich von den übrigen Activen dadurch, daß ihr Betrag am Anfang von 3 Jahren sich für die nächsten 3 Jahre nicht bestimmen lasse; sie würden während dem Laufe des Jahres nach und nach entlehnt; ihre Aufnahme ins Budget hätte keinen andern Zweck, als zu sagen: von Arereragen, die mit so viel eingehen, komme wieder in Ausgabe, um gleiches Passivum zu decken; dieses sey wohl etwas, was man in einen Kassenetat aufnehmen könne, aber nicht ins Budget, weil es auf das Endresultat der Schuldentilgung keinen Einfluß habe. Verborgen sey durchaus nichts, sondern nur nicht alles namentlich aufgeführt, wegen der Unbestimmtheit der Summe auf der einen Seite, und wenn auch die Summe bestimmt wäre, wegen der Gleichgültigkeit auf der andern Seite.

Föhrnbach: Er habe sich vorgestellt, daß die Arereragen nicht verborgen seyen, und wolle nur die zweite Frage machen: ob durch den Eingang der Arereragen der Tilgungsfond erhöht werden könnte, oder erhöht werden würde? denn im Artikel 3 des Gesetzes heiße es:

„Die Arereragen, welche der Amortisationscasse bereits zugewiesen seyen oder noch zugewiesen werden, seyen zur Schuldentilgung zu verwenden, in so weit nicht auf dem gegenwärtigen Landtag darüber eine andere Bestimmung getroffen werde.“

Der Artikel III. werde also zur Folge haben, daß der

Zilgungsfond wirklich erhöht werden könnte, und dieser Umstand erlaube ihm wenigstens den Schluß, daß sein früherer Antrag in Beziehung auf die Pensionen allerdings an seinem Platze gewesen.

Reg. Comm. Staatsrath Boeckh: Die Arreragen, welche eingiengen, würden allerdings zur Schuldentilgung verwendet; sie seyen bereits ein Activum der Amortisationscasse, dessen Betrag aber nicht mit reeller Zuverlässigkeit angenommen werden könne. Er könne nicht aufgenommen werden, aber am Ende des Jahrs zeige sich immer, was eingegangen sey, und wenn keine andere Bestimmung getroffen werde, so würden die Schulden um den Betrag der Arreragen sich mindern. Der §. 3 wurde nunmehr von der Kammer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Art. IV.

Füßlin: Es sey allerdings richtig, daß die Staatscasse beim Verkauf von Domainen für den dadurch entstehenden Revenüenausfall von einer andern Seite die Vergütung durch Verzinsung von der Amortisationscasse erhalten müsse. Nur finde er die $4\frac{1}{2}\%$ zu hoch, weil die Staatscasse, wenn die Domänen nicht verkauft worden wären, zuverlässig nur 3% bezogen hätte.

Reg. Comm. Staatsrath Boeckh: Die $4\frac{1}{2}\%$ seyen blos der Einfachheit wegen bestimmt. Dieses sey der allgemeine Zinsfuß, und wenn die Activen und Passiven gleichen Zinsfuß haben, so sey es für die Rechnung das Einfachste. Es könne durch diese Verzinsung weder für die eine noch die andere Cassé etwas dabei herauskommen; es sey blos Sache der Form, und wenn für die Amortisationscasse ein Gewinn dabei herauskomme, so möchte er wissen, ob sie überhaupt auf einen solchen Gewinn Anspruch habe, und auf welchen Titel? Dann möchte er fragen: ob die Verwaltung

verbunden sey, die Revenüen der Amortisationscasse zu erhöhen, wenn sich die Sache nicht wieder ausgleiche.

Die Verzinsung der Domänenkauffchillinge, welche bei der Amortisationscasse angelegt worden, sey unnöthig und zwar in jeder Hinsicht, denn wer soll die Zinsen empfangen und wer sie bezahlen? Am Ende bezahle sie die Staatscasse und empfangen sie wieder, oder sie bekomme sie gar nicht, wenn sie nur der Form wegen nachgeführt werden.

Füßlin: Sie dürfen deswegen doch nicht aus der Rechnung bleiben.

Föhrnbach: Er habe übrigens noch einen andern Zweifel, der ihm schwieriger zu lösen scheine: ob nämlich wirklich eine Verzinsung so ganz ohne allen Unterschied Statt finden könne? Der Abg. Zacharia habe seines Erachtens bereits den nämlichen Zweifel erhoben. Wenn man den §. 58 mit der Fundationsurkunde der Amortisationscasse, mit dem 4. ten und mit dem §. 22 und 59 der Verfassung zusammenstelle, so lasse sich wenigstens dieser Zweifel nicht lösen, und er werde in die Behauptung einstimmen, daß im §. 58 deswegen und absolut ausgesprochen sey, daß alle Domänenkauffchillinge verzinst werden müssen.

Völker: Diese Verzinsung erstrecke sich nicht weiter als auf jene Posten, worauf die Staatscasse bereits Rechnung mache, und die derselben auch im Budget zugewiesen sind. Da dieselbe nun auf die ihr zugewiesenen Gelder rechne, die Amortisationscasse aber die Gelder aus verkauften Domainen und Lebensallodificationen in verschiedenen, nicht vorher zu bestimmenden Perioden empfangen, der Staatscasse also die Zinsen entzogen werden, auf die sie mit Recht zu rechnen habe, so trete dieselbe in Abrechnung mit der Amortisationscasse für die Budgetperiode, und berechne somit die Zinse für das dersel-

ben überlassene Grundstocksvermögen, weshalb der §. 4. ganz am rechten Platz und auch unverändert von der Commission angenommen werde.

Reg. Comm. Staatsrath Boeckh: Was die Form betreffe, so wäre es gleichgültig, ob man bei den übrigen Bestimmungen des Gesetzes eine Verzinsung eintreten lasse. Man habe früher diese Verzinsung unterlassen. Bei den Nachweisungen sey aber der Wunsch von dem Ausschuss und der Commission ausgesprochen worden, daß man sie der Form wegen bestehen lassen möchte. Man habe diesem Wunsch entsprochen, und nun bringe man wieder Anstände dagegen vor, die Bemerkung des Abg. Föhrenbach werde bei näherer Betrachtung wegfallen. Derselbe sage: das Statut der Amortisationscasse enthalte nichts von einer solchen Verzinsung, und diese Statuten sollen nach dem §. 22 der Verfassung aufrecht erhalten werden. Der §. 58 verordne die Verzinsung der Gelder, welche aus dem Grundstocksvermögen in die Amortisationscasse fließen. Es scheine hierin ein Widerspruch zu liegen. Es sey aber keiner vorhanden, denn es sey eine bekannte Sache, daß spätere Gesetze frühere modificiren und aufheben können. Die Statuten seyen vom Jahr 1808. Der §. 58 aber vom Jahr 1818. Daß alles, was in der Verfassung bestimmt sey, mehr gelte als die Statuten, sey eine an und für sich klare Sache. Dieser §. schreibe die Verzinsung vor, und sie könne und müsse also nach strenger Form Statt finden; die Amortisationscasse könnte sie aber auch, wenn die Verzinsung durch andere Bestimmungen zu einer bloßen Form werde, unterlassen; der Ausschuss aber habe das Gegentheil gewünscht, und man sey ihm entgegengekommen.

Föhrenbach: Der §. 22 der Verfassung sey auch vom Jahr 1818, und er sage, das Institut der Amortisationscasse werde in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

Reg. Comm. Staatsrath Boeckh: Gerade weil der §. 58 nach dem §. 22 komme, gelte das Gesagte. Wenn ein früherer Artikel etwas Allgemeines sage, und ein späterer es speciell bestimme, so gelte das Specielle und nicht das Allgemeine. Dieß sey ein allgemein anerkannter Satz.

Reg. Comm. Dom. Dir. Schippel: In dem Fundationsgesetz sey die Verzinsung schon stipulirt. Es sey also durch die Verfassung nichts neues eingeführt worden.

Föhrnbach: Die Vereinigung des §. 58 und 22 nach der Ansicht des Herrn Staatsrath Boeckh sey durchaus nicht so im Reinen, wie man glauben könnte. Der §. 58 deute auch mit keinem Worte an, daß er den §. 22 verändern wolle. Man könne nur folgewise schließen, daß durch die Bestimmung des §. 58, der §. 22 verändert seyn solle; es lasse sich aber auch schließen, daß er nicht verändert sey, weil es ausdrücklich hätte bestimmt werden müssen. Jene Auslegung des Herrn Staatsraths sey daher gewagt, denn es walteten eben so viele Gründe ob, das Gegentheil zu behaupten, daß wenigstens die Verzinsung nicht unter allen Umständen Statt finden solle.

Zachariä: Es sey in dem Verlauf der jetzigen Verhandlungen eine wichtige Frage aufgeworfen worden, nämlich die Auslegung des §. 58 der Verfassung. Die Frage, wie er sie stelle, laute so:

würde die Kammer gegen einen Artikel der Verfassung handeln, wenn sie verlange, daß Domänen zu Bezahlung der Staatsschulden verkauft werden?

In dieser Beziehung scheine ihm allein die Auslegung dieses §. von Wichtigkeit zu seyn.

Er müsse wenigstens gestehen, daß ihm der Sinn des §. 58 mehr als zweifelhaft in dieser Beziehung zu seyn

scheine. Er könne ihn nur so auslegen: es unterscheide dieser Artikel zwischen Domänen, welche aus staatswirthschaftlichen Gründen und zwischen solchen, die Schulden halber veräußert werden. Er verstehe den §. 58, in wie fern nach demselben der Erlös als Capital angelegt werden solle, bloß von diesen kapitalisirten Domänen, welche aus staatswirthschaftlichen Gründen veräußert werden, wo also bloß das Staatsvermögen wieder ersetzt werden müßte. Er frage nun einstweilen nicht, ob die Kaufschillinge, welche eingegangen seyen, oder eingehen werden, von dieser Art seyen. So viel scheine ihm aber gewiß zu seyn, daß man dem Mißverständniß vorbeugen müsse, als ob man so beiläufig in einigen Worten nur, wenn auch nicht für jetzt, doch für die Zukunft wichtige konstitutionelle Fragen entscheide; damit der Kammer nun ein solcher Vorwurf nicht gemacht werden könne, mache er den Verbesserungsvorschlag, den §. 4 wie er im Entwurf laute zu lassen, jedoch mit Ausnahme der Worte: in Gemäßheit des §. 58 der Verfassung; damit die Frage, in welchem Sinn die Verfassung zu nehmen sey, ganz an ihrem Ort gestellt bleibe. Es stehe dieser Antrag im Zusammenhang mit dem Credit des Landes, wie ihm scheine, also mit dem Interesse der Regierung und der Unterthanen, und zwar werde der Grund, weil, wenn man die Frage so entscheide, daß nach der Verfassungsurkunde die Domänen in Bezug auf das Stockcapital nicht weiter für die Schulden haften, allerdings daraus Verdacht bei den Gläubigern entstehen könnte.

Reg. Comm. Staatsrath Voelch: Von einem Haf- ten der Domänen für die Schulden könne keine Rede seyn, der Art. 5 des Statuts sage:

Zur Deckung der Zinsen, der Prämien und der Obli-

gationen der Amortisationskasse bestimmen Wir nach dem Maximum ihres Bedürfnisses den Betrag

a) des Salzregals ic.

Es seye ferner zu bedenken, daß alle Domänen-Kauffschillinge schon nach dem frühern Fundationsgesetz vom 31. August 1808 verzinst werden mußten. Sie seyen nie unverzinslich an die Amortisationskasse abgegeben worden. Es seye ferner zu bemerken, daß nach dem Statut für 4 Millionen Domänen zur Deckung der Schulden hätten veräußert werden sollen. Zur Zeit der Verfassung seyen aber noch nicht für 4 Millionen verkauft gewesen; deswegen werde im §. 58 gesagt: „Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen.“

Dies habe man sagen müssen, so lange die Summe von 4 Millionen der Amortisationskasse noch nicht zugeflossen war.

Jetzt seye von keinen andern Veräußerungen die Rede, als von solchen, die in Gemäßheit des §. 58 geschehen, um bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt zu werden. Diese Veräußerungen seyen entweder solche, welche die Zustimmung der Stände erfordern, und solche, die aus staatswirthschaftlichen Gründen geschehen; zu den letztern habe die Regierung die Ermächtigung der Stände nicht nöthig, sie seyen auch größtentheils im Einzelnen von sehr geringem Belang, indem man unbedeutende Parzellen verkauft habe. Es könne deswegen auch von Seiten der Regierung auf diesen Verbesserungs-Vorschlag nicht eingegangen werden.

Hr. Neggs. Comm. Schippel: Auch er müsse sich dem Verbesserungs-Vorschlag aufs kräftigste widersetzen. Man käme dadurch mit dem §. 59 der Verfassung in

einen bedenklichen Widerspruch; dort seye ausgesprochen, daß die Civilliste auf die Domänen radizirt seye, und wenn diese für die Schulden verantwortlich wären, so werde es mit jener Radizierung am Ende schlimm aussehen.

Föhrnbach unterstützt den Antrag des Abgeordneten Zacharia, welcher jedoch bei der Abstimmung mit großer Stimmenmehrheit verworfen wird.

Hiermit wird der §. 5 unverändert mit Einstimmigkeit ohne Erinnerung angenommen.

Föhrnbach: Er müsse nunmehr noch einen weitem Punkt zur Sprache bringen, welcher im §. 10 des Commissionsberichts berührt sey, nämlich die Ausfertigung der Obligationen au porteur. Es seye über diesen Gegenstand zwar gesehn schon viel gesprochen, aber noch kein Beschluß darüber gefaßt worden, ob das hohe Finanz-Ministerium, ohne Ermächtigung der Kammer solche Obligationen au porteur ausfertigen lassen könne. Er beziele bei seiner Bemerkung nur eine Schlußfassung, und trete übrigens dem Antrag der Commission bei.

Hr. Staatsr. Böckh: Die Auerkenntniß der Kammer, daß die Regierung hier eine zweckmäßige Operation vorgenommen habe, daß es auch für den Credit gut seyn werde, darin fortzufahren, könne der Regierung nicht anders als angenehm seyn, aber eine Ermächtigung dazu bedürfe sie nicht, und sie könne keine Bewilligung zu etwas annehmen, wozu sie schon durch die Verfassung legitimirt sey. Er glaube deswegen, daß eine Abstimmung, ob die Regierung zu ermächtigen sey oder nicht, nicht statt finden könne, weil die Regierung bereits ermächtigt sey.

Zachariä: Hier sey von einem Gegenstande die Rede, welcher leicht der wichtigste unter allen den wichtigen Gegenständen seyn dürfte, die heute zur Sprache gekommen; von einem Gegenstande, den die Kammer nicht etwa bloß in dem beschränkten Lichte der Gegenwart betrachten dürfe, sondern der mit der ganzen constitutionellen Zukunft in der unmittelbarsten Verbindung steht, und ungeachtet der Herr Regierungs-Commissär so eben erklärt habe, daß er glaube, es könne hier nicht von einem Beschluß der Kammer die Rede seyn, so glaube er doch den Antrag der Commission in eine Gestalt kleiden zu können, daß er jene Eigenschaft erhalten werde. Die Frage, die man hier im Allgemeinen zu beantworten habe, seye folgende: Ist die Regierung berechtigt, ohne Zustimmung der Kammer ein Anlehen in ein anderes zu verwandeln? Denn dieses seye eigentlich geschehen; anstatt des Anlehens, das bisher gemacht worden, seyen andere Schuldverschreibungen unter andern Bedingungen ausgegeben worden. Er unterscheide hier zwei Fälle, ob die Regierung ein Anlehen verwandle, zum Nachtheil des Landes, oder zu dessen Vortheil; daß im ersten Fall die Regierung nicht ohne Zustimmung der Kammer handeln könne, erwarte er selbst nicht anders von dem Herrn Regierungs-Commissär beantwortet zu sehen. Was dagegen den zweiten Fall betreffe, so seye er keinen Augenblick darüber zweifelhaft, daß dieses von der Regierung ohne Zustimmung der Kammer geschehen könne. Die Gründe, auf welche er seine Behauptung stütze, seyen folgende: Er behaupte nicht etwa, wie gestern der Herr Regierungs-Commissär gesagt, daß dieses Recht sich ergebe, aus einem gewissen Paragraphen der Verfassung, und aus dem §. 4 des Gesetzes vom 5.

Oktober 1820. In beiden Gesetzen könne er über diesen Fall auch nicht eine Sylbe finden, sondern er folgere dieses Recht

1) aus allgemeinen Grundsätzen: Wenn irgend Jemand einen Bevollmächtigten bestelle, welcher sein Kapital, Vermögen verwalten soll, wenn er diesem Bevollmächtigten verbietet, Veränderungen mit dem Ausstellen der Gelder vorzunehmen, dann glaube er, daß eine solche Veränderung gestattet sey, welche zum wahren Besten des Machthabers gereiche.

2) stütze er seinen Satz auf das Stillschweigen der Verfassung selbst; eben deswegen, weil diese Operation des Finanz-Ministeriums ohne Zustimmung der Kammer nicht untersagt sey, nehme er an, daß das Finanz-Ministerium dazu berechtigt sey. Man fürchte vielleicht den Vorwurf, daß Mißbräuche von einem solchen Verwandlungs-Recht gemacht werden könnten.

Er könne ihn nicht fürchten;

1) weil die Kammer immer die Controlle dadurch habe, daß sie die Rechnungen der Amortisationskasse einsehen könne; und

2) weil man bald im Publikum bemerken würde, wenn ein Mißbrauch geschehen wäre. Man habe davon die allermerkwürdigsten Beispiele. Bekanntlich seyen während des langjährigen Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich, wo ersteres alle Kräfte des Staats habe anspannen müssen, von der Wiener Bank sehr viele Papiere in Umlauf gesetzt worden, ohne daß man gewußt, wie hoch der Werth desselben sey; aber der Wechselkurs und der Cours des Papiergeldes habe mit merkwürdiger Genauigkeit bestimmt, wie viel Papiergeld ausgegeben worden sey. Das nämliche werde hier statt finden; Der größte Theil der Staats-Papiere sey im Lande selbst in

fessen Händen, und die Verhältnisse seyen so, daß man solche Veränderungen leicht bemerken werde. Aus diesem Grund nehme er an, daß erlaubt sey, zum Besten des Landes, Veränderungen mit den Staats-Papieren vorzunehmen, ohne daß die Kammer die Zustimmung gebe; die ganze Frage werde sich aber hiernach darauf zurückführen lassen, ob die Ausgaben solcher Papiere an porteur zu $4\frac{1}{2}$ Proc. eine Veränderung zum Besten des Landes seyen. Hier müsse man nun zuerst nicht aus dem Auge verlieren, den Zusammenhang zweier Operationen, nämlich die Herabsetzung der Zinsen auf $4\frac{1}{2}$ Proc., und sodann die Ausfertigung solcher Papiere.

Beide Operationen sowohl zusammen, als jede für sich betrachtet, halte er in der That für eine Veränderung, welche das Staatsschuldenwesen bessere, und er werde also im Allgemeinen nicht gegen diese Maaßregel seyn. Nur eine einzige Bedenklichkeit erlaube er sich, dagegen zu erheben: warum sich nämlich das Finanz-Ministerium mit einer Maaßregel begnügt habe, die er am Ende nur eine halbe, und eben daher sogar eine bedenkliche nenne.

Was würden Obligationen helfen, die dann doch nach 10 Jahren der Aufkündigung unterworfen seyen. Auch gebe er die Verlegenheit zu bedenken, wenn nämlich noch vor Ablauf dieser Zeit ein Krieg ausbräche; der Andrang, weil beinahe alles auf einen Tag gestellt wäre, würde ungeheuer seyn.

Dies scheine ihm das einzige Bedenkliche dieser Maaßregel, und der Grund, der wohl der Kammer Veranlassung zu einer Vorstellung wegen derselben geben könnte. Doch hoffe er, daß solche Aufschlüsse auf die Bemerkung erfolgen werden, daß sie als unwichtig oder ungegründet erscheinen werde. Wenn übrigens

auch für die Vergangenheit nicht das getadelt werden könne, daß eine solche Veränderung vorgegangen, würde nicht für die Zukunft ein Gesetz von der hohen Regierung vorzuschlagen seyn? oder würde nicht irgend eine andere Vorstellung in dieser wichtigen Angelegenheit an die Regierung zu richten seyn? Er glaube zwar selbst, daß die Kammer desto fester stehen werde, je weniger sie die Regierung beschränkt; es gebe auch Fälle, wo Beschränkung der Regierung bei solchen Operationen nachtheilig wäre. In einem deutschen Staate werde ungefähr nach dem Plane des Bericht's-Erstatters gehandelt, da seye auch die Reduktion der Zinse auf dem Landtage zur Sprache gekommen, viel seye darüber verhandelt worden.

Aber weil die Kammer so viel über diesen Gegenstand gesprochen, so habe man sich von Seite der Regierung mit Banquiers eingelassen, wo natürlich alle Gelder bereit gehalten worden, nicht ohne eine Vergütung, und so habe diese Operation dem Lande mehrere Tausende gekostet, die hier ganz erspart worden seyen. Aber eines finde er für die Zukunft von Wichtigkeit. Wenn er den Herrn Regierungscommissär recht verstanden habe, so sey von den ausgestellten Obligationen auf 5 Millionen noch eine gute Parthie in der Kasse, welche gelegentlich vertauscht und ausgegeben werden solle, gegen eingehandelte Gelder. Namentlich habe derselbe die Kammer mit der Thatsache bekannt gemacht, daß bei dem Anlehen von 700,000 fl. wieder solche Papiere in Umlauf gesetzt worden seyen; man werde also mit derselben Maaßregel fortfahren, die gesammten 5 Millionen zu $4\frac{1}{2}\%$ und zehnjähriger Aufkündigung in Umlauf zu setzen. Da sey er gerade der entgegengesetzten Meinung. Wenn in dem Bericht es heiße:

Man solle die Regierung ermächtigen, solche Obligationen auszustellen, so werde er umgekehrt die Regierung bitten, daß sie mit dem fernern Ausgeben solcher Obligationen aussehe, vielmehr einen Versuch mit Obligationen au porteur, welche von Seiten der Gläubiger gar nicht der Aufkündigung unterworfen seyen, zu machen. Sein Schlufantrag sey nun der, den Antrag der Commission mit dem von ihm gemachten Verbesserungsvorschlag als eine Motion zu behandeln, und sie in die Abtheilungen zu verweisen, damit dort das Weitere geschehe, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß die definitive Beschlußnahme über dieses Gesetz überhaupt, nicht deswegen aufgehalten werden könne.

Hr. Staatsrath Böckh: Der Abg. Zacharia habe den Satz aufgestellt, er halte die Regierung zwar zu solchen Anlehen für ermächtigt, aber nicht in Gemäßheit der Verfassung und des Gesetzes vom 5. Oct. 1820, sondern aus allgemeinen Gründen, daß sie die Geschäftsführung habe, und daß jedem Geschäftsführer erlaubt seyn müsse, zu Gunsten desjenigen, für den er das Geschäft führe, etwas Nützliches zu thun. Das Letztere sey zwar durchaus richtig, allein die Regierung führe die Geschäfte in eigenem Namen. Die Regierung sey allerdings durch die Verfassung ermächtigt. Diese sage: Anlehen erfordern die Zustimmung der Stände, ausgenommen sind diejenigen, wozu die Amortisationskasse nach ihrem Statut berechtigt ist. In dem Statut sey darüber keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, es heiße nur:

Die Amortisationskasse wird autorisirt, ein Anlehen von 6 Millionen *rc.* zu eröffnen, und es ist ihrer Verantwortlichkeit untergeben, daß sie die darüber ausgestellt werdenden Obligationen und ihren Betrag nur zur

Schuldkapitalzahlung oder zur Einwechslung derselben verwenden darf.

Ein specieller Satz sey in der Verfassung hier für einen allgemeinen angenommen worden, und es habe wohl geschehen können, da zur Zeit der Constituirung der Verfassung bereits durch eine lange Uebung hergestellt gewesen, daß die Amortisationskasse Kapitalien aufnehme, und Kapitalien damit zurückbezahle, wie dieses bei jeder Schuldentilgungskasse täglich geschehe. Die Rechnungsnachweisungen anderer Staaten zeigten viele Millionen, die auf diese Weise bezahlt und aufgenommen worden seyen. Die Verfassungen aller andern Staaten enthielten das, was in unserer Verfassung durch zwei Sätze gesagt worden sey, nämlich durch eine allgemeine Regel und eine darauf folgende Ausnahme. — Die Regierung glaube sich allerdings durch die Verfassung ermächtigt, Anlehen zu machen, um andere Anlehen zu bezahlen, Anlehen, wodurch keine Vermehrung der Staatsschuld entstehe. Der Großherzog vereinige nach dem Art. 5. der Verfassung in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übe sie unter den Bestimmungen, die die Verfassung enthalte, aus. Der Großherzog habe nach diesem allgemeinen Artikel auch die Staatsanlehen zu machen, in jeder beliebigen Form, wenn nur dadurch nicht gegen einen bestimmt ausgesprochenen Artikel der Verfassung angestoßen werde. Durch Anlehen, wodurch die andern Schulden wieder bezahlt würden, werde nicht nur gegen einen Artikel nicht gehandelt, sondern es könne geschehen, in Gemäßheit eines Artikels der Verfassung. Durch die Form werde gegen keinen Artikel der Verfassung gefehlt, indem kein Artikel etwas über die Form der Urkunden enthalte. Der Abg. Zachariä habe ferner angeführt,

er halte die Regierung zwar für ermächtigt, Anlehen zu machen, um Anlehen zu tilgen, wenn es zum Vortheil des Landes geschehe, aber nicht ermächtigt, wenn es zum Nachtheil desselben geschehe. Anlehen müßten in einem solchen Falle zu der Zeit geschehen, wenn die Umstände es rathlich machen. Wenn also die Regierung überhaupt nicht ermächtigt seyn solle, solche Anlehen zu machen, so müsse sie sie machen können nach ihrer Ueberzeugung von dem, was dem Lande zuträglich sey. Es könne dies nicht abhängen von einem künftigen Urtheile. Kein Anlehen könne zu günstiger Zeit gemacht werden, wenn früher von irgend einer andern Stelle als der Regierung die Frage zu entscheiden wäre, ob ein solches Anlehen zum Vortheil oder Nachtheil des Landes gereiche. Die Regierung könne und werde keines zum Nachtheil des Landes machen, dieß sey klar, aber spätere Urtheile könnten hierüber gefällt werden, die anders seyn könnten, als die der Regierung. Die Kammer könne das für Nachtheil halten, was die Regierung dem Lande für vortheilhaft gehalten habe; sie könne bei den Rechnungsvorlagen ein solches Urtheil immer fällen, und es werde dann die Sache der Regierung seyn, ihr Urtheil, das sie früher und zu einer Zeit gefällt, wo die Umstände, die sie dazu veranlaßt, anders waren, zu rechtfertigen. Die obersten Staatsbeamten seyen der Kammer dafür verantwortlich, daß in solchem Fall recht gehandelt werde. Von einem Unterschied, ob ein Anlehen zum Vortheil oder Nachtheil des Landes gemacht worden sey, könne hier keine Frage seyn, selbst nicht in der Art, wie in der Bairischen Verfassung. Dort werde die Vermehrung der Zinsen der Zustimmung der Stände unterworfen. Er halte eine solche Regel eigentlich für unaus-

fährbar: denn selbst ein Anlehen, wodurch die Zinsen vergrößert würden, könne unter gewissen Bedingungen sehr vortheilhaft seyn. Der Staat könne schuldig seyn, ein Anlehen vielleicht von einer Million zu 4 pEt. zu einer Zeit zurückzubezahlen, wo es für ein Glück zu halten sey, wenn man ein Kapital zu 6 pEt. erhalte. Der Abg. Zacharia habe sich endlich auf das Anlehen von zehnjährigen Obligationen näher eingelassen, er habe es für bedenklich gefunden, daß überhaupt jetzt schon $2\frac{1}{2}$ Millionen auf zehnjährige Aufkündigung aufgenommen worden. Es seyen Anlehen vorhanden, welche in ganz bestimmter Zeit zurückbezahlt werden müßten. Wenn ein solcher Termin erscheine, dann müsse das Geld um jeden Preis herbeigeschafft werden. Jede Negociation mit den Creditoren, wodurch man die Rückzahlung zu verzögern, und die Annahme anderer Papiere aufzudringen suche, wäre dem Staatscredit nachtheilig. Ein Anlehen auf zehnjährige Frist habe diesen Nachtheil nicht. Man sey nach Ablauf dieser 10 Jahre in keiner andern Lage als gegenwärtig, man habe alsdann wieder für $2\frac{1}{2}$ Millionen aufkündbare Kapitalien. Es seyen Zeiten gewesen, wo der Zinsfuß auf 6—7 pEt. gestanden, und kein einziger Creditor habe sein zu 5 pEt. angelegtes Kapital zurückgenommen. Der Zinsfuß im Allgemeinen sey ziemlich fest, er sey aber zuweilen Aenderungen unterworfen, wenn große Speculationen auf irgend eine Art gemacht werden könnten. Diese machten aber die Capitalisten nicht, welche ihr Geld bei einer Schuldentilgungskasse anlegen, und daraus werde also keine Gefahr entstehen, allein es sey noch nicht ausgemacht, daß die Obligationen, welche auf eine zehnjährige Frist ausgestellt seyen, auch alle in 10 Jahren aufkündbar seyn werden. Es stehe in

der Macht des Finanzministeriums, jedes halbe Jahr aufzukündigen, günstige Zeitverhältnisse zu benutzen, um diese Aufkündbarkeit nach und nach auf verschiedene auf einander folgende Jahre zu vertheilen, und dadurch werde also, wenn überhaupt bei der Sache einige Gefahr wäre, diese verhindert werden können, und das Finanzministerium werde von selbst den Bedacht darauf nehmen, diese zehnjährige aufkündbare Kapitalien auf verschiedene Jahre nach und nach zu setzen, wie es gegenwärtig schon geschehe, denn im künftigen Jahre fange der Lauf dieser zehen Jahre schon ein Jahr später an, als in den Obligationen von dem vorhergehenden Jahre stehe. Der Abg. Zachariä habe ferner bemerkt, es würden jetzt für 5 Millionen Obligationen in Umlauf gebracht. Diese Voraussetzung sey irrig. Es würden keine solche Obligationen in Vorrath gemacht. Wenn ein Creditor sich geneigt zeige, seine Obligation verwandeln zu lassen, so würden so viele gefertigt, als nöthig seyen. Der Abg. Zachariä habe weiter geäußert, es seyen die letzten 700,000 fl. auf ähnliche Obligationen aufgenommen worden. Dies sey nicht der Fall, denn sie seyen gegen halbjährige Aufkündigung von beiden Seiten aufgenommen worden. Es sey darum zu thun gewesen, 700,000 fl. schnell im Wege der Subscription zu erhalten, und man habe sich die Vollziehung dieses Planes von der Bedingung einer wechselseitigen halbjährigen Aufkündigung eher versprechen können, als von der Bedingung, daß die Creditoren nur nach Ablauf von 10 Jahren das Recht haben sollen, ihre Kapitalien zurückzunehmen. Man stelle den Creditoren frey, die eine oder die andere Art zu wählen, weil der Staat den meisten Credit habe, der seine Creditoren rücksichtlich der Bedingungen, die den

Zinsfuß nicht alteriren, entgegen komme. Es sey nicht Jedermanns Sache, zehen Jahre lang sein Capital fest stehen zu lassen; viele Personen wollten zu jeder Zeit darüber disponiren können und sich dem Cours der Staatspapiere nicht aussetzen. Er glaube, daß ein Gesetz deswegen durchaus überflüssig sey. Die Regierung werde sich nicht mehr beschränken lassen, als sie die Verfassung bereits beschränkt habe, und er glaube, es sey selbst zum Vortheil des Landes, daß sie nicht mehr beschränkt werde.

Zacharia: Er habe nicht unterschieden zwischen nachtheiligen und vortheilhaften Anlehen, wo der Ausgang entscheide, ob die Regierung mit staatswirthschaftlicher Klugheit gehandelt habe, oder mit dem Gegentheil; sondern von Anlehen unter nachtheiligen Bedingungen, von solchen also, wodurch entweder die Schuldenlast geradezu vermehrt werde, oder mittelbar in Bezug auf die Bezahlung der Zinse. Sodann habe sich der Hr. Regierungs-Commissär ausführlich über den allgemeinen Grundsatz dieser Lehre verbreitet. Die aufgestellten Grundsätze könnten leicht gegen die eigenen Absichten des Herrn Regierungs-Commissärs so gedeutet werden, als ob am Ende das ganze Bewilligungsrecht der Stände nur so weit gehe, als es die Regierung erstreckt wissen wollte, als ob die Regierung im Grunde nach wie vor das Recht habe, Anlehen zu machen, und nur dann die Kammer zu Rathe zu ziehen, wenn sie es für gut finde. Dies sey die Absicht des Herrn Regierungs-Commissärs nicht gewesen, er müsse aber dem Mißverständnisse vorbeugen. Um wieder zu dem vorliegenden Fall zurückzukehren, so erkläre er wiederholt, daß dieser ihm so beschaffen zu seyn scheine, daß er der Kammer keine Veranlassung geben könne, mit einer Beschwerde gegen das Finanzministerium aufzutreten. Er müsse hier besonders einen Punkt wieder herausheben, über welchen sich der Herr Regierungs-Commissär nicht so ganz bestimmt zu erklären geschienen habe, warum man nämlich Obligationen, die auf zehen Jahre lauten, und nicht die für die Staatskasse weit vortheilhafteren Obligationen, nach welchen die Zinse in Renten berechnet werden, gewählt habe. Vielleicht sey er aber nicht im Irrthum, wenn er aus den Aeußerungen des Hrn. Regierungs-Commissärs die Antwort selbst entnehme,

daß man nur nach und nach habe zum Bessern fortschreiten wollen. Endlich gebe sein Schlufantrag nicht etwa auf irgend eine Bitte um ein Gesetz, sondern er gehe bloß auf eine Bitte an die Regierung überhaupt, diese oder jene Maaßregel zu ergreifen.

Herr Staatsrath Böckh: Er habe durchaus nicht die Behauptung aufgestellt, daß die Regierung die Zustimmung der Stände zu Anlehen entbehren könne, sondern nur behauptet, sie habe keine Zustimmung der Stände nöthig, um ein Anlehen zu machen, das gar keinen andern Zweck habe, als ein anderes damit zu tilgen. Er sey mit dem Abg. Zacharia einverstanden, daß Anlehen, die von Seiten des Schuldners zu jeder Zeit — von Seite der Creditoren aber nie aufgekündigt werden könnten, für den Schuldner noch vortheilhafter seyen, als diejenigen, welche die Creditoren erst nach zehn Jahren aufzukündigen das Recht hätten. Allein, wenn schon nicht alle Personen geneigt seyen, ihr Geld zehn Jahre lang fest stehen zu lassen, und ihren Schuldnern einzuräumen, es zu jeder Zeit zurückzubezahlen; so würden vielleicht noch weniger Personen geneigt seyn, sich der Rückzahlung des Kapitals auf ewige Zeiten zu begeben.

Dieser Fall werde besonders in einem Lande eintreten, wo Anlehen dieser Art bisher gar nicht gewöhnlich gewesen. In England und Frankreich gebe Jedermann auf diese Weise sein Geld ohne Bedenken hin, belehrt durch die Erfahrung, daß man im Wege des Verkaufs seines Rentenscheins sich das Capital zu jeder Zeit wieder verschaffen könne. Wenn ein Versuch dieser Art vielleicht in deutschen Landen einmal gemacht sey, und wenn die Regierungen Anlehen dieser Art gehörig zu handhaben wüßten, wenn sie dafür zu sorgen wüßten, daß diese Papiere immer pari stehen, so würden auch Anlehen auf diese Weise hier ausgemacht werden können und gelingen. So etwas wolle aber vorbereitet seyn. Die Regierung habe mit dieser Art bereits dadurch angefangen, daß die Standesherrn ihre Entschädigung in solchen Renten erhalten, und sie werde allerdings dahin wirken, diese Renten immer in gebührender Ehre zu erhalten, vielleicht werde sie, wenn die Umstände es erlauben, auch in Zukunft einen Theil der bisherigen Anlehen in solche zu verwandeln suchen; allein bei solchen Finanzoperationen komme alles auf Zeit

und Umstände an, es komme darauf an, den günstigen Augenblick zu haben, und er glaube, die Kammer könne nichts besseres thun, als, indem sie das Recht der Regierung anerkenne, nach Umständen in dieser Beziehung zu handeln. Er wiederhole, die Regierung werde und könne sich keine weitere Beschränkung gefallen lassen, als diejenigen, welche ihr die Verfassung gesetzt habe, und es könne auch dem Lande nichts frommen, es nur zu versuchen, noch weitere Beschränkungen zu machen, selbst wenn sie dazu geneigt wäre. Die Regierung werde nur das thun, was möglich sey.

Völker: Er hätte gewünscht, sowohl in der Verfassung, als in dem Gesetz von 1820 zu finden, daß der Regierung schon zustehe, jede Veränderung in Beziehung auf Obligationen vorzunehmen. Er habe diese §. §. alle anders interpretirt, besonders in Rücksicht auf alle die Verhandlungen, die seit 1819 über dieses Gesetz gepflogen worden seyen. Nirgends könne er etwas anders finden, als daß der §. 4. jenes Gesetzes dahin habe gedeutet werden wollen, daß die Regierung zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten keine andere Obligationen ausstellen dürfe, als Cassenobligationen. Diese Art von Obligationen habe sie seit 16 Jahren gemacht, es sey auch gar keine Rede von andern in jenem Gesetze gewesen. Er könne sich also bloß dafür aussprechen, daß die Obligationen, wie bisher, gemacht würden, und daß, wenn andere Obligationen gemacht werden müssen, solche die Verbindlichkeiten nicht übersteigen, welche die Amortisationscasse habe, und diese bezögen sich lediglich auf das laufende Jahr. Ob es gerade räthlich sey, daß solche Obligationen ohne Genehmigung des Ausschusses ausgegeben würden, darauf lasse sich antworten, daß man auf diejenigen Obligationen einen besondern Werth lege, worin es heiße: mit ständischer Genehmigung. Wenn er auch voraussetze, daß diese Obligationen zweckmäßig seyen, wie die Commission früher anerkannt habe, so hätte er doch wenigstens geglaubt, daß diese Obligationen an porteur einer bestimmten Summe unterliegen müssen. Er glaube, daß jede solche Obligation nur ein Theil vom ganzen Anlehen sey, und also jeder Träger einer solchen Obligation nur einen Theil dieses Capitals anzusprechen habe.

Hr. Staatsrath Voeckh: Die Bemerkungen des Abg. Völker habe er gestern ausführlich widerlegt, und er wolle nicht nochmals darauf zurückkommen. Er wisse, daß

derselbe den Glauben habe, es liege in den Worten: „mit Zustimmung der Stände“ ein Zauber. Die Regierung glaube, daß es nöthig sey, dieser Zustimmung der Stände zu erwähnen, wenn von Vermehrung der Schulden die Rede sey. Sie glaube selbst Vertrauen genug zu besitzen, ihren Papieren den Cours zu verschaffen, wenn auch dieser Beisatz nicht darauf stehe, wie dieses in andern Staaten unter ähnlichen Verhältnissen überall geschehe und nothwendig geschehen müsse, weil man der Zustimmung der Stände nicht erwähnen dürfe, wenn man sie nicht im einzelnen Fall eingeholt habe. Hier handle es sich übrigens nicht mehr davon, ob die Regierung einen Plan vollzogen habe, der zweckmäßig sey oder nicht. Der Abg. Böcker habe dieses in seinem Vortrage bereits anerkannt, und die Regierung werde sich auf den Vorschlag, in ihre Schuldurkunden irgend etwas aufzunehmen, was sie gesetzlich aufzunehmen nicht verpflichtet sey, in keinem Fall einlassen.

Wild: Die Frage, welche die Kammer zu entscheiden habe, scheine ihm ganz einfach. Es komme darauf an; ob die Regierung ermächtigt sey, Anlehen zu machen, wenn dadurch der Capitalstock nicht vermehrt werde? Antwort: Ja! Die zufälligen Folgen eines solchen Anlehens könnten darauf keinen Einfluß haben. Wenn der Ausschuß auch zu einem solchen Anlehen zugezogen werde, so könne er doch die Folgen auch nicht voraussehen: Was in der Verfassung nicht liege, solle die Kammer nicht hineinlegen, sondern der Regierung das Vertrauen schenken, das man ihr bisher geschenkt habe.

Böcker: Gerade auf den §. 4. des Gesetzes stütze sich seine Meinung. Es sey nicht zu verkennen, daß von jetzt an keine Rede mehr von der Einwilligung der Stände seyn könne, wenn nicht außerordentliche Fälle eintreten, wo man neue Anlehen brauche. Hinsichtlich der alten brauche man die Zustimmung gar nicht, diese könnten jederzeit verändert werden, und die Veränderung stehe ganz in den Händen der Regierung, sie möge zweckmäßig seyn oder nicht.

Wild: Eben so wenig, als die Regierung die Folgen zufälliger künftiger Verhältnisse voraussehen könne, eben so wenig würden der Ausschuß und die Kammer diese voraussehen können, und wohin würde es führen, wenn die Kammer das Recht hätte, wegen jeder Cassenmanipulation hier zu erscheinen?

Völker: Zwischen Cassenmanipulationen und Cassenanlehen sey ein großer Unterschied.

Wild: Ohne Kaufmann zu seyn, verstehe er unter Cassenmanipulationen dasjenige, wenn ein neues Anlehen gemacht werde, um ein anderes zu bezahlen.

Hr. Staatsrath Voeckh: Er müsse bemerken, daß nach dem §. 5. der Verfassung der Großherzog alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinige, und in der Ausübung derselben nur beschränkt sey in bestimmten, in der Verfassung ausgesprochenen Fällen. Dieses Princip, das zugleich das Princip des ganzen deutschen Staatenbundes sey, werde die Regierung aufrecht erhalten und keine Abweichung davon zugeben.

Rosshirt: Er mache einen Antrag, der von einem heute nicht anwesenden Mitgliede bei einer frühern Gelegenheit gestellt worden sey. Man habe das Gesetz in Beziehung auf die Zeit, für die es gegeben worden, betrachtet, es könne nicht räthlich seyn, in diesem Augenblicke allgemeine Ansichten zu discutiren und darüber Beschlüsse zu fassen. Er trage daher darauf an, nach gehöriger Abstimmung über den Antrag des Abg. Zachariä sich lediglich auf die Abstimmung über das Gesetz zu beschränken.

Föhrenbach bemerkt gegen den Abg. Rosshirt, daß nicht bloß von Abstimmung über den Antrag des Abg. Zachariä die Rede seyn könne, sondern auch über den von ihm, dem Sprecher, unterstützten Commissionsantrag.

Der Antrag des Abg. Rosshirt, welcher von dem Berichtserstatter Abg. Völker unterstützt wurde, kommt als Verbesserungsvorschlag zuerst zur Abstimmung, und wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen; worauf der Präsident die Frage stellt:

Soll das von der hohen Regierung vorgelegte Gesetz über das Budget der Amortisationscasse pro 1825, 1826 und 1827, so wie das Budget selbst, angenommen werden?

Diese Frage wird von der Kammer mit Ausnahme von zwei Stimmen (Föhrenbach und Grimm) bejaht, — und hiemit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Kern.

Der dritte Secretär:
Fehr. v. Fischer.

